

D. REZENSIONEN

1. **ALTHAUS, Rüdiger / HAHN, Judith / PULTE, Matthias (Hrsg.), *Im Dienste der Gerechtigkeit und Einheit. Festschrift für Heinrich J. F. Reinhardt zur Vollendung seines 75. Lebensjahres. (Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Beiheft 75)* Essen: Ludgerus Verlag 2017. 608 S., ISBN 978-3-87497-292-5. 78,00 EUR [D].**

Die anzuzeigende Festschrift ist Prof. Dr. Heinrich Josef REINHARDT zu seinem 75. Geburtstag im Jahr 2017 gewidmet. Bereits zu seinem 60. und 70. Geburtstag haben ihm Schülerinnen und Schüler Festschriften gewidmet (ALTHAUS, R. / OEHMEN-VIEREGGE, R. / OLSCHESKI, J. [Hrsg.], *Aktuelle Beiträge zum Kirchenrecht*. FG für Heinrich J. F. Reinhardt zum 60. Geburtstag. [AIC 24] Frankfurt a.M. 2002; ALTHAUS, R. / LÜDICKE, K. / PULTE, M. [Hrsg.], *Kirchenrecht und Theologie im Leben der Kirche*. [MKCIC, Beiheft 50]). Wie diese würdigt auch die anzuzeigende Festschrift insbesondere die Tätigkeit REINHARDTS als profiliertem Lehrer des Kirchenrechts an der Ruhr-Universität Bochum, aber auch an der Universität Duisburg-Essen im Rahmen der ReligionslehrerInnen-ausbildung sowie seine Verortung in der Lebenswirklichkeit der Menschen, die sich vor allem in den beiden grundlegenden Interessens- und Forschungsgebieten des Jubilars zeigt, der Verwaltungskanonistik und der Ökumene. Die Beiträge von Schülerinnen und Schülern, renommierter Fachvertreterinnen und Fachvertreter sowie Weggefährten, insgesamt 33 an der Zahl, gliedern sich in vier große Themenbereiche: Dogmen- und Rechtsgeschichte, Kirchen- und Staatskirchenrecht, Theologie und Kirche in der Gegenwart sowie Ökumenische Theologie.

Von besonderer Bedeutung und Aktualität sind jene Beiträge, die sich mit eherechtlichen Fragen und Fragestellungen befassen. So wendet sich Peter FABRITZ dem „Ehenichtigkeitsverfahren im Postsynodalen Apostolischen Schreiben *Amoris laetitia*“ zu (S. 217-227), insbesondere der Nr. 244, in der Papst FRANZISKUS diese Verfahren „unter die ‚Pastorale Perspektiven‘ einordnet“ (S. 217). Insgesamt stellt FABRITZ „einen Paradigmenwechsel“ in der Reform des kanonischen Verfahrens für Ehenichtigkeitserklärungen im Prozessrecht des *Codex Iuris Canonici* durch die durch Papst FRANZISKUS erfolgte Neuordnung fest, weg von der bisherigen Intention, „die Würde der Ehe zu verteidigen“, hin zu einer neuen Schwerpunktsetzung, indem der Papst „zuerst“ auf „die von einer Scheidung betroffenen Frauen, Männer und deren Familien“ blickt (S. 226). Diese ausschließlich pastorale Zielsetzung der Reform der Ehenichtigkeitsverfahren gründe „in der Sorge um das Seelenheil“ (S. 227). Heribert HALLERMANN geht – ausgehend von der Bischofssynode 2015 und dem Outing eines polnischen Geistlichen am Vorabend des Beginns dieser Synode – der Frage „Homosexuelle Lebensgemeinschaft als Eheschließungsversuch“ nach (S. 263-281).

Dabei kann er aufzeigen, dass im Fall eines Outing im Rahmen einer öffentlichen Pressekonferenz „der Tatbestand des gleichgeschlechtlichen Klerikerkonkubinats ... zweifelsfrei bewiesen sein (dürfte), so dass sich der zuständige Ordinarius nicht mit einer Ermahnung begnügen müsste, sondern unmittelbar zur Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens nach Maßgabe des c. 1720 CIC schreiten könnte“ (S. 281). Klaus KOTTMANN befasst sich mit der Thematik „Erwachsene Pönitenten als Schutzbefohlene? Zur Frage der Anwendung der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener in Fällen des c. 1387 CIC“ (S. 299-312) und spricht sich dabei für eine „Erweiterung des Schutzbefohlenenbegriffs“ auf die „Opfer der Straftaten contra sextum im Zuge der Beichte“ und damit für die Anwendung der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz auch in diesen Fällen aus (S. 312). Klaus LÜDICKE wendet sich in seinem Beitrag „Eucharistie und Kirchendisziplin. Thesen zu einem Perspektivwechsel“ (S. 333-346) dem Recht auf die Eucharistie, näherhin auch mit Blick auf die „Nichtzulassung der unbußfertigen offenkundigen schweren Sünder“ (S. 337) und die „Nichtzulassung der wieder verheirateten Geschiedenen“ (S. 338-341) zu. Peter PLATEN richtet unter dem Titel „Wenn aber nur ein Elternteil katholisch ist, wird das Kind in die Kirche aufgenommen, zu der dieser Elternteil gehört.“ Anfragen an die Neufassung von c. 111 CIC (S. 347-363) und begegnet damit einer „theologisch bedenklichen Fehleinschätzung“ dahingehend, „dass bei unterschiedlichen Konfessionen zugehörigen Eltern jedes von einem katholischen Elternteil abstammende Kind – unabhängig vom liturgischen Ritus der Taufspendung und unabhängig von der Intention seiner Eltern allein aufgrund natürlicher Abstammung von seinem katholischen Elternteil – selbst katholisch ist“ (S. 363). Die Vornahme einer authentischen Interpretation zu dem genannten Kanon sei zu wünschen. Helmut PREE geht der Frage „Glaube als Ehegültigkeitserfordernis?“ angesichts einer fortschreitenden Entchristlichung und einer Verflachung, ja einem „Schwund des Glaubenswissens auch bei den Getauften“ nach (S. 365-382, 365) und entkräftet die Meinung, dass „ein nicht gläubiger Getaufter ... keinen gültigen Ehekonsens bilden“ könne, „da ihm der für das Sakrament erforderliche Glaube fehle, die Ehe selbst aber – zwischen Getauften – nur als sakramentale bestehen könne“ (S. 381). Eine solche Meinung würde „die Besonderheit der Ehe als Institution der Schöpfungsordnung nicht gebührend in Rechnung“ stellen (S. 381 f.). Schließlich wendet sich Thomas SÖDING in einem „Gespräch zwischen Kanonistik und Exegese“ dem *privilegium paulinum* zu (S. 475-499).

Die Festschrift würdigt einen verdienten Lehrer des Kirchenrechts, dessen Anliegen in seinem wissenschaftlichen und praktischen Wirken „Gerechtigkeit und Einheit“ waren (vgl. „Vorwort“, S. 15). Sie bearbeitet ein breites Spektrum an grundlegenden und aktuellen Themen und bereichert dadurch das weite Feld der kanonistischen Literatur.

Das aufgenommene Schriftenverzeichnis REINHARDTS (S. 589-592) macht die Schaffenskraft des Jubilars in den Jahren 2007 bis 2017 deutlich.

Wilhelm REES, Innsbruck

* * *

2. AMBROS, Matthias, *Kontrolle kirchlichen Verwaltungshandelns. Ein Beitrag zur Diskussion um die Errichtung von Verwaltungsgerichten auf Ebene der Bischofskonferenz. Darmstadt: wbg.Academic 2019. 202 S., ISBN 978-3-534-40357-2. 38,00 EUR [D].*

Einen starken Impuls für die Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in der katholischen Kirche enthalten bereits die von der I. Römischen Bischofssynode 1967 verabschiedeten Prinzipien für die Reform des CIC. Ein daraufhin erarbeitetes Schema „De procedura administrativa“ übersandte der HI. Stuhl 1972 an den Weltepiskopat zur Stellungnahme. Eine gestraffte Fassung fand sich noch im „Schema Novissimum“, doch entfielen die einschlägigen Kanones während der päpstlichen Schlussredaktion 1982. Auch die „Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ (sog. Würzburger Synode) verabschiedete 1975 eine Kirchliche Verwaltungsgerichtsordnung. Seither flackerte dieses Anliegen mehrmals auf, doch erst im Zuge der Aufarbeitung der Fälle sexuellen Missbrauchs beabsichtigt die Deutsche Bischofskonferenz nun die Errichtung von Verwaltungsgerichten. Die vorliegende Studie will zur Diskussion um die theologische Grundlegung, Legitimität und Angemessenheit eines solchen Desiderates gerade im Heimatland des Verf. beitragen.

Eine „Hinführung zur Thematik“ (S. 14-19) skizziert exemplarisch einige Fälle, in denen ein Gläubiger sich durch die Entscheidung einer Autorität in der Kirche (nicht unbedingt eines Klerikers oder Bischofs) in seinen Rechten beschnitten sieht, so dass sich die Frage der Einrichtung einer „lokalen Verwaltungsgerichtsbarkeit als rechtliches Instrumentarium zur Ordnung der Macht“ (S. 18) stelle. – Ausführungen zu „Vollmacht, Teilhabe und Gewaltenunterscheidung: Ein kurzer Überblick über die geltende Rechtslage und ihr lehramtliches Fundament“ (I., S. 20-29) zeigen das Spezifikum der Gewaltenunterscheidung vor dem Hintergrund der Einheit kirchlicher Vollmacht in den Ämtern des Papstes und des Diözesanbischofs mit der Möglichkeit einer Partizipation anderer (auch Laien) auf. Mit den Prinzipien der Bischofssynode 1967, in der Kirche müsse die Ausübung der Vollmacht deutlicher als Dienst hervortreten und eine Vorgehensweise für den Schutz subjektiver Rechte festgelegt werden, stehe die Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit auf Ebene der Bischofskonferenzen als „ein weiterer, schon lange Zeit ersehnter und längst fälliger Schritt zur Stärkung der Rechtskultur in der Kirche“ (S. 29) völlig im Einklang. – Das Kapitel „Die rechtliche Möglichkeit lokale Verwaltungsgerichte einzurichten“ (II., S. 30-69) erinnert u.a. an die Errichtung der *sectio altera* der Apostolischen Signatur als oberstes Verwaltungsgericht im Jahre 1967. Die CIC-Reform-

kommission habe mit der Konzeption diözesaner Verwaltungsgerichte eine Wahlmöglichkeit zwischen Verwaltungsbeschwerde und Verwaltungsklage eröffnen wollen, doch sei selbst eine fakultative Errichtung in der päpstlichen Schlussredaktion entfallen. Aufgezeigt wird (auch mit Schemata) detailliert der Ablauf des geltenden administrativen Beschwerdeverfahrens (cc. 1732-1739 CIC) und der sich anschließende Klageweg vor der Apostolischen Signatur (Art. 123 *Pastor bonus*; Art. 34 *Lex propria*). Gleichwohl komme lokalen Verwaltungsgerichten ein Mehrwert zu, weil bei administrativen Beschwerdeverfahren der hierarchische Obere als Verwaltungsorgan Mitbeteiligter sei und der Rekurrent in „eine passive Haltung des Abwartens gedrängt“ (S. 48) werde, während vor einem Verwaltungsgericht die hierarchische Über- und Unterordnung nicht greife, beiderseits Prozessvertreter beteiligt seien sowie das Recht auf Akteneinsicht bestehe. Die beiläufige Erwähnung lokaler Verwaltungsgerichte in cc. 1400 § 2 sowie 149 § 2 CIC eröffne die Möglichkeit der Errichtung solcher durch die Bischofskonferenz aufgrund eines Mandates des Hl. Stuhles oder durch die Apostolische Signatur. Die zu erarbeitende Verwaltungsgerichtsordnung müsse die kodikarischen Vorgaben rezipieren (die der Würzburger Synode orientiere sich stark am staatlichen Recht) und die der Apostolischen Signatur zukommende Stellung festschreiben, die Judikatur die ständige Rechtsprechung dieses Tribunals berücksichtigen. – Es folgen „Theologische Skizzen zur Begründung kirchlicher Verwaltungsgerichtsbarkeit“ (III., S. 70-84), die zunächst vorgetragene Einwände entkräften (das Verhältnis von Bischof und Gläubigen lasse sich nicht auf ein solches von Vater und Sohn/Tochter reduzieren; bereits jetzt könnten gerichtliche Entscheidungen des Bischofs bzw. in dessen Namen gefällte überprüft werden), um dann positiv die Bedeutung solcher Gerichte darzulegen: Diese stütze die Autorität des Diözesanbischofs durch die mögliche Überprüfung seiner Entscheidungen auf Rechtskonformität mit Hilfe sachkundiger Personen. Zudem trage eine lokale Verwaltungsgerichtsbarkeit der Würde des Menschen und auch des Getauften Rechnung und entspringe auch einer Theologie des Amtes, der *Communio*-Ekklesiologie, der Synodalität sowie einer petrinischen Theologie. Bereits im Mittelalter habe die Kirche als gerichtlichen Schutz gegen Verwaltungsmaßnahmen das Rechtsinstitut der *appellatio extrajudicialis* gekannt, doch sei dieses außer Übung gekommen. – Der Abschnitt „Die jeweils spezifische Sendung von Verwaltung und Rechtsprechung im Dienst der Verwirklichung der kirchlichen *Communio*: Voraussetzungen, Verfahrensfragen, Perspektiven“ (IV., S. 85-126) zeigt zunächst die Grenzen verwaltungsgerichtlichen Handelns auf: Die Zuständigkeit beschränke sich auf Entscheidungen von Amtsträgern mit ausführender Gewalt (nicht eines Pfarrers oder eines laikalen Ordensoberen) und schließe das bloße Setzen von Fakten (z.B. Abriss einer Kirche), die Prüfung der Rechtskonformität von Ausführungsbestimmungen sowie Entscheidungen im *forum internum* nicht ein, sofern nicht ein subjektives Recht im *forum externum* beschnitten würde. Auch bleibe eine inhaltlich gestaltende Entscheidung dem Verwaltungsweg vorbehalten. In-

des habe der Diözesanbischof zunächst die hinreichende Qualität seiner Verwaltung durch gediegene Ausbildung (möglichst mit kirchenrechtlicher Qualifikation) und hinreichende menschliche und geistliche Befähigung der Bediensteten sicherzustellen. Große Bedeutung komme der Transparenz im Zustandekommen von Entscheidungen zu, für das der CIC (abgesehen von einigen speziellen Verfahren wie die Entlassung aus einem Ordensinstitut, Amtsenthebung und Amtversetzung von Pfarrern, Strafverhängung auf dem Verwaltungsweg) nur wenige allgemeine Vorgaben (Einholen von Erkundigungen und Beweismitteln, Anhörung der Beteiligten vor Erlass eines Dekretes, Schriftlichkeitsprinzip, Begründungspflicht: cc. 50, 51 CIC) enthalte, weshalb eine genauere Regelung auf teilkirchlicher Ebene erstrebenswert sei, wobei eine Entscheidung stets eine Rechtsmittelbelehrung enthalten müsse. Ein Exkurs würdigt die geplante Errichtung von speziellen Strafgerichten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, weil ein Strafprozess die Rechte des Beschuldigten deutlicher als ein Verwaltungsverfahren schütze; für offenkundige Gesetzesübertretungen wird die Erarbeitung eines Kurzverfahrens vor dem Bischof (analog zu Ehenichtigkeitsverfahren) angeregt. Schließlich richtet sich „Ein kritischer Blick auf neuere Entwicklungen“ (S. 127-138), d.h. auf den Trend römischer Kuralbehörden, für ihre Entscheidungen eine *approbatio in forma specifica* des Papstes zu erhalten, die den Rechtsweg abschließe und keine rechtliche Überprüfung zulasse; infolge der Instruktion *Cor orans* werde dieses Rechtsinstitut in Bezug auf kontemplative Nonnenklöster gleichsam institutionalisiert (S. 138). – Ein „Ausblick“ (S. 139-141) bündelt zunächst die Ergebnisse der einzelnen Kapitel: Die Einrichtung einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit entspreche der Sendung der Kirche und fördere die Optimierung kirchlichen Verwaltungshandelns. Insbesondere Tendenzen in der Verwaltungspraxis des HI. Stuhles ließen das Erfordernis eines austarierten Verfahrensrechts und einer Gewaltenunterscheidung deutlich werden: „Geradezu prophetisch ist es deshalb, wenn in einer Ortskirche die Einführung einer lokalen Verwaltungsgerichtsbarkeit wieder neu diskutiert und gefordert wird, da mit der Verwirklichung dieses Projekts ein substantieller Beitrag zur Förderung der kirchlichen Rechtskultur geleistet würde und in ihrem Vorbildcharakter für andere Ortskirchen eine Signalwirkung haben könnte“ (S. 141). – Der Anhang enthält das „Entwurfsschema Codex Iuris Canonici 1982“ zur kirchlichen Verwaltungsgerichtsordnung mit deutscher Übersetzung (S. 142-156) sowie die „Verwaltungsgerichtsordnung der Würzburger Synode“ (S. 156-191); es folgt die Bibliographie (S. 192-202) mit Quellen und Sekundärliteratur.

Der Verf., Priester des Bistums Passau, derzeit Mitarbeiter der Kongregation für das Katholische Bildungswesen, wurde im Jahre 2015 mit einer Arbeit über „Verwaltungsbeschwerde und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Effizienz des kirchlichen Rechtsschutzes gemessen an einem Passauer Patronatsstreit“ (Paderborn 2016) von der Päpstlichen Universität Gregoriana promoviert. In dieser Schrift finden sich bereits ausführliche Darlegungen der nun vorgestellten Stu-

die insbesondere zur Verwaltung, Verwaltungsbeschwerde und einer geplanten Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die nun vorliegende Studie berücksichtigt die einschlägige Literatur zu einem größeren Teil, entfaltet selber aber keine neuen Thesen. Aufmerksamkeit verdient das Buch jedoch aufgrund der gerafften Zusammenschau der Thematik, interessanter Impulse (z.B. Ordnung zum Zustandekommen von Verwaltungsentscheidungen, Kurzverfahren im Verwaltungsprozess) und des deutlichen (durch „römische Autoren“ gestützten) Votums für die Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit, insofern diese als wichtiger Beitrag für die Rechtskultur in der Kirche herausgestellt, aber auch der kuriale „Trend“ zur *approbatio in forma specifica* kritisch hinterfragt wird.

Rüdiger ALTHAUS, Paderborn

* * *

3. BARCA, Silva, *Anoressia e Bulimia. Effetti nel matrimonio canonico. Presentazione di Manuel Jesús Arroba Conde. (Lex Gratiae, Bd. 5) Canterano (RM): Aracne editrice 2019. 241 S., ISBN 978-88-255-1977-8. 15,00 [II].*

Essstörungen wie Magersucht (*Anorexia nervosa*) und Ess-Brech-Sucht (*Bulimia nervosa*) können aus kirchenrechtlicher Perspektive Auswirkungen auf die Ehefähigkeit der Betroffenen haben. Obgleich Schätzungen zufolge etwa in Deutschland knapp ein Prozent der Bevölkerung magerstüchtig ist und zwei bis vier Prozent an einer Ess-Brecht-Sucht leiden, wurde diesen psychosomatischen Störungen in der kirchenrechtlichen Doktrin und Judikatur bislang relativ wenig Aufmerksamkeit zuteil. Aus dem deutschsprachigen Raum ist in den vergangenen fünfzehn Jahren nur auf einen Aufsatz von Severin J. LEDERHILGER zu verweisen (Nahrungsverweigerung als Aktionssprache. Mangelnde Ehefähigkeit bei Anorexie und Bulimie: *Salus Animarum Suprema Lex*. [FS Max HOPFNER] Frankfurt a.M. 2006, 267-289).

Silva BARCA, einer Rota Anwältin, die auch als Dozentin für Privatrecht an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Libera Università Internazionale degli Studi Sociali Guido Carli (LUISS) in Rom tätig ist, kommt wohl das Verdienst zu, die erste kanonistische Monografie speziell zu den beiden häufigsten Essstörungen vorgelegt zu haben. Wie dem Geleitwort („Presentazione“, S. 11f.) von P. Manuel Jesús ARROBA CONDE CMF zu entnehmen ist, geht das zu besprechende Buch auf eine von ihm begleitete Doktoratsdissertation an der Kirchenrechtlichen Fakultät der Lateranuniversität (PUL) zurück.

Die Autorin beginnt ihre Überlegungen mit einer knappen Einführung („Introduzione“, S. 13-16), in der sie die Hoffnung zum Ausdruck bringt, zur von ihr gewählten aktuellen Fragestellung einen „wenn nicht innovativen“ (das diesbezügliche Urteil möchte die Verf. in denjenigen überlassen, die für die Lektüre ihres Werkes Zeit aufwenden), „so doch nützlichen“ Beitrag zu leisten (S. 13 – Übers. R. R.). Das erste Kapitel („Disturbi del comportamento alimentare“,

S. 17-53) widmet sich den Essstörungen im Allgemeinen. Im zweiten Kapitel („Incidenza dell’Anoressia Nervosa e della Bulimia Nervosa sulla capacità consensuale“, S. 55-106) werden die möglichen Auswirkungen der Magersucht und der Ess-Brech-Sucht auf den ehelichen Konsens betrachtet. Das dritte Kapitel („L’istruzione per l’accertamento dell’Anoressia e della Bulimia Nervosa“, S. 107-174) behandelt prozessrechtliche Fragen, insbesondere zum notwendigen Sachverständigengutachten. Das vierte Kapitel steht unter der Überschrift „La rilevanza dell’Anoressia Nervosa e della Bulimia Nervosa nella giurisprudenza canonica“ (S. 175-210). Es soll also die Bedeutung der Magersucht und der Ess-Brech-Sucht in der kanonischen Jurisprudenz aufgezeigt werden. Dazu werden sechs einschlägige Rota-Urteile herangezogen. Zum Abschluss des Textes finden sich einige Schlussfolgerungen („Conclusioni“, S. 211-217). Ein Quellen- und Literaturverzeichnis („Fonti e biografia“, S. 219-241) ist am Ende des Buches abgedruckt, während eine Inhaltsübersicht (S. 7) und ein Verzeichnis einiger Abkürzungen und Sigla (S. 9) schon vor dem Geleitwort des Doktorvaters zu finden sind.

Für einen Praktiker etwa an einem kirchlichen Regionalgericht irgendwo in der italienischen Provinz, der keinen Zugang zu einer Fachbibliothek hat und sich aus aktuellem Anlass im Rahmen eines anhängigen Verfahrens schnell Überblick zu den Auswirkungen auf die kanonische Ehefähigkeit der Magersucht bzw. der Ess-Brech-Sucht verschaffen will, mag der Kauf des mit 15 Euro doch relativ günstigen Paperback durchaus von Nutzen sein. Wesentliche Informationen für die konkrete Fallbearbeitung, beispielsweise zur Auswahl und Beauftragung des Gutachters (S. 156-159) oder zur kanonistischen Bewertung eines Sachverständigengutachtens (S. 167-174), lassen sich sehr wohl finden.

Aus wissenschaftlicher Perspektive kommt der Rezensent allerdings nicht umhin, auf eklatante Mängel inhaltlicher und formaler Art hinzuweisen: Die Verzeichnisse am Beginn und am Ende sind unvollständig und mit zahlreichen Fehlern behaftet. Die Untergliederung der vier Inhaltskapitel erscheint teilweise unausgegoren und inkonsistent. So findet sich auf S. 44 der Unterpunkt „1.3.1.“. Folglich wäre ein weiterer Unterpunkt „1.3.2.“ zu erwarten, den man aber vergeblich sucht. Das Gleiche gilt für „2.2.1.“ (S. 77), „3.5.5.1.“ (S. 164) und „3.6.1.“ (S. 170). Bei der Zitation der Rota-Urteile im vierten Kapitel werden Veränderungen gegenüber der Vorlage in der Groß- und Kleinschreibung und im Kursivdruck grundsätzlich nicht gekennzeichnet; teilweise werden auch Auslassungen sowie Zitate im Zitat nicht kenntlich gemacht. Die bibliografischen Angaben in den Anmerkungen sind über weite Strecken uneinheitlich, zum Teil unvollständig. – Bis hierher ließen sich die angeführten Monita, da nicht sinnentstellend, eventuell noch mit Verweis auf die (gegenüber der teutonischen Strenge des Rezensenten) im Allgemeinen lockereren „römischen Gepflogenheiten“ an der PUL abtun. Dies gilt aber gewiss nicht für eindeutige inhaltliche Mängel. Am Beginn des Kapitels über die Rota-Urteile schreibt die Verf.in, dass sie nur vier einschlägige Urteile ausfindig machen konnte, die von 1982 bis

2004 ergangen sind, von denen drei die gleiche Ehe betreffen und das vierte nicht publiziert sei (S. 176). In ihrem nachfolgenden Kommentar werden aber sechs (!) Rota-Urteile zu Anorexie und Bulimie aus den Jahren 1982-2002 (!) behandelt, von denen zwei (!) nicht in der amtlichen Entscheidungssammlung SRR Dec. abgedruckt sind. Die ersten drei Urteile betreffen tatsächlich ein und dieselbe Ehe. Die wegweisende Sentenz c. STANKIEWICZ vom 16. Dezember 1982 – ein Teilabdruck (und nicht wie die Verf.in, S. 176, Anm. 3, angibt ein „Kommentar“) findet sich: EJC 39 (1983) 255-265 –, bei der noch vor Promulgation des CIC/1983 bereits auf c. 1095 CIC Bezug genommen wurde, ist aufgrund einer Verletzung des Verteidigungsrechts der nichtklagenden Partei von der Apostolischen Signatur für nichtig erklärt worden. Die Verf.in merkt an, dass es „im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht möglich“ gewesen sei, „detailliertere Informationen und Nachrichten“ bezüglich dieser Entscheidung der Apostolischen Signatur „zu beschaffen“ (S. 188, Anm. 21 – Übers. R. R.). Dazu hätte ein Blick in den für die Thematik grundlegenden Artikel von Augustine MENDONÇA und Nira SANGAL (Effects of Anorexia nervosa and Bulimia nervosa on Marital consent: ME 121 [1996] 539-610) genügt. Dort wird nicht nur die Plenaria-Entscheidung der Apostolischen Signatur vom 17. Januar 1987 ausführlich erläutert (vgl. ebd., S. 577f.), sondern auch ein Fundort dazu angegeben (ME 111 [1988] 267-282). Da die Verf.in im Literaturverzeichnis (S. 234) die redaktionelle Zusammenfassung des Aufsatzes von MENDONÇA und SANGAL in italienischer Sprache anführt, die im Zeitschriftenband unmittelbar im Anschluss an den englischsprachigen Originalbeitrag abgedruckt ist (ME 121 [1996] 611-654), und aus dieser Zusammenfassung an wenigstens einer Stelle in ihrem Buch zitiert (S. 89) – wengleich ohne Angabe der Seitenzahl (ebd., Anm. 79) –, hätte sie auf die notwendigen Informationen stoßen müssen. Bei MENDONÇA und SANGAL hätte die Verf.in des Weiteren Kommentare zum Urteil c. STANKIEWICZ und zu den beiden nachfolgenden Rota-Urteilen in der selben Ehesache (als Randnotiz sei nur vermerkt, dass die Verf.in beim zweiten Urteil c. FUNGHINI vom 18.7.1990 wiederum auf einen angeblichen Kommentar in EJC 39 [1983] 255-265, [!] verweist [S. 188, Anm. 20]) sowie Erläuterungen zu einigen damals schon publizierten Urteilen lokaler Gerichte finden können, welche die Problematik von Essstörungen im Zusammenhang mit einer kirchlichen Ehe behandeln.

Die voranstehenden Ausführungen sollen zur Illustration der formalen und inhaltlichen Mängel des im Auftrag der DPM-Redaktion zu besprechenden Buche genügen. Dass der eingangs erwähnte Aufsatz von LEDERHILGER in einer italienischen Publikation keine Berücksichtigung findet, verwundert nicht; die sprachlichen Hürden sind dafür im Allgemeinen wohl zu hoch. Deutsch als Fremdsprache ist in den romanischen Ländern nicht sehr verbreitet. Zu erwarten wäre jedoch gewesen, dass die einschlägige neuere italienischsprachige Fachliteratur Berücksichtigung findet. Indes sucht man beispielsweise den Aufsatz von Paolo LOBIATI, L'anoressia come fattispecie rientrante nel can. 1095, 2-3.

Studio sulla giurisprudenza rotale: ME 130 (2015) 197-231, im Buch von S. BARCA vergeblich. Dort stammen die beiden jüngsten Literatureinträge aus dem Jahr 2014. Im Quellenverzeichnis steht an letzter Stelle gar die Rota-Ansprache des Jahres 2011 von Papst BENEDIKT XVI. (S. 220). Seine letzte Rota-Ansprache aus dem Jahr 2013 wird zwar an einer Stelle (S. 100, Anm. 104, ohne Angabe des Fundorts) zitiert, findet sich aber nicht im Quellenverzeichnis. Das Pontifikat von Papst FRANZISKUS mit seinen eherechtlichen Neuerungen wird mit keiner Silbe angesprochen. Daher fragt sich der Rezensent: Wie lange mag das Manuskript wohl schon in der Schublade gelegen haben und warum wurde es im Februar 2019 veröffentlicht? – Jedenfalls ist das Buch in den Augen des Rezensenten nicht innovativ, wie die Autorin erhofft, und schon gar kein *lavoro brillante*, wie der Doktorvater urteilt (S. 11). Auf den möglichen Nutzen dieser Monografie wurde bereits hingewiesen.

Rafael M. RIEGER, München

* * *

4. BROOTEN, Bernadette J., *Liebe zwischen Frauen. Weibliche Homoerotik in hellenistisch-römischer Zeit und im frühen Christentum. (Exegese in unserer Zeit. Kontextuelle Bibelinterpretationen Bd. 28)* Münster: LIT 2020. 468 S., ISBN 978-3-643-14071-5. 39,90 EUR [D].

Der Band ist die deutsche Fassung der 1996 beim Verlag The University of Chicago Press in englischer Sprache publizierten Studie *Love Between Women. Early Christian Responses to Female Homoeroticism*. Das Werk erhielt drei Auszeichnungen, unter anderem den American Academy of Religion Award for Excellence in the Study of Religion. Im LIT-Verlag erschien nun – vierzehn Jahre nach Erstveröffentlichung – eine von der Exegetin Gerlinde BAUMANN angefertigte und gut gelungene deutsche Übersetzung.

Die Autorin Bernadette J. BROOTEN ist eine renommierte Expertin für biblische Frauenforschung und nachbiblisch-antike Geschlechterforschung. Sie war bis 2019 Inhaberin des Robert and Myra KRAFT and Jacob HIATT Chair in Christian Studies der Brandeis Universität in Waltham, Massachusetts, und ist inzwischen emeritiert. Bekannt ist BROOTEN für ihre Forschungen zur Sexualethik in Judentum, Christentum und Islam und zur Bedeutung von Religion, Geschlecht und Sexualität im Zusammenhang der Sklaverei. In der katholischen Theologie haben vor allem ihre Studien über die Apostelin Junia viel Resonanz erhalten.

In ihrem Band *Liebe zwischen Frauen* arbeitet BROOTEN unter Bezugnahme auf religiöse und nichtreligiöse Texte der Antike die bereits in antiker Zeit bestehende, breite Kenntnis über lesbische Neigungen und Praktiken heraus. Sie stützt sich hierbei auf eine Vielzahl von Quellen: heidnische Gebrauchstexte aus Medizin, Astrologie, Traumdeutung und Rhetorik, auf Dichtung und Satire, auf die Darstellung lesbischer Paare auf griechischen Keramiken und in der römischen Kunst, auf griechisch-ägyptische Bindezauber von Frauen, um andere

Frauen für sich einzunehmen, sowie auf biblische Belege und rabbinische Schriften. In ihrer vergleichenden Analyse dekonstruiert BROOTEN die teils verbreitete Annahme, die heidnische Antike sei gegenüber Homosexualität aufgeschlossen gewesen, erst das Christentum mit seiner rigiden Sexualfeindlichkeit habe die bis heute dominierende Abwehrhaltung erzeugt (S. 398). Vielmehr identifiziert BROOTEN die biblische Abwertung homosexueller Praktiken als typische Einschätzung antiker Autoren.

Durch vergleichendes Studium der Quellen zeigt sie auf, dass sich homosexuelle Praktiken nicht mit den kulturell verfestigten antiken Vorstellungen über die weibliche und männliche Natur und über ein ihr gemäßes weibliches und männliches Verhalten vereinbaren ließen. Die Welt und Umwelt der Bibel begriffen Männer als das aktiv-dominante und Frauen als das passiv-rezeptive Geschlecht. Für lesbische Frauen hatte dies einen prekären Status zur Folge, insoweit unterstellt wurde, dass Frauen sich in lesbischem Sex in „männlich-aktiven“ Rollen betätigten, die als widernatürlich verstanden wurden. Die sittliche Verwerflichkeit, wie BROOTEN herausarbeitet, begründete sich freilich weniger individuell-moralisch als vielmehr sozial. Zum Schutz der hierarchischen Gesellschaftsordnung wurden alle Praktiken geächtet oder unterdrückt, die als geeignet bewertet wurden, die Geschlechterhierarchie als strukturelle Unterordnung von Frauen unter Männer zu unterminieren. Die Maßnahmen zum Schutz der Ordnung waren teils unerbittlich. So zeigt BROOTEN in ihrer Relektüre antiker medizinischer Texte auf, dass diese zur Behandlung lesbischer Neigungen auch radikale Maßnahmen wie die Klitoridektomie empfahlen.

Mit Blick auf die Entwicklung der *kirchlichen* Sexualmoral als der spezifisch kirchlichen Bewertung von Geschlecht, Sexualität und Ehe sind vor allem BROOTENS Studien zu Paulus von Interesse. Immerhin muss man die Paulinische Behandlung der Geschlechterfrage und des Verhältnisses von Männern und Frauen in Gesellschaft und Kirche als für die Ausbildung der kirchlichen Doktrin äußerst bedeutsam verstehen. Das bewertet auch BROOTEN so und begründet hiermit, warum sie Paulus besondere Aufmerksamkeit schenkt, wurde seine Theologie doch unter anderem von ORIGENES, AUGUSTINUS, LUTHER, CALVIN und Karl BARTH intensiv rezipiert (S. 222). Paulus kommentiert weibliche Homosexualität zwar nur in einem einzigen Vers, Röm 1,26, und dies eingebettet in die Passage Röm 1,16-32, in der Paulus diverse menschliche Verhaltensweisen problematisiert, die er als Zustand der Ungerechtigkeit und Gottferne brandmarkt. Für BROOTEN ist diese Passage gleichwohl auch heute noch bedeutsam und prägt auch gegenwärtig den christlichen Blick auf weibliche Homosexualität, hatte doch vor allem LUTHERS Römerbrief-Rezeption einen starken Einfluss auf die protestantischen Traditionen (S. 226). Entsprechend widmet sie der Exegese der Passage Röm 1,16-32 im Rahmen ihrer Studie ein eigenes kommentierendes Kapitel (S. 246-302).

In der Passage des Römerbriefs erscheinen homosexuelle Beziehungen zwischen Frauen als eine Sünde gegen die von Gott in der Schöpfungsordnung begründete soziale Ordnung. Hierdurch erweist sich Paulus als Sohn seiner Zeit, der – ähnlich wie die Autoren der von BROOTEN vergleichend herangezogenen frühchristlich-apokalyptischen sowie patristischen Texte – lesbische Neigungen und Praktiken scharf verurteilte. BROOTEN vermutet den Grund darin, dass Paulus – wie eben auch andere Autoren seiner Zeit und wie später auch die Kirchenväter und frühkirchlichen Autoren – Sexualpartnerschaften als naturgemäß asymmetrische Verhältnisse und Frauen als den in Sexualkontakten passiven Part verstand (S. 247). Als dementsprechend widernatürlich schätzte Paulus folglich die Rolle von Frauen als aktive Partnerinnen in lesbischen Partnerschaften ein. Als ein Verhalten, das die naturgegebenen Rollen der Geschlechter verunklare und die Idee des hierarchischen Hausstandes mit seiner Unterordnung von Frauen unter Männer umkehre, habe Paulus⁶ Bewertung weiblicher Homosexualität vor allem eine soziale Bedeutung. Ihre Verurteilung steht bei Paulus, wie BROOTEN aufweist, im Zusammenhang des jüdischen Gesetzesdenkens (S. 317-331) und der jüdischen Weisheitsliteratur (S. 331-336) sowie eines heidnischen Naturrechtsverständnisses (S. 303-307), das überdies bereits anfanghaft schöpfungstheologisch reinterpretiert wird (S. 308-311), ein Zug, der sich dann in der spezifisch christlichen Naturrechtstradition stark ausbilden wird. Natur und Geschlecht finden in diesem Sinne also bereits bei Paulus als theologische Konzepte Verwendung (S. 245). Die vielfachen heidnischen und jüdischen Bezüge, die BROOTEN nachzeichnet, verweisen auf die plurale Adressatenschaft des Apostels in der Gemeinde von Rom (S. 248-249). Durch diese geschichtliche Kontextualisierung gelingt es BROOTEN, den Vers in Röm 1,26 in einen historischen Rahmen zu setzen. Sie zieht hieraus den Schluss, heutige Relektüren des Textes in einer historisierenden Perspektive vorzunehmen und in diesem Licht die Frage nach seiner normativen Bedeutung für das Hier und Heute zu relativieren (S. 340). In diesem Sinne ist BROOTENS Studie ein wichtiger Beitrag in der Debatte um eine zeitgemäße Bibelhermeneutik, die die biblische Botschaft konstruktiv zu heutigen pluralen Entwürfen von Partnerschaft in Beziehung setzt.

Judith HAHN, Bochum

* * *

5. **FRIEHE, Matthias, *Dienstherrnfähigkeit der Kirchen. Rechtsschutz vor staatlichen Gerichten in kirchendienstrechtlichen Streitigkeiten nach dem kollisionsrechtlichen Ansatz. (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 57)* Berlin: Duncker & Humblot 2019. 340 S., ISBN 978-3-428-15545-3. 89,90 EUR [D].**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte mit seiner Entscheidung vom 27.10.1966 – Az.: 2 C 98.64: BVerwGE 25, 226, eine jahrzehntelange Rechtsprechung begründet, gemäß welcher für Rechtsstreite zwischen Geistlichen bzw. Kirchenbeamten und ihrer Religionsgemeinschaft der Rechtsweg zu den

staatlichen Gerichten nicht eröffnet sei. Nachdem bereits im Jahr 2003 der Bundesgerichtshof (BGH) die Auffassung vertreten hatte, dass das kirchliche Selbstbestimmungsrecht in eigenen Angelegenheiten den Staat nicht seiner Pflicht zur Justizgewährleistung enthebt (vgl. BGH, Urteil v. 28.3.2003 – Az. V ZR 261/02: BGHZ 154, 306), hat das BVerwG mit Urteil v. 27.2.2014 – Az.: 2 C 19.12 u.a.: BVerwGE 149, 139, seine Rechtsprechung geändert und vertritt nunmehr die Auffassung, dass staatliche Gerichte jedenfalls dann zur Entscheidung innerkirchlicher dienstrechtlicher Streitigkeiten berufen sind, wenn zuvor ein innerkirchlicher Rechtsweg erfolglos beschritten wurde. Dem von Verfassungs wegen gewährleistetem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften sei erst bei Umfang und Intensität der gerichtlichen Kontrolle Rechnung zu tragen. Insofern das Dienstrecht der Geistlichen und Kirchenbeamten zum Kernbereich des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts zähle, seien staatliche Gerichte insoweit auf eine Prüfung beschränkt, ob die Religionsgemeinschaft gegen in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebene, fundamentale Verfassungsprinzipien verstößt.

Der Verf. der hier zu rezensierenden Monographie, die 2018 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Philipps-Universität Marburg als Doktoratsdissertation angenommen wurde, hatte sich bereits 2014 in einer ausführlichen Urteilsbesprechung (Juristenzeitung 69 [2014] 954-958) mit dem damaligen Urteil des BVerwG befasst und dogmatische Inkonsistenzen der Rechtsprechung und herrschenden Lehre problematisiert. Wenn man nämlich annimmt, der Staat übertrage den Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfasst sind, mit dem Körperschaftsstatus „bestimmte hoheitliche Befugnisse gegenüber ihren Mitgliedern [...], etwa das Besteuerungsrecht und die Diensthermfähigkeit“ (BVerwG, a.a.O., Rz. 11), so sei nicht einsichtig, warum die Religionsgemeinschaften nicht – zumindest auf den Gebieten, auf denen sie durch den Körperschaftsstatus rechtlich privilegiert sind – einer unmittelbaren Grundrechtsbindung unterliegen. Mit der vorliegenden Dissertation vertieft und erweitert Verf. seine bereits in der genannten Urteilsbesprechung vorgetragenen Erwägungen. Die Untersuchung ist formal in elf Kapitel gegliedert: „Einleitung“ (S. 23-31); „Existenz des Kirchenrechts als Faktum“ (S. 32-56); „Staatlicher Justizgewährungsanspruch für kirchenrechtlich geregelte Sachverhalte“ (S. 57-79); „Historische Spurensuche: Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts“ (S. 80-141); „Bisherige Konzeptionen der Diensthermfähigkeit“ (S. 142-169); „Kirchenrechtliche Dienstverhältnisse als materielle und bürgerlich-rechtliche Rechtsverhältnisse“ (S. 170-202); „Die religionsgesellschaftliche Diensthermfähigkeit als Kollisionsnorm“ (S. 203-230); „Grenzen der kollisionsrechtlichen Verdrängung des staatlichen Arbeits- und Sozialrechts“ (S. 231-264); „Prozessuale Durchsetzung kirchenrechtlicher Ansprüche im Bereich des kirchlichen Dienstrechts“ (S. 265-294); „Zusammenfassung in Thesen“ (S. 295-297); „Prozessuale Durchsetzung kirchenrechtlicher Ansprüche im Bereich des kirchlichen Dienstrechts“ (S. 298 f.). Neu gegenüber der Urteilsbesprechung ist die im vierten Kapitel

platzierte, überaus spannende und erhellende Untersuchung zur Entstehungs- und Rezeptionsgeschichte des Art. 137 Abs. 5 WRV und zu dem „rätselhaften Ehrentitel“ (Rudolf SMEND) einer „Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

Das im 18. Jh. kodifizierte Preußische Allgemeine Landrecht (PrALR) hatte zwischen „öffentlich aufgenommenen“ und „geduldeten“ Religionsgesellschaften unterschieden (vgl. PrALR, Teil II, Titel 11, §§ 17-19 u. 20-26) und erklärt, dass erstere „die Rechte privilegirter Corporationen“ (PrALR II, 11, § 17) besitzen und die von ihnen „zur Feyer des Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen [...] mit andern Beamten im Staate gleiche Rechte [haben]“ (PrALR II, 11, § 19). Im 19. Jh. war die rechtswissenschaftliche Theorie- und Systembildung zu den Kategorien der juristischen Personen geprägt von einem Theorienstreit zwischen Vertretern der historischen Rechtsschule um Friedrich Carl v. SAVIGNY einerseits, Germanisten wie Otto v. GIERKE andererseits; eine allgemein anerkannte Definition des Körperschaftsbegriffs war bis ins 20. Jh. hinein noch im Fluss.

Während seiner kurzen Amtszeit Ende 1918 als preußischer Kultusminister hatte Adolph HOFFMANN (USPD) eine radikale Politik der Trennung von Kirche und Staat nach französischem Vorbild verfochten (Abschaffung des schulischen Religionsunterrichts, Abschaffung der geistlichen Schulaufsicht). Wie Verf. in Auswertung der Protokolle der Weimarer Reichsversammlung wahrscheinlich macht, haben in Reaktion hierauf Vertreter der DNVP, der DVP sowie des Zentrums gefordert, die Kirchen in der Verfassung zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu erklären. Den Wortmeldungen ist zu entnehmen, dass dabei die Absicht leitend war, den Kirchen ihre bisherige Rechtsstellung zu erhalten – insbesondere mit Blick auf den schulischen Religionsunterricht und das Recht der Erhebung von Kirchensteuer. Insofern lässt sich „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ zunächst als politischer, gegen kulturkämpferische Anwendungen gerichteter Propagandabegriff bürgerlicher Kräfte deuten. Anlässlich der Beratungen im Verfassungsausschuss der Nationalversammlung kam es daraufhin zu einem breiten überparteilichen Konsens (DDP, Zentrum, DVP und DNVP, zuletzt auch SPD), den Kirchen die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuzuerkennen. Dazu vertrat zwar der protestantische Kirchenrechtler Wilhelm KAHL (DVP) im Verfassungsausschuss die These, als öffentlich-rechtliche Körperschaften seien die Kirchen mit obrigkeitssähnlichen Befugnissen ausgestattet und stünden gleichermaßen unter dem besonderen Schutz wie unter der besonderen Aufsicht des Staates. Für KAHL ist dabei wohl eine gewisse konfessionelle Parteilichkeit – zu der er sich in seiner Rektoratsrede an der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin im Jahr 1908 offen bekannt hatte – leitend gewesen, insofern er eine Trennung von Kirche und Staat nebst dem Ende jeglicher staatlicher Kirchengaufsicht als für die evangelische Kirche nachteilig, für die katholische Kirche hingegen vorteilhaft erachtete, und er daher eine solche Trennung gleichermaßen fürchtete und ablehnte. Im Widerspruch zu dieser Einzelmeinung herrschte indes im Verfassungsausschuss mehrheitlich die

Ansicht vor, dass die Religionsgemeinschaften zwar wegen ihrer besonderen sozialen Bedeutung zu privilegieren seien, aber gerade keine mittelbaren Staatsaufgaben wahrnahmen. Seitens des Zentrums wurde der Begriff „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ auch deshalb begrüßt, weil er im Sinne der *societas perfecta*-Doktrin sowie der so genannten Koordinationslehre dahingehend gedeutet werden konnte, dass nunmehr Kirche und Staat als gleichberechtigte Subjekte miteinander kooperieren.

Somit intendierte der Verfassungsgeber von Weimar bei der Verwendung des Terminus „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ in Art. 137 Abs. 5 WRV keineswegs eine Ausnahme zur Abschaffung der Staatskirche gemäß Art. 137 Abs. 1 WRV, sondern wollte im Gegenteil die Kirchen vor staatlichen Eingriffen schützen. Die aus dem älteren Recht (PrALR) bekannte Zweiteilung in privilegierte und nicht-privilegierte Religionsgemeinschaften sollte fortgeschrieben werden. Die wohlerworbenen Rechte der Kirchen sollten gewahrt werden, und zwar insbesondere mit Blick auf die Kirchensteuer (die damals nur auf protestantischer, keineswegs aber auch auf katholischer Seite ein allgemein akzeptiertes Instrument der Kirchenfinanzierung war).

Zur Überzeugung des Verf. ist der Körperschaftsstatus der Kirchen somit zunächst als eine Institutsgarantie und als ein normgeprägtes Grundrecht zu verstehen, wobei die positive Konkretisierung dieser Rechtsform gem. § 137 Abs. 8 WRV durch den einfachen (Landes)Gesetzgeber zu leisten gewesen wäre. In diesem Zusammenhang sei die Dienstthermfähigkeit unzweifelhaft zum konstitutionell geschützten *Acquis* körperschaftlicher Rechte zu zählen, wie sich aus der selbstverständlichen, erst 1945 bzw. 1957 ausdrücklich gesetzlich geregelten Freistellung der Geistlichen von der BISMARCK'SCHEN Sozialversicherung ergibt. Die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in der Zeugen-Jehovas-Entscheidung aus dem Jahr 2000 (vgl. BVerfGE 102, 307) vorgelegte Grundrechtsthese, wonach der Körperschaftsstatus ein verstärkendes Mittel zur Entfaltung des Grundrechts der Religionsfreiheit sei, finde eine starke Stütze in der Entstehungsgeschichte der Weimarer Verfassung, zumal der systematische Ort des Art. 137 WRV der dortige Abschnitt über Grundrechte und Grundpflichten war. Denn die grundrechtliche Deutung des Körperschaftsstatus habe bereits der Intention des historischen Verfassungsgebers entsprochen.

Dagegen ist die Rezeptionsgeschichte des Art. 137 Abs. 5 WRV in der Zeit der Weimarer Republik dadurch gekennzeichnet, dass Wilhelm KAHL – sekundiert von namhaften Autoren wie Gerhard ANSCHÜTZ und Ernst FORSTHOFF – seiner Auffassung zu Popularität verhilft, wonach die Kirchen vom Staat mit öffentlich-rechtlicher Gewalt ausgestattet sind und ihre Rechtsverhältnisse dem öffentlichen Recht zugehören, mit der Folge, dass – gemäß der so genannten Korrelats-theorie – die Kirchen einer besonderen Staatsaufsicht bedürfen. Diese Ansicht kam den tonangebenden konservativ-protestantischen Kreisen in der Weimarer Republik entgegen und ermöglichte der Ministerialbürokratie eine

Fortführung des alten Staatskirchentums. Eine praktische Konsequenz der Korrelattheorie stellte die unmittelbare Bindung der evangelischen Kirche bezüglich ihrer Geistlichen an das staatliche Beamtenrecht nebst Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten dar. Die Kritik an einer derartigen Umdeutung der Verfassung und Bevormundung der Kirchen, wie sie etwa von Godehard EBERS und Johannes HECKEL formuliert wurde, blieb zunächst ungehört.

In der Ära der Bundesrepublik wird der Loccumer Vertrag aus dem Jahr 1955 richtungweisend, dessen Art. 1 Abs. 2 erklärt: „[Die evangelischen Kirchen] bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts; ihr Dienst bleibt öffentlicher Dienst.“ Diese Proklamation, welche seinerzeit ein ausdrückliches Anliegen des evangelischen Vertragspartners war, ist später auch in eine Reihe katholischer Konkordate und Kirchenverträge übernommen worden (Hessen [1975], Rheinland-Pfalz [1975], Sachsen [1996], Mecklenburg-Vorpommern [1997], Thüringen [1997], Sachsen-Anhalt [1998]). Damit ist für Verf. die Redeweise von der „Diensthermfähigkeit“ nebst ihrer rechtsdogmatischen Fundierung in Art. 137 Abs. 5 WRV eine Frucht des Loccumer Vertrags. Auf dieser Basis hätten schließlich in den 1970er Jahren führende evangelische Autoren wie Hermann WEBER und Axel VON CAMPENHAUSEN die Lehre vom Typenzwang entwickelt, um so ein Argument gegen den damaligen Systemwechsel mehrerer Landeskirchen hin zur gesetzlichen Rentenversicherung für Pfarrer und Kirchenbeamte zu gewinnen. Für den Bereich der evangelischen Kirche sei so eine Traditionslinie entstanden, die von den protestantischen Geistlichen als Staatsbeamten vor 1918 bis hin zur Nachahmung des staatlichen Rechts in § 2 Abs. 1 S. 1 PfdG.EKD und § 1 Abs. 2 KBG.EKD reicht.

An dieser Konzeption problematisiert Verf., dass damit für die Lehre von der Dienstgemeinschaft bzw. das kirchliche Arbeitsrecht und für die Lehren von der Diensthermfähigkeit nebst Typenzwang bzw. das kirchliche Beamtenrecht zwei unterschiedliche dogmatische Begründungen benötigt werden, nämlich das kirchliche Selbstbestimmungsrecht gemäß Art. 137 Abs. 3 WRV auf der einen und die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 137 Abs. 5 WRV auf der anderen Seite. Zugleich hebt Verf. im weiteren Verlauf seiner Untersuchung hervor, dass Religionsgemeinschaften ohne Körperschaftsstatus „nach Systematik und Entstehungsgeschichte [des Art. 137 WRV] gerade nicht in den Genuss der Diensthermfähigkeit kommen“ (S. 222) sollten und „die Verankerung der Diensthermfähigkeit im Selbstbestimmungsrecht auch mit der Schrankenformel von Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV unvereinbar“ (ebd.) wäre. Hinwiederum stehe die Lehre vom Typenzwang, insofern sie eine faktische Bindung an staatliches Recht einfordert, in einem offenbaren Spannungsverhältnis zum verfassungsrechtlich geschützten kirchlichen Selbstbestimmungsrecht. Jedenfalls wird die Lehre vom Typenzwang vom Verf. scharf kritisiert; es sei ein „Fehlchluss, die gelebte Rechtspraxis der evangelischen Kirche in eine normative Anforderung des Religionsverfassungsrechts zu transformieren“ (S. 148).

Aber auch die Dogmatik des kirchlichen Arbeitsrechts, als deren Vordenker auf evangelischer Seite Werner KALISCH und auf katholischer Seite Theo MAYER-MALY gesehen werden, wird von Verf. im Ergebnis als rechtssystematischer Irrweg abgelehnt, der zugleich das Instrument der Dienstherrnfähigkeit tendenziell überflüssig mache. Loyalitätsobliegenheiten könnten nur dann beachtlich sein, wenn sie im konkreten Arbeitsverhältnis tatsächlich vereinbart wären; ihre Festlegung könne daher nur dem einzelnen Dienstgeber, nicht hingegen der Religionsgemeinschaft zustehen. Umgekehrt – so Verf. an anderer Stelle – widerspreche „es der gebotenen Rechtssicherheit und Rechtsklarheit“ (S. 223), wenn die Dienstherrnfähigkeit nicht nur von der Religionsgemeinschaft selbst (bzw. jenen Untereinheiten einer Religionsgemeinschaft, die ihrerseits als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des Art 137 Abs. 5 WRV anerkannt sind), sondern auch von ihr zugeordneten, „rechtlich verselbständigten Privatrechtssubjekten“ (ebd.) wahrgenommen würde. Beurteilungsmaßstab für die gerichtliche Überprüfung von Loyalitätsobliegenheiten sei das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nicht jedoch – wie das BVerfG meint, vgl. BVerfGE 70, 138, 168; 137, 274 (Rz. 118) – das allgemeine Willkürverbot, die guten Sitten und der *ordre public*. Die bürgerlich-rechtliche Wirksamkeit des kirchlichen Arbeitsrechts müsse rechtlich wie theologisch hinterfragt werden, da es zu einer schleichenden Klerikalisierung der Dienstnehmer führe. Wenn sich die Kirche im Wege der Rechtswahl bei der Begründung von Beschäftigungsverhältnissen für das Instrument des Arbeitsvertrags entscheidet, so sei sie mit dieser Wahl an das staatliche Arbeitsrecht gebunden. Eine irgend geartete Modifizierung des materiellen staatlichen Arbeitsrechts sei weder zulässig noch erforderlich, sondern zum Schutz der Rechte der Arbeitnehmer abzulehnen. Denn bereits das Konzept der Dienstherrnfähigkeit (sobald es von der Lehre vom Typenzwang befreit ist) eröffne der Kirche ausreichende Möglichkeiten, kirchliche Beschäftigungsverhältnisse nach eigenen Vorstellungen zu regeln.

Im Weiteren geht Verf. von den Erwägungen aus, dass religiöses Recht zum einen eine soziologisch wirkmächtige Realität ist und zum anderen auch – insbesondere mit Blick auf die Außenvertretung der Religionsgemeinschaften – vom Staat anerkannt werden müsse, da andernfalls eine Teilnahme der Religionsgemeinschaften als solche am allgemeinen Rechtsverkehr nicht möglich sei. Zugleich fordert Verf. axiomatisch das staatliche Gewaltenmonopol in Bezug auf Rechtsetzung und Rechtsprechung nebst Urteilstvollstreckung ein. Die Beachtung religiösen Rechts unterliege dagegen strikter Freiwilligkeit und sei nur unter dieser Voraussetzung „kein Grundrechtseingriff [der Religionsgemeinschaft?!], sondern Ausdruck gelebter grundrechtlicher Freiheit“ (S. 188). In diesem Zusammenhang polemisiert Verf. auch gegen eine Verklärung des Loccumer Vertrags, da es mit staatlicher Souveränität unvereinbar sei, das staatliche Religionsverfassungsrecht durch die quasi-völkerrechtliche Rechtsordnung der evangelischen Kirchenverträge abzulösen. Eine originäre kirchliche Rechtsetzungsmacht mit Wirkung im staatlichen Rechtskreis – wie sie etwa von Kon-

rad HESSE, Heiner MARRÉ und Alexander HOLLERBACH in Art. 137 Abs. 5 WRV hineininterpretiert wurde – komme daher nicht in Betracht, denn der Staat dürfe keine selbstherrlichen Organismen neben oder gar über sich dulden: „Privatautonome Gestaltung erfolgt kraft der Rechtsordnung, nicht gegen sie“ (S. 176). „Daher ist es ausgeschlossen, dass staatliche deutsche Gerichte Rechtsquellen jenseits des Grundgesetzes und der grundgesetzlichen Ordnung anerkennen“ (S. 177). Eine bürgerlich-rechtliche Wirksamkeit religiösen Rechts bzw. speziell von „Kirchen(dienst)recht“ bedürfe daher eines ausdrücklichen Rechtsanwendungsbefehls.

Aus Sicht des staatlichen Rechts sei daher die kirchliche Rechtsetzung zunächst Ausdruck der Privatautonomie, und zwar in Form der Vereins- oder Verbandsautonomie. Insofern sei allerdings das „Ordnen“ der eigenen Angelegenheiten gemäß Art. 137 Abs. 3 WRV kein spezielles Privileg von Religionsgemeinschaften, da Jedermann im Rahmen der Privatautonomie bürgerlich wirksames Eigenrecht schaffen könne. *Quod erat demonstrandum*: Religiöses Recht kann nach alledem nur privates, aber nie öffentliches Recht sein, womit auch die fehlende Grundrechtsbindung der Kirchen und Religionsgemeinschaften dogmatisch schlüssig erklärt ist. Die Einlassung des BVerfG in seiner Zeugen-Jehovas-Entscheidung (vgl. BVerfGE 102, 370, 392), wonach Religionsgemeinschaften im Bereich der ihnen übertragenen hoheitlichen Befugnisse ausnahmsweise doch an die Grundrechte gebunden seien, wird damit zu einem *obiter dictum* ohne dogmatische Grundlage und praktischen Anwendungsbereich. Denn die These von staatsabgeleiteten Hoheitsbefugnissen der Kirchen führe sich insofern selbst *ad absurdum*, als sie „den freiheitssichernden Zweck der Körperschaftsrechte nicht mit dem heute pflichtengeprägten Begriff des öffentlichen Rechts in Einklang zu bringen vermag“ (S. 194). Auf diese Weise profitierten die Religionsgemeinschaften letztendlich sogar von der Qualifizierung ihres religiösen Eigenrechts als Privatrecht, da sich der privatautonome Grundsatz *stat pro ratione voluntas* zwanglos zu *stat pro ratione fides* modifizieren lasse.

Unter Berufung auf Stefan MAGEN ist Verf. daher davon überzeugt, dass zwar Kirchendienstverhältnisse einerseits letztlich nur vertraglich begründet werden können; dass aber andererseits die Dienstherrnfähigkeit, wie sie kraft Art. 137 Abs. 5 WRV gerade nicht Jedermann, sondern exklusiv den Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus zugesprochen wird, zu einer materiell-rechtlichen Privilegierung führt: Denn im Vergleich mit den Möglichkeiten, die bereits die Privatautonomie eröffnet, „liegt das entscheidende ‚religionsverfassungsrechtliche Plus‘ darin, dass die Kirchen bei Inanspruchnahme der Dienstherrnfähigkeit nicht an die Grenzen des zwingenden staatlichen Arbeits- und Sozialrechts gebunden sind. Die Dienstherrnfähigkeit ermöglicht den Parteien damit, über das anwendbare zwingende Recht zu disponieren und geht insofern über die Privatautonomie hinaus“ (S. 196). Dabei habe der Begriff der Dienstherrnfähigkeit in Bezug auf die gemäß Art. 137 Abs. 5 WRV privilegierten Religionsgemeinschaften freilich einen anderen Sinn und eine andere Bedeutung

als in Bezug auf den Staat einschließlich der Kommunen. Im Bereich der Staatsverwaltung gehe es um die Option, ein gesetzlich vorgegebenes Rechtsverhältnis zu begründen; im Bereich der besagten Religionsgemeinschaften gehe es um die Option, ein Rechtsverhältnis als kirchlicher Gesetzgeber eigenständig zu gestalten.

Für die Frage, ob dieses religiöse Recht aus Sicht des Staates sodann als materielles und damit justiziables Recht anzusehen ist, soll es sodann auf den Rechtsbindungswillen der jeweiligen Religionsgemeinschaft ankommen; wobei Verf. zugleich annimmt, dass es mithin seitens der Religionsgemeinschaft typischerweise also immer dann und deshalb an einem Rechtsbindungswillen fehlt, wenn und weil für die Religionsgemeinschaft eine staatliche Überprüfung ihrer einschlägigen Rechtsnormen unerwünscht ist. Mit anderen Worten: Wo immer die Religionsgemeinschaften eine Freistellung ihrer Rechtsnormen von der staatlichen Gerichtsbarkeit erstreben, haben sie die ausdrückliche Freiwilligkeit der Beachtung dieser Rechtsnormen zu behaupten; Rez. findet es erstaunlich, welche Grad an Selbstwidersprüchlichkeit hinsichtlich der Verbindlichkeit von Normen *ad intra* einerseits, *ad extra* andererseits hier den Religionsgemeinschaften zugemutet wird.

Bezogen auf kirchenrechtliche Dienstverhältnisse meint Verf. daher zunächst, dass „ohne Weiteres nach außen hin erkennbar [sei], dass die Kirchen durch Amtshandlungen wie Weihe oder Ernennung kein Dienstverhältnis begründen wollen, aus dem vor staatlichen Gerichten einklagbare Rechte entstünden“ (S. 200). Sodann jedoch soll überall da, wo faktisch ein Arbeitsverhältnis vorliegt, der (vom Verf. unterstellte) fehlende Rechtsbindungswille (sprich: das kirchenseitige Desinteresse an der Zuständigkeit des Staates für gerichtliche Überprüfung) gemäß § 611a Abs. 1 S. 5-6 BGB als *venire contra factum proprium* unbeachtlich sein. Zudem werde auch staatlicherseits der materielle Rechtscharakter kirchenrechtlicher Beschäftigungsverhältnisse dadurch anerkannt, dass Befreiungen von der Sozialversicherungspflicht gesetzlich geregelt sind.

Somit führt laut Verf. die Dienstherrnfähigkeit also in materiell-rechtlicher Hinsicht zu einer gesteigerten Privatautonomie bei der Gestaltung ihrer Beschäftigungsverhältnisse, nicht jedoch in prozessrechtlicher Hinsicht zu einer Exemption der Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus, falls ihre Beschäftigten Rechtsschutz seitens der staatlichen Gerichtsbarkeit begehren.

Damit gewinnt für Verf. (nicht Art. 137 Abs. 5 WRV, sondern) die Dienstherrnfähigkeit der Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus den Charakter einer Kollisionsnorm, wie sie strukturell insbesondere aus dem Internationalen Privatrecht (IPR) bekannt ist. Diese Qualifikation sei auch insofern sachgerecht, als Kollisionsnormen nach den Lehren des IPR sogar zwingendes Recht der inländischen Rechtsordnung – freilich zugunsten des zwingenden Rechts der aufgrund der Verweisung anwendbaren Rechtsordnung – außer Kraft setzen können. Die Dienstherrnfähigkeit gibt also Auskunft über die anwendbare Rechts-

ordnung, wobei sie negativ den (weitgehenden) Ausschluss des staatlichen Arbeits- und Sozialrechts bzw. positiv die (weitgehende) Anwendbarkeit des kirchlichen Dienstrechts regelt. Das Problem, dass sich Art. 137 Abs. 5 WRV kein Anknüpfungsmoment für die Anwendung von religiösem Recht entnehmen lässt, lässt sich für Verf. dadurch umgehen, dass eine entsprechende gegenseitige Übereinkunft (Rechtsformvereinbarung) zur Voraussetzung gemacht wird. Eine solche Rechtsformvereinbarung soll auch formlos und durch schlüssiges Verhalten möglich sein, insbesondere durch (katholischerseits) Empfang des Weihesakraments oder (evangelischerseits) Annahme einer Ernennungsurkunde zum Pfarrer.

Da nun aber die Dienstthermfähigkeit (nicht nur den Charakter einer Kollisionsnorm, sondern auch) den Charakter einer Einrichtungsgarantie und den eines normgeprägten Grundrechts habe (vgl. zu letzterem nochmals Art. 137 Abs. 8 WRV), sei der Gesetzgeber von Verfassungen wegen dazu aufgefordert, „dass er die Religionsgesellschaften bei der Wahrnehmung der Dienstthermfähigkeit vom zwingenden staatlichen Arbeits- und Sozialrecht befreit“ (S. 210). Dazu stellt Verf. fest, dass es in der Tat kraft Gesetz bzw. Richterrecht im bundesdeutschen Sozialrecht eine Reihe einfachgesetzlicher Befreiungstatbestände zugunsten der Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus gibt. Weil dagegen im staatlichen Arbeitsrecht vergleichbare Befreiungstatbestände fehlen, sei es den Religionsgemeinschaften auf einfachgesetzlicher Basis verwehrt, ein eigenes kirchliches Arbeitsrecht an die Stelle des zwingenden staatlichen Arbeitsrechts zu stellen. Weil aber die grundgesetzlich garantierte Dienstthermfähigkeit als Kollisionsnorm zugleich eine abwehrrechtliche Struktur habe, wirke sie auch verfassungsunmittelbar. Folglich könne kraft der Dienstthermfähigkeit auch zwingendes staatliches Recht durch religiöses Recht ersetzt werden, welches dann im Streitfall von den staatlichen Gerichten anzuwenden ist. Dies stelle keine Verletzung der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates dar. Denn der Staat dürfe (mit Blick auf die Justizgewährleistungspflicht) nicht so tun, als seien „religiöse Sachverhalte [...] im staatlichen Rechtsleben [...] belanglos“ (S. 227). Das Neutralitätsgebot sei dadurch gewahrt, dass das anwendbare religiöse Recht für den Staat fremdes Recht bleibt: „Die Kirche bleibt Architektin des Rechts, während der staatliche Richter nur Fotograf ist“ (S. 228, ähnlich nochmals S. 292). Allerdings gelte auch: „Die Ermittlung des kirchlichen Rechts ist Rechts-, nicht Tatfrage. Der staatliche Richter genießt insofern die gleiche Freiheit wie der kirchliche Richter“ (S. 228).

Zwecks Durchsetzung fundamentaler Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen der *lex fori* (hier also: des staatlichen Rechts) gegenüber der *lex causae* (hier also: des religiösen Rechts) könne freilich die kollisionsrechtliche Verdrängung nicht grenzenlos sein, sondern stehe unter dem Vorbehalt des *ordre public*. Der *ordre public* habe dabei – so Verf., allgemeine Lehren des IPR referierend – zum einen die negative Funktion, fremdes Recht dann für nicht anwendbar zu erklären, wenn anders fundamentale Grundwerte der eigenen Rechtsordnung ver-

letzt würden. Eine solche Nichtanwendung bleibe freilich immer einzelfallbezogen und sei nicht mit einem Normenkontrollverfahren zu verwechseln. Zum anderen könne der *ordre public* auch die positive Funktion haben, Normen der eigenen Rechtsordnung einen Vorrang vor dem fremden Recht einzuräumen, falls diese Normen ein unabdingbares Geltungsinteresse zugunsten des Allgemeinwohls beanspruchen. Dies sei darin begründet, dass „die Nichtanwendung der eigenen Rechtsordnung nicht zu einer Grundrechtsverletzung durch den grundrechtsgebundenen innerstaatlichen Richter führen darf“ (S. 236). Der *ordre public* habe zudem die Aufgabe, das grundrechtliche Untermaßverbot nachzuzeichnen: „Gesetze, die die Verwirklichung verfassungsimmanenter Schranken bezwecken und dabei die Grenzen der praktischen Konkordanz wahren, können als Eingriffsnormen auch dann zur Anwendung kommen, wenn sich die Parteien für die Geltung des kirchlichen Rechts entschieden haben“ (S. 248; ähnlich bereits S. 239). Dabei genieße das Konzept des *ordre public* den Schutz der Verfassung, oder anders gesagt: Kollisionsnormen bedürfen einer grundrechtskonformen Anwendung.

In der Anwendung des Konzepts des *ordre public* auf die Dienstthermfähigkeit als verfassungsrechtlich verankerter Kollisionsnorm rekurriert Verf. nun allerdings nicht etwa auf das Prinzip der praktischen Konkordanz, sondern möchte die Erwägungen des BVerfG zur Grundrechtskonformität des Internationalen Privatrechts gemäß dem so genannten Spanier-Beschluss (BVerfGE 31, 58) zur Geltung gebracht wissen: Der effektive Umfang der Dienstthermfähigkeit soll daher durch die Grundrechte bestimmt sein, so dass anders gesagt religiöses Recht einer mittelbaren Grundrechtsbindung unterliege. Rechtsdogmatisch betrachtet könne den Religionsgemeinschaften insoweit schon deshalb kein Unrecht geschehen, als der Verfassungsgeber von Weimar selbst davon ausgegangen sei, dass „die Körperschaftsgarantie einer näheren Ausgestaltung durch Gesetz bedürfe (vgl. Art. 137 Abs. 8 WRV)“ (S. 241). Weil „der staatliche Richter auch dort an Grundrechte gebunden ist, (Art. 1 Abs. 3 GG), wo er nach fremdem Recht zu urteilen hat“ (S. 243), müssten im Einzelfall „kirchliche Bestimmungen, die wegen Art. 137 Abs. 5 WRV als *lex causae* berufen wurden, abgewehrt werden, wenn sie zu einem grundrechtswidrigen Ergebnis führen“ (S. 242). Sodann diskutiert Verf. die kollisionsrechtlichen Unterschiede zwischen ausländischem staatlichem und religiösem Recht. Man habe zu bedenken, dass Art. 137 Abs. 5 WRV sich auf Inlandssachverhalte erstreckt und insofern anders als IPR-Kollisionsnormen nicht dazu dient, „die souveräne Gleichheit der Staaten und ihrer Rechtsordnungen zu achten“ (S. 243). Daher schließe das Ideal der Allgemeinverbindlichkeit der Rechtsordnung, das durch Art. 137 Abs. 5 WRV in Frage gestellt werde, „einen übertriebenen Ultramontanismus genauso aus wie einen ‚kulturellen Rabatt‘ für islamische Religionsgesellschaften“ (S. 244) – starke Worte, gewiss, auch wenn der juristische Erkenntnisgewinn aus diesem Statement dem Rez. leider verborgen bleibt. Umgekehrt sei religiöses Recht insofern gegenüber ausländischem staatlichem Recht privile-

giert, als Art. 137 Abs. 5 WRV (anders als das IPR) dem Verfassungsrecht zugeordnet ist: „Da der Körperschaftsstatus und die darin enthaltene Diensthermfähigkeit Mittel zur Entfaltung der Religionsfreiheit sind, kommt es zur Bestimmung der Grenze des *ordre public* maßgeblich darauf an, ob die fragliche Norm Ausdruck des *forum externum* der Religionsfreiheit ist. In diesen Fällen greift ein verstärkter Schutz“ (S. 244). Soweit für Rez. nachvollziehbar, erschöpft sich dieser so genannte verstärkte Schutz dann allerdings darin, dass gemäß Art. 6 S. 2 EGBGB im IPR der *ordre public*-Vorbehalt „insbesondere bei Grundrechtsverstößen“ eingreift, im Fall des Art. 137 Abs. 5 WRV laut Verf. hingegen ausschließlich bei Grundrechtsverstößen. Im Übrigen sei ein Vorbehalt des *ordre public* nur dann zu bejahen, wenn das Religionskollisionsrecht nicht nur potenziell, sondern aktuell im Einzelfall zu einem grundrechtswidrigen Ergebnis führen würde.

In einem weiteren Gedankenschritt diskutiert Verf., wie zu entscheiden ist, wenn wegen des *ordre public*-Vorbehalts das religiöse Recht vom staatlichen Gericht als unanwendbar anzusehen ist. Im Lichte der mit Art. 138 Abs. 5 WRV getroffenen Wertentscheidungen des Verfassungsgebers plädiert Verf. in seiner Analyse des materiellen Rechts zunächst dafür, jedenfalls nicht zur *lex fori* zu wechseln, sondern in „einer Art geltungserhaltenden Reduktion“ (S. 247) „ein zwar konstruiertes, allerdings an die gegebene kirchenrechtliche Regelung möglichst weitgehend angelehntes *ordre-public*-konformes Ersatzrecht anzuwenden“ (S. 246). Dabei ist sich Verf. der Problematik bewusst, dass in diesem Fall mit anderen Worten der staatliche Richter ungeachtet des Grundsatzes staatlicher Neutralität in Fragen der Religion ein religiöses Ersatzrecht formulieren soll. Verf. will dieses Problem dadurch lösen, dass *ordre public*-widrige Grundrechtseingriffe des religiösen Rechts richterrechtlich durch religiös neutrale Kompensationen korrigiert werden könnten. Das Gemeinte wird vom Verf. am Beispiel von Kündigungen veranschaulicht: Weil eine *ordre public*-konforme Kündigung im staatlichen Rechtskreis u.a. mit Blick auf das Sozialstaatsprinzip nicht zugleich willkürlich und fristlos sein dürfe, könnte eine nach Kirchenrecht zulässige grund- und fristlose Kündigung durch religiös neutrale Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B. eine Auslaufrfrist oder eine Abfindung, auf das sozialstaatskonforme Maß abgemildert werden. In seiner späteren Analyse des prozessualen Rechts hingegen tritt Verf. für eine zweischrittige Prüfung ein – erst Beurteilung des Falls anhand der *lex causae*, dann Ergebniskontrolle anhand des *ordre public* der *lex fori* – und erklärt dazu nunmehr: „Insbesondere ist nach dieser zweischrittigen Vorgehensweise eine verfassungskonforme Auslegung der *lex causae*, hier also des Kirchenrechts, ausgeschlossen“ (S. 293).

Abschließend diskutiert Verf. in diesem Zusammenhang die *ordre public*-Widrigkeit bei Kündigungen wegen u.a. Verstoßes gegen den „Pflichtzölibat“ (+), Ehebruch (-), Ehescheidung (+), schuldhafte Lehrbeanstandung (-) und wegen unverschuldeter Ungedeihlichkeit des pfarrerlichen Wirkens (+). Dabei kommt Verf. allerdings zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass der *ordre public* sich

bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Geistlichen und ihrer Kirche in den seltensten Fällen zugunsten des Geistlichen auswirken dürfte: „Der Staat ist kein taugliches Instrument, um innerkirchliche Reformen nach individuellen Wünschen zu erzwingen“ (S. 264).

Hinsichtlich der prozessualen Durchsetzung kirchenrechtlicher Ansprüche im Bereich des kirchlichen Dienstrechts steht für Verf. fest, dass staatliche Gerichte Kirchenrecht anzuwenden haben. In der Rechtswegfrage erachtet er aus Sachgründen die Arbeitsgerichtsbarkeit für zuständig, sofern nicht kirchenrechtlich eine aufdrängende Zuweisung an die Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgenommen wird (vgl. dazu auch §§ 135 S. 2 i. V. m. 126 Abs. 1 BRRG). Soweit im Kontext von Rechtsstreitigkeiten um (liturgisches) Glockengeläut (und Zeitschlagen von Kirchturmuhren) die Frage nach dem Rechtsweg zu einer „Systemfrage des Kirchenrechts“ (Josef ISENSEE) hochstilisiert worden sei, lehnt es Verf. ab, aus dem Status einer Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts präjudiziell auf einen öffentlich-rechtlichen Charakter der Rechtsstreitigkeiten von und mit den Kirchen, und damit auf einen Rechtsweg zur Verwaltungsgerichtsbarkeit zu schließen.

Was das Verhältnis der kirchlichen zur staatlichen Gerichtsbarkeit anbelangt, bejaht Verf. die Zulässigkeit einer kirchlichen Gerichtsbarkeit im Sinne einer aus dem Vereinsrecht bekannten Verbandsgerichtsbarkeit. Der kirchliche Richter könne jedoch den staatlichen nicht ersetzen: „Nur die staatlichen Gerichte gewähren ein Höchstmaß an Unparteilichkeit und Unbefangenheit. Nur sie tragen umfassend zur Verwirklichung der Grundrechtsordnung im gesamten Rechtsleben bei, da die staatlichen Gerichte unmittelbar grundrechtsgebunden sind (Art. 1 Abs. 3 GG) und die Grundrechtskonformität ihres Handelns durch Urteilsverfassungsbeschwerde überprüft werden kann (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG)“ (S. 279). Dazu merkt Verf. unter Verweis auf § 15 GVG a.F. an, dass eine kirchliche Gerichtsbarkeit mit Wirkung im staatlich-bürgerlichen Rechtskreis nicht mehr zum vorkonstitutionellen *Acquis* der Kirchen gezählt habe, was sich praktisch darin äußert, dass Urteile kirchlicher Richter keine Vollstreckungstitel darstellen. Nach Erschöpfung des kirchlichen Rechtswegs sei daher – unabhängig von einer etwaigen Außenwirkung des Streitgegenstands über den inneren Bereich der Religionsgemeinschaft hinaus – ohne weiteres eine vollumfängliche Nachkontrolle durch staatliche Gerichte möglich. Verf. zufolge sei es dabei die Aufgabe der staatlichen Gerichte, das religiöse Recht durchaus gemäß dessen eigener Hermeneutik und gemäß den Rechtsprechungstraditionen der jeweiligen Glaubensgemeinschaft anzuwenden. Ein divergierendes Urteil zwischen der kirchlichen und der staatlichen Instanz sei daher (nur) dann denkbar, wenn das staatliche Gericht zu abweichenden Sachverhaltsfeststellungen gelangt; oder das Urteil des kirchlichen Gerichts mit dem *ordre public* unvereinbar wäre; oder – insbesondere im Falle einer offensichtlich willkürlichen Rechtsanwendung seitens der kirchlichen Gerichte – das religiöse Recht vom staatlichen Gericht anders ausgelegt wird als in der kirchlichen Vorinstanz.

Als Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO könnten kirchliche Gerichte schon deshalb nicht angesehen werden, weil es in der Praxis regelmäßig an einer ausdrücklichen Schiedsvereinbarung bzw. an einer statutarischen Bindung im Sinne des § 1066 ZPO fehle. Dabei nimmt Verf. eine strikte Analogie zum Vereinsrecht des BGB an und geht daher davon aus, dass das religiöse Recht außer in Fragen der Mitgliedschaft zur Religionsgemeinschaft keine Verfügungen im Sinne des § 1066 ZPO treffen könne, durch die ein kirchliches Gericht zum im staatlichen Rechtskreis anerkannten Schiedsgericht im Sinne der ZPO würde. Im Übrigen hält Verf. im Anschluss an eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts dafür, dass kirchliche Gerichte aufgrund ihrer „Einbettung in die Organisationsstrukturen der Religionsgesellschaft“ (BVerwGE 153, 282, Rz. 19) jedenfalls „so lange nicht als ‚echte‘ Schiedsgerichte angesehen werden [können], wie sie ausschließlich von kirchlichen Organen bestellt werden“ (S. 289). Unabhängigkeit und Neutralität „echter“ Schiedsgerichte, welche die Zuständigkeit staatlicher Gerichte verdrängen könnten, sei nur dann gewährleistet, wenn beide Streitparteien – im Kontext also die Religionsgemeinschaft und ihre Bediensteten – paritätischen Einfluss auf die Besetzung des Gerichts hätten.

Die hier vorgestellte Studie, der man ohne weiteres eine intensive Diskussion wünschen kann, hinterlässt beim Rez. einen zwiespältigen Eindruck. Überaus erhellend sind die Untersuchungen zur Genese der Rechtsfigur einer Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Weimarer Verfassung, welche neues Licht auf den Sinngehalt des Art. 137 WRV und seine das Grundrecht der Religionsfreiheit verstärkende Wirkung werfen. Die hier zutage geförderten Einsichten verdienen wohl eine vollumfängliche Rezeption. Bemerkenswert ist der Versuch des Verf., Art. 137 Abs. 5 WRV als Kollisionsnorm zu interpretieren, die einerseits die innerstaatliche Geltung religiösen Rechts ermöglicht, dieses andererseits der Kontrolle der staatlichen Gerichte unterwirft. Hieran knüpft Verf. weitgespannte Erwägungen zu einer neuen und seines Erachtens schlüssigeren Dogmatik des deutschen Religionsverfassungsrechts (jedenfalls soweit es das weite Feld kirchlicher Beschäftigungsverhältnisse anbelangt). Als ein gewisses Grundproblem erscheint dabei, dass mit der Dienstherrnfähigkeit der korporierten Religionsgemeinschaften ein Konzept zum Angelpunkt des Religionsverfassungsrechts wird, das begrifflich in der Verfassung überhaupt nicht vorkommt, sondern – wie Verf. selbst darlegt – eine aus der Verfassungspraxis deduzierte Interpretation bietet. Mit Skepsis begegnet Rez. der detailverliebten und schematischen Rigorosität, mit der Verf. – angesichts seines Axioms vom staatlichen Gewaltenmonopol durchaus konsequent – den Status der Kirchen und korporierten Religionsgemeinschaften mit der Elle u.a. des BGB (Bedeutung des § 611a BGB sowie des Vereinsrechts), des Europarechts (z.B. Ablehnung der Rom-I-VO als arbeitsrechtliche Kollisionsnorm zugunsten der Kirchen) sowie des IPR neu vermisst. Durchgängig interessant und lehrreich ist, wie der (vermutlich evangelisch sozialisierte) Verf. das katholische und das evangelische Kirchenrecht wahrnimmt und darstellt. Wohl gleicher-

maßen verblüffend und ernüchternd ist angesichts des argumentativen Aufwands, den Verf. in der Ausfaltung seiner Erwägungen betreibt, seine Erkenntnis, dass auch die von ihm propagierte neue Systematik in der konkreten Einzelfallentscheidung (wenn auch erst nach der letzten Volte von Ausnahme und Gegen Ausnahme) den bisherigen *Status Quo* der Kirchen und Religionsgemeinschaften kaum verändern dürfte.

Als eine *quaestio disputanda* für den kanonistischen Fachdiskurs erscheint das Bild bzw. Zerrbild, das Verf. zum Verhältnis von Kirche und Staat aus Sicht des kanonischen Rechts zeichnet. Im Anschluss an Nikolaus SCHÖCH (FS Joseph LISTL 2004, 395, 407) geht Verf. nämlich pauschal und kategorisch davon aus (vgl. S. 58, 199), dass cc. 1401, 1375 CIC (für Angehörige der katholischen Kirche in kirchenrechtlich geregelten Angelegenheiten) einen Zugang zur staatlichen Gerichtsbarkeit verbieten. Richtig ist in der Tat, dass SCHÖCH a.a.O. auf zwei Entscheidungen der Apostolischen Signatur vom 12.10.1995, Prot.N. 25500/94 CA und 25520/94, hinweist, in denen die Signatur kirchliche Verwaltungsbeschwerden, die nach Erschöpfung des (vermeintlichen) Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten eingelegt wurden, nicht nur als offensichtlich verfristet abgewiesen hat, sondern auch einen – ggf. vom zuständigen Ordinarius zu ahnenden – Verstoß gegen c. 1375 CIC gerügt hat. Zur Überzeugung der Apostolischen Signatur behindern demnach Zivilklagen oder Verwaltungsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten die Freiheit der kirchlichen Gewalt.

Martin REHAK, Würzburg

* * *

6. JOHN, Anselm, *Das Gelingen der Liebe*. Jürg Willis Konzept der partnerschaftlichen Koevolution als Beitrag für die Ehetheologie. (Studien zur theologischen Ethik, Bd. 150) Würzburg u.a.: Echter 2017. 408 S., ISBN 978-3-429-04412-1. 62,00 EUR [D].

Nichts weniger als *Das Gelingen der Liebe* verspricht die Dissertation von Anselm JOHN, die im Sommersemester 2016 unter dem Titel „Personale Schenkung und Koevolution. Jürg Willis Konzept der partnerschaftlichen Koevolution als Beitrag für die Ehetheologie“ an der Theologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. angenommen wurde. Der Titel deutet schon auf den Hauptgegenstand der Arbeit hin: der psychoökologische Therapieansatz des Schweizer Psychiatrieprofessors und Paartherapeuten WILLI und seines Konzeptes der Koevolution. Auch beim Verfasser der Promotion selbst, JOHN, ist ein Studium der Psychologie im Klappentext vermerkt.

Die Arbeit besteht aus vier Kapiteln in drei Hauptteilen. Kapitel 1 („Zum Hintergrund von Willis Lebenswerk“) und 2 („Voraussetzungen für Willis Beziehungsverständnis“) bilden einen ersten Punkt, denn es wird der Ansatz von WILLI umfassend (biographisch, wissenschaftlich, philosophisch, religiös, lebensgeschichtlich usw.) dargestellt. Der zweite Fokus ist im dritten Kapitel zu

sehen: WILLIS Sicht auf Paarbeziehungen. Hier wird WILLIS Verständnis von Liebesbeziehungen und Partnerschaften, die partnerschaftliche Koevolution dargestellt. Im abschließenden Teil der Arbeit (Hauptkapitel 4: „Willis Koevolutionskonzept und die katholische Ehe-theologie“) erfolgt der Brückenschlag von WILLIS psychologischem Ansatz hin zu den Vorstellungen der katholischen Ehe-theologie. In der Arbeit wird die Offenlegung der Methode etwas nachgeschoben, nämlich in Punkt 4.1.3 „Gedanken zur Vereinbarkeit von theologisch-normativer Beziehungsethik und Psychologie“. JOHN gehe es um keine „krampf-hafte Bemühung“ (S. 310) der Vereinigung beider Gebiete.

Der Verf. ist sich bei diesem Unterfangen dessen Grenze(n) wohl bewusst. „Der Schwerpunkt der vorliegenden Studie liegt auf einer umfassenden Darstellung und Zusammenfassung des Gesamtwerkes Jürg Willis und im Aufzeigen seiner Möglichkeiten im Blick auf Fragen der katholischen Ehe-theologie.“ (S. 11) Will man eine Gesamtdarstellung des Entwurfs von WILLI studieren, wird man in dieser Arbeit fündig. Beim Brückenschlag zur katholischen Ehe-theologie ist dies weniger der Fall. Dieser Konnex erscheint umso gezwungener und erzwungener, da sich WILLI selbst kritisch gegenüber der Morallehre der Kirche positioniert. „Vor dem Hintergrund dieser kritischen Positionierungen Willis gegenüber einer gesellschaftlichen und kirchlichen Normierung des Beziehungsverhaltens ist eine Inbezugsetzung der Gedanken Willis zum beziehungsethischen Ideal der Katholischen Kirche sicherlich nicht als unproblematisch anzusehen und steht in der Gefahr, in einen grundlegenden Widerspruch zu den Bemühungen Willis zu treten, in seinem beziehungsökologischen Konzept der Koevolution einen ideologie- und wertungsfreien psychologischen Zugang zum Verständnis langjähriger Liebesbeziehungen zu begründen.“ (S. 293)

Da aber der Brückenschlag nicht bis ins Letzte ausbuchstabiert wird, entkommt JOHN dieser Überstrapazierung. Dass WILLI selbst philosophisch-theologische Schriften in seinem Ansatz (z.B. Begegnungsphilosophie bei Martin BUBER, *Eucharistie und Kirchenraum als Beziehungs- und Gemeinschaftserfahrung*) herangezogen hat, kann man mit Hilfe dieser Arbeit nachvollziehen, wie auch eine Zusammenschau verschiedener Werke von WILLI. Explizit und wiederholt rezipiert der renommierte Paartherapeut in der Grundlegung seiner psychologischen Konzepte christlich-religiöse Gemeingüter (aber auch buddhistische) und würdigt beispielsweise das kirchliche Ritual und Sakrament der Eheschließung positiv. Der Glaube erfährt in seiner protektiven Funktion für die Liebesbeziehung eine Erläuterung, das Leiden in der Liebe wird als Entwicklungsanstoß in der Partnerschaft betrachtet. Das Buch liefert sehr viele Ausführungen, die über das Darstellen des Ansatzes hinausgehen, was aber manchmal zu weitschweifig wirkt.

WILLIS internationale Bekanntheit hat ihren Ursprung in der Ausarbeitung des Konzeptes der partnerschaftlichen Kollusion (1975 im Buch *Die Zweierbeziehung*). Koevolution ist dabei die gelingende persönliche Entwicklung in Wech-

selwirkung wie aber auch Verschränkung mit derjenigen Entwicklung des Partners. Die dabei entstehende Beziehungsökologie kann jedoch empfindlich gestört werden. Bezugnehmend auf viele Fallbeispiele seiner paartherapeutischen Praxis erhebt und systematisiert WILLI eigentümliche Störungsformen des partnerschaftlichen Beziehungsverhaltens: die Kollusion als eine Art pathologische Spezialform der partnerschaftlichen Koevolution.

Interessant wäre ein Blick darauf gewesen, wer WILLIS Ansatz auf theologischer bzw. theologisch-ethischer Seite bereits rezipiert hat. Vor allem auch die Einordnung in den theologischen, zumal moraltheologischen oder moralpsychologischen Kontext wäre spannend gewesen. Liest man den Ansatz von WILLI im Jahr 2020, merkt man bereits den deutlichen zeitlichen, gesellschaftlichen, mentalitätsgeschichtlichen Abstand zu seinem Theorieansatz. War damals der Eheerhalt Therapieziel, so dürfte eine derartige Anvisierung nur eines – und dieses – Ziels heute deutlich komplexer ausfallen. Auch für aktuelle Beobachtungen, wie den *mental gap*, dass Frauen in der Sorgearbeit den gedanklichen Vorsprung in den Planungsleistungen für alle die Familie betreffenden Angelegenheiten leisten, ist selbstverständlich kein Platz, aber wäre von JOHN durchaus einzubringen gewesen, wie ein generelles Update im Rahmen der Ehepastoral/Ehe-theologie. Vor allem bei den verschiedenen Formen der Kollusion hätte ich einen erkennbaren und fruchtbaren Ausfluss für Fragen der Ehepastoral durchaus erwartet.

Die zu Beginn angesprochene Warnung vor einer überzogenen Inanspruchnahme von WILLIS Werk für die katholische Ehethologie kann allgemein als befolgt ausgewiesen werden, jedoch an manchen Stellen ist man indes über die Schlüsse etwas verwundert. Dies sei an den Äußerungen zur Tendenz der allzu schnellen Beziehungsauflösung veranschaulicht: „Willis diesbezügliche Kritik entspringt selbstverständlich seiner systemisch-ökologischen Sicht und speist sich nicht unmittelbar aus anderweitigen, etwa kirchlich-moralischen Überlegungen. Seine Schlussfolgerungen ähneln jedoch trotz diesem grundlegenden Unterschied in ihrer Herleitung überraschend häufig den Einschätzungen, die sich auf Grundlage religiös-moralischer Vorstellungen entwickelt haben. Dies ergibt sich wohl nicht rein zufällig, sondern steht sicherlich auch in Zusammenhang mit seiner lebensgeschichtlichen Prägung und nicht zuletzt mit seiner eigenen, überzeugten Lebensführung in einer glückenden Ehe.“ (S. 300) Hier werden die Ebenen doch sehr dicht miteinander verwoben. Die persönliche Lebensgeschichte von WILLI wird nicht ausgeblendet. Ist jede Theorie dann nur Biographie? Ist der Vergleichspunkt der katholischen Beziehungsethik nur Illustration, oder doch Argument? Im besten Fall wäre es für eine moraltheologische Arbeit Fundament gewesen. Vor allem im Zeichen von *Amoris Laetitia* (AL) wäre eine Weiterentwicklung des Ansatzes von WILLI mit diesem Werk entsprechen worden, aber JOHNS Dissertation wurde ein halbes Jahr vor AL fertiggestellt. Das ist sehr schade. Hier wäre weiteres Potenzial zu heben.

Auffällig ist, dass das Thema der Personalen Schenkung, obwohl als Titel der Promotion vermerkt, und damit die Theologie von Karol WOITYŁA schlussendlich weniger in der Arbeit seinen Platz findet: „Die personalistische Eheologie Woitylas, wie er sie etwa in *Liebe und Verantwortung* entwirft, beinhaltet immer wieder Gedankengänge, die Willis Ansichten über das dyadische Selbst und allgemein die koevolutive Entwicklung des Paares ähnlich erscheinen. Eine gelingende, auf wahrer Liebe fußende Ehe wird von Woityła, dem konziliaren Bild der Ehe entsprechend, als eine ‚communio personarum‘ beschrieben, d.h. als eine personale Gemeinschaft, die auf der gegenseitigen Selbsthingabe der beiden Partner fußt [...]“ (S. 347) Die *communio personarum* verstanden als koevolutive Gemeinschaft hätte sicherlich zusätzlich Aufmerksamkeit verdient.

Jedoch wird mehr auf die damals Aufsehen erregende Habilitationsschrift von Hans-Günter GRUBER eingegangen als Beispiel wechselseitiger Anschlussfähigkeit: „Zum Abschluss seiner Habilitationsschrift fasst Gruber die auf Grundlage seiner Analysen als wesentlich extrahierten Grundzüge eines christlichen Eheverständnisses zusammen. Die griffigen Schlagworte, die er den einzelnen Gesichtspunkten als Überschriften zuweist, lassen sich in gewisser Weise als eine Kurzzusammenfassung wesentlicher Gehalte des Koevolutionskonzeptes Jürg Willis begreifen: Selbstfindung in der Hingabe, Eigenständigkeit in der Bindung, Wachstum und Bereicherung im Verzicht, Wandel in der Dauerhaftigkeit, Kooperation und Versöhnung im Konflikt.“ (S. 363)

Für *De Processibus Matrimonialibus* ist folgende Analyse wichtig: „Mit Blick auf die Logik des kanonischen Eherechts als einem Eheschließungsrecht ist bezüglich der partnerschaftlichen Kollusion festzuhalten, dass die negativ-kollusive Passung in den meisten Fällen bereits zum Zeitpunkt der Eheschließung besteht und lediglich nicht erkannt wird. Im strengen Sinne handelt es sich also nicht um eine ‚zum Risiko der Ehe gehörige‘, sich in deren Verlauf ausprägende Veränderung. [...]. So lässt sich bspw. auch die Frage stellen, ob ein kollusives Partnerschaftsmuster nicht eine Form des ‚inneren psychischen Zwangs‘ darstellen kann, der gemäß den Aussagen der Synode [Gemeinsame Synode der Bistümer, KSF] die volle Freiheit im Entschluss zur Ehe verunmöglicht, welche Voraussetzung einer gültigen Eheschließung ist.“ (S. 367 f.) Hier wäre es gut weiterzudenken.

Insgesamt handelt es sich um eine sehr ausführliche Beschreibung des Ansatzes von WILLI, Kritik an seinem Ansatz ist dabei jedoch nicht deutlich genug hervorgetreten. Ist es wirklich das Gelingen der Liebe oder eher das Gelingen des Zusammenlebens in der Ehe, in dem die Liebe eine Rolle spielt, die den Hauptgegenstand bildet?

Kerstin SCHLÖGL-FLIERL, Augsburg

* * *

7. **KOWATSCH, Andreas, *Personale teilkirchliche Gemeinschaften. „Ecclesia particularis“ als Rechtsbegriff und seine Bedeutung für die Anwendung personaler Kriterien in der Umschreibung von Teilkirchen. (Münchener Theologische Studien, III. Kanonistische Abteilung, Bd. 76) St. Ottilien: EOS Verlag 2019. 607 S., ISBN 978-3-8306-7950-9. 59,95 EUR [D].***

Spricht man von der Kirche als einer Gemeinschaft von Teilkirchen (vgl. LG Art. 23), stehen insbesondere, wenn nicht gar ausschließlich territoriale Organisationseinheiten vor Augen. Primär personal bestimmte *portiones populi Dei* – die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens bringen indes das konsoziative Element in der Kirche besonders zum Ausdruck – begegnen nur sehr selten (z.B. Personalprälaturen, Militärordinariate) und wirken eher wie Fremdkörper, ja es stellt sich die Frage, ob auf diese aufgrund ihrer speziellen Organisationsstruktur überhaupt die Bezeichnung Teilkirche (*Ecclesia particularis*) Anwendung finden kann. Inwiefern stehen sie in Konkurrenz zur „normalen“ Jurisdiktion der Diözesanbischöfe? Gleichwohl griff der Hl. Stuhl „seit den Jahren der Promulgation des CIC vermehrt auf personale Kriterien zurück, um nicht-diözesane teilkirchliche Gemeinschaften zu errichten“ (S. 7-8). Die vorliegende Arbeit, im Februar 2019 als Habilitationsschrift an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München angenommen, widmet sich aus primär kanonistischer Sicht der Frage, inwiefern die *communiale* Wende durch die Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils Auswirkungen auf das Verständnis der Teilkirche haben kann und muss, wobei der Verf. den Begriff der Teilkirche über seinen ekklesiologischen Gehalt hinaus als Rechtsbegriff darstellt (B.) und diesen im Blick auf bestehende personal umschriebene Teilkirchen reflektieren will (C), inwieweit deren Strukturen also denen einer Diözese entsprechen müssen (S. 8).

Auf die Forschungsstand und Themenstellung fokussierende „Einleitung“ (S. 1-15) folgt „Von der Kirche am Ort des Neuen Testaments zum territorialen Sprengel der Autorität: ein kurzer geschichtlicher Abriss“ (A., S. 17-32), der den Wandel der Bezogenheit des gemeinsamen und des besonderen Priestertums sowie der christlichen Gemeinden untereinander in der frühen Kirche hin zu (auch durch fränkisch-germanischen Einfluss, später durch das *Ius Publicum Ecclesiasticum* geförderten) streng hierarchisch, territorial umschriebenen Jurisdiktionsstrukturen von Über- und Unterordnung aufzeigt.

Der erste Hauptteil „*Ecclesia particularis* – ein Begriff nicht nur der Theologie, sondern auch des kanonischen Rechts“ (B., S. 33-237) analysiert die Verwendung dieses Terminus in den Dokumenten des II. Vatikanischen Konzils (LG, CD, AG, OE) auch vor dem Hintergrund der Redaktionsgeschichte der einschlägigen Dokumente, wobei ein durchaus uneinheitlicher Sprachgebrauch nachgewiesen wird; Teilkirche und Diözese seien jedoch keine Synonyme. Für die Gläubigen und die Verwirklichung ihrer Sendung sei der formalrechtliche

Status ihrer Teilkirche nicht weiter von Bedeutung, sondern nur für die Jurisdiktion ihres Leiters, wobei dessen Bischofsweihe kein Konstitutivum einer Teilkirche sei. Ausführlich widmet sich der Verf. der Bedeutung des Territoriums als ein determinatives, aber (im Unterschied zu Staaten und ihrem Staatsgebiet) nicht konstitutives Element der Teilkirche. Eine territoriale Zirkumskription mit dem objektiven Kriterium der Zugehörigkeit aufgrund Wohnsitzes bringe die Gleichheit der Gläubigen zum Ausdruck, doch könne dies in gewisser Weise auch auf eine primär personale Umschreibung zutreffen, sofern diese nicht allein auf eine subjektive Entscheidung des Einzelnen abstellt. „Wesenselemente“ der Teilkirche im rechtlichen Sinne seien neben einer bestimmten *portio populi Dei* die (möglichst) bischöfliche Leitung – sonst stelle sich das Problem fehlender Verankerung dieser Teilkirche im Bischofskollegium – durch einen Vorsteher als *pastor proprius* der Gläubigen, ein diesen in den drei *munera* seines Dienstes unterstützendes Presbyterium sowie die obligatorischen Ämter, Räte und Dienste, so dass die Grundvollzüge des Volkes Gottes sich ereignen können.

Der zweite Hauptteil analysiert „Die rechtliche Normierung personal umschriebener teilkirchlicher Gemeinschaften“ (C., S. 239-544). Ein erster Abschnitt behandelt in einer Grundlegung „Personale teilkirchliche Gemeinschaften“ (I., S. 239-349) in systematischer (die Kirchengliedschaft als personales Primärkriterium im Blick auf die Zugehörigkeit der Gläubigen zugleich zur Gesamt- und zu einer Teilkirche) als auch historischer Hinsicht (v.a. die rechtliche Organisation der Vertriebenen- und Migrantenseelsorge, der *Mission de France*) sowie das Rechtsinstitut der Personalprälatur, um dann (II., S. 349-366) die vom Recht verfügte *aequiparatio* bzw. *assimilatio in iure* der verschiedenen Arten der Teilkirche mit einer Diözese (c. 368 CIC) bzw. deren Vorsteher mit einem Diözesanbischof (cc. 134 § 3, 381 § 2 CIC) zu analysieren. Anschließend richtet sich die Aufmerksamkeit auf „Die personal determinierten teilkirchlichen Gemeinschaften im Einzelnen“ (III., S. 366-534). Dies betrifft 1. die (einzig errichtete) Personaldiözese der Syro-Malabarischen Erzeparchie Kottayam; 2. die Militärordinariate gemäß Apostolischer Konstitution *Spirituali militum curae* (21. April 1986); 3. die Apostolische Personaladministration *Sancti Joannis Mariae Vianney*, entstanden aus der Rückkehr einer Gruppe brasilianischer Gläubiger aus dem durch Erzbischof LEFEBVRE ausgelösten Schisma; 4. Personalordinariate für ehemals anglikanische Gläubige, infolge der Apostolischen Konstitution *Anglicanorum Coetibus* (4. November 2009) in England und Wales, USA und Kanada sowie in Australien zur Bewahrung ihres anglikanischen Erbes errichtet; 5. „Lateinische Ordinariate“ für die orientalischen Gläubigen in Brasilien, Argentinien, Frankreich, Österreich, Spanien und Polen. Den Abschluss bilden „Synthetische Bemerkungen zur *potestas cumulativa*: Verständnisschlüssel für das Verhältnis von Diözese und personalen teilkirchlichen Gemeinschaften“ (IV., S. 534-544). Das Ergebnis der Arbeit sichern „Schlussbemerkungen und abschließende Thesen“ (S. 545-588): Die Polarität von Gesamt- und Teilkirche bildeten ein Kernelement der Ekklesiologie, doch habe die Teilkirche schon früh

in der Diözese ihren höchsten Ausdruck gefunden, ohne auf diese Form beschränkt zu bleiben. Das Kirchenrecht habe zwar nach dem II. Vatikanischen Konzil das bis dahin strenge Territorialprinzip aufgebrochen, das in besonderer Weise geeignet sei, Menschen aller Sprachen, Gruppen und Schichten zu sammeln, doch könnten auch primär personal umschriebene Teilkirchen der Kirche für die Erfüllung ihrer Sendung zum Wohle bestimmter Personengruppen dienen, obgleich diese bis heute eine große Ausnahme bildeten. – Insofern jede Teilkirche die Gesamtkirche verwirkliche, müssten auch deren Wesenselemente aufscheinen, wobei eine gestufte Verwirklichung der Präsenz der Gesamtkirche in der Teilkirche nicht ausgeschlossen sei; Vorsteher ohne Bischofsweihe seien jedoch ein ekklesiologisches Defizit. Die oftmals zugleich bestehende Zugehörigkeit der Gläubigen sowohl zu einer personalen als auch zu einer territorialen Teilkirche mit der daraus resultierenden *potestas cumulativa* eröffne dem Gläubigen in besonderen Lebensumständen größere Freiheit in der Wahl, welchen Hirten er angeht; dies helfe den Gläubigen, ihr fundamentales Recht zu verwirklichen, aus den geistlichen Gütern der Kirche von deren Hirten insbesondere durch das Wort Gottes und die Sakramente Hilfen zu empfangen (c. 213 CIC). – Am Schluss der Arbeit stehen verschiedene Verzeichnisse: Abkürzungen (S. 559-560), Literatur (S. 561-587), Rechtsquellen und lehramtliche Verlautbarungen (S. 589-604), Personenregister (S. 605-607).

Die vorliegende Studie bietet eine überaus solide sowohl theologische als auch rechtliche Darstellung des Phänomens (primär) personal strukturierter Teilkirchen. Diese erfolgt in systematischer und sorgfältiger Auswertung der einschlägigen Konzilstexte und Rechtsquellen der verschiedenen errichteten *portiones populi Dei*. Dabei wird einschlägige internationale Literatur herangezogen und ausgewertet, divergierende Positionen werden referiert und argumentativ hinterfragt. Historische Hintergründe und Motivationen für bestimmte Maßnahmen finden ebenso Berücksichtigung wie auch die Rechtsstrukturen in Beziehung zu den Wesenselementen einer Teilkirche gesetzt und sich daraus ergebende Fragestellungen thematisiert werden. So erhält der Leser einen fundierten Einblick in das Rechtsinstitut der Teilkirche (in Abgrenzung zur Diözese) und in die Strukturierungen teilkirchenähnlicher Verbände, um auch den Blick auf Sinn und Möglichkeit über die gewohnte territoriale Kirchenverfassung hinausgehende Strukturierungen angesichts heutiger seelsorglicher Herausforderungen zu weiten. Auch aufgrund der Diktion bereitet es Freude, diese Arbeit in Ruhe zu lesen. – Im Blick auf die Zeitschrift DPM verdienen die Ausführungen zur Jurisdiktion der Ordinarien solcher personal strukturierter Teilkirchen (oft kumulativ mit denen der Ortsordinarien) Aufmerksamkeit, wer also (obgleich nicht ausdrücklich thematisiert) zum Beispiel bei Eheschließungen (für Trauassistenten, etwaige Erlaubnisse und Dispensen) anzugehen ist bzw. die Frage der Verortung der für diese Ordinariate zuständigen kirchlichen Gerichte.

Rüdiger ALTHAUS, Paderborn

8. **KRAUS, Melanie-Katharina, *Richterkollegium, Ehebandverteidiger und II. Instanz in Ehenichtigkeitsverfahren.* (Adnotationes in Ius Canonicum, Bd. 57) Berlin: Peter Lang 2020. 166 S., ISBN 978-3-631-81536-6. 42,10 EUR [D].**

Papst FRANZISKUS hat 2015 durch MP *Mitis Iudex Dominus Iesus* eine tiefgreifende Reform der kirchlichen Eheprozesse in Kraft gesetzt und damit weitgehend dem Votum der außerordentlichen Bischofssynode aus dem Jahr 2014 entsprochen, kirchliche Eheverfahren zu beschleunigen, zu vereinfachen und leichter zugänglich zu machen. In der kanonistischen Literatur hat diese Reform ein breites und ebenso unterschiedliches Echo ausgelöst. Neben etlichen Befürwortern der Neuerungen wurden auch Stimmen laut, die im Zuge der Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren auch die Qualität der kirchlichen Ehejudikatur in Gefahr sehen und damit den Schutz der unauflösbaren Ehe vor falschen Nichtigerklärungen.

Mit eben dieser Frage, ob die durch *Mitis Iudex* erfolgte Reform des Eheprozesses die Unauflöslichkeit der Ehe noch ausreichend schützt, setzt sich Melanie-Katharina KRAUS in ihrer Studie *Richterkollegium, Ehebandverteidiger und II. Instanz in Ehenichtigkeitsverfahren* auseinander, die im Sommersemester 2019 vom Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik an der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation zur Erlangung des kanonistischen Doktorgrades angenommen wurde.

Die ersten drei Abschnitte der Arbeit, die etwa die Hälfte ihres Umfanges ausmachen, sind der Darstellung der historischen Entwicklung des kirchlichen Eheprozesses gewidmet. In dem rechtsgeschichtlichen Überblick wird auf erste Anfänge einer bischöflichen Jurisdiktion im frühen Mittelalter im Rahmen von Sendgerichten mit einzelnen Entscheidungen von Ehetrennung, insbesondere wegen des Eheverbots der Blutsverwandtschaft, verwiesen. In der Folgezeit sei es zu einer sukzessiven Ausgestaltung beweis- und verfahrensrechtlicher Regelungen gekommen, bis im 11. Jhd. weitgehend Archidiacone eine ordentliche Rechtsprechung ausübten, abgelöst von der Einrichtung der Offiziate als feste Institutionen diözesaner Gerichtsbarkeit im 13. Jhd. Die Verf. zeigt dabei anhand verschiedener Quellen auf, dass diese Entwicklung nicht überall parallel verlief, sondern mit regional unterschiedlichen Ausprägungen erfolgte. Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der kirchlichen Ehejudikatur sei der im 12. Jhd. bei RUFINUS VON BOLOGNA aufgekommene Begriff des Ehehindernisses geworden, der inhaltlich den Weg vom Ehetrennungsverfahren zur Feststellung der Ehenichtigkeit einleitete.

Das Konzil von Trient habe zwar die alleinige Zuständigkeit der Kirche in Ehesachen infolge der Sakramentalität der Ehe bekräftigt, letztlich aber zu keiner verbesserten Qualität der Eheprozesse geführt.

Als wegweisend für die weitere Entwicklung kirchlicher Eheverfahren und für einen wirksamen Schutz der Ehe stellt die Verf. die diesbezügliche Gesetzgebung BENEDIKTS XIV. dar. Durch sie wurde das Amt des Ehebandverteidigers in den Eheprozessen eingeführt und verpflichtend gemacht ebenso wie die II. Instanz, zu der Berufung einzulegen der *matrimoniorum defensor* nach einem erstinstanzlich affirmativen Urteil verpflichtet war. An diesem Schutzsystem BENEDIKTS XIV. für die Unauflöslichkeit der Ehe hat das kanonische Eherecht über 250 Jahre lang weitgehend unverändert festgehalten. Die Berufungspflicht des Bandverteidigers nach erstmaligem affirmativen Urteil und das Erfordernis einer *duplex sententia conformis* zur Vollstreckbarkeit der Nichtigerklärung einer Ehe haben Eingang in den CIC/1917 gefunden; letzteres auch in den CIC/1983 ursprünglicher Fassung. Noch über die Regelungen BENEDIKTS XIV. hinausgehend hat der CIC/1917 die Entscheidung in Ehesachen ausschließlich einem Kollegialgericht von drei Priestern vorbehalten, wofür die Verf. auf entsprechende Vorbilder seit der *Instructio Austriaca* von 1857 verweisen kann.

Spätere Reformen im Eheprozessrecht bis hin zu MP *Mitis Iudex* wertet die Verf. wenigstens tendenziell als eine stetige Lockerung der Schutzmechanismen für die Unauflöslichkeit der Ehe. Dies trifft durchaus für die 1970 für die USA in Kraft gesetzten *American Procedural Norms* zu, die bis zur Promulgation des CIC/1983 in Geltung waren. Denn die dort statuierten Dispens- bzw. Derogationsmöglichkeiten für die Berufungspflicht des Ehebandverteidigers, die Behandlung einer Sache im Kollegialgericht und die Führung eines ordentlichen Verfahrens in II. Instanz sind nach Recherchen der Verf. zum Regelfall geworden, so dass häufig ein vom Einzelrichter gefälltes erstinstanzliches Urteil nach entsprechender Dispens vollstreckbar wurde.

Die mit MP *Causas Matrimoniales* 1971 universalkirchlich eingeführte Möglichkeit der Dekretbestätigung eines erstinstanzlich gefällten affirmativen Urteils in II. Instanz unter Verzicht auf ein erneutes ordentliches Verfahren, wie vom CIC/1983 ursprünglicher Fassung übernommen, kann bei klarer Beweislage in I. Instanz aber wohl nicht als Schmälerung des Schutzes der Ehe angesehen werden, sondern als berechtigte Prozessvereinfachung im Sinne der Verfahrensbeschleunigung.

Ebenso ist in der Ablösung der Berufungspflicht des Ehebandverteidigers durch die nach dem CIC/1983 alter Fassung von Amts wegen zu erfolgende Überprüfung des ersten affirmativen Urteils in höherer Instanz keine substantielle Lockerung des Eheverfahrens oder eine Aufweichung des Schutzsystems für die Ehe zu sehen, wie die Verf. selbst konstatiert. Denn auch der Ehebandverteidiger ist der Wahrheit über die Ehe verpflichtet, nicht aber der unbedingten Verhinderung einer Nichtigerklärung, wenn die Beweislage für diese eine moralische Gewissheit erbracht hat. Daher stellte die *ex-officio*-Überprüfung des ersten affirmativen Urteils in höherer Instanz durchaus eine sinnvolle Neuerung gegenüber der Berufungspflicht des Bandverteidigers dar. Ihre Abschaffung

durch MP *Mitis Iudex* und damit der Verzicht auf die obligatorische II. Instanz gemäß dem Votum der Bischofssynode von 2014, das damit an entsprechende Bestrebungen schon aus der Zeit der Kodexreform und der späteren Eheprozessreform unter JOHANNES-PAUL II. anknüpfte, kann mit der Verf. jedoch begründet als mögliche Gefahr für den Schutz der Ehe vor falschen Annullierungen diskutiert werden.

Die durch MP *Mitis Iudex* eröffnete Möglichkeit, zwei Laien unter dem Vorsitz eines Klerikers zur Bildung des Kollegialgerichts in Eheverfahren heranzuziehen, sieht die Verf. als konsequente Weiterführung der mit MP *Causas Matrimoniales* begonnenen Entwicklung. Zunächst konnte mit Erlaubnis der Bischofskonferenz im Bedarfsfall ein männlicher Laie in das Richterkollegium einbezogen werden; diese Regelung ging ohne Beschränkung auf das männliche Geschlecht in das Prozessrecht des CIC/1983 ein. In diesem Kontext stellt die Verf. wesentliche Positionen der theologischen Diskussion dar, inwieweit die Ausübung richterlicher Tätigkeit als kirchlicher Leitungsgewalt die Weihe voraussetzt. Gegen K. LÜDICKE vertritt die Verf. mit W. AYMANS die Auffassung, dass die Bestellung von Laien zu erkennenden Richtern dem Grundsatz des II. Vatikanischen Konzils von der Einheit der *sacra potestas* widerspricht, und damit der Gesetzgeber selbst einen Widerspruch zwischen der Fundamentalnorm des c. 129 § 1 CIC und dem Prozessrecht in Kauf genommen bzw. durch MP *Mitis Iudex* noch verschärft hat. Die Möglichkeit zu einer solchen Ausnahmeregelung aus pragmatischen Erwägungen sieht die Verf. darin begründet, dass sie die Bindung der Leitungsgewalt an die Weihe lediglich als *ius mere ecclesiasticum* versteht, was man aufgrund der Herleitung der *sacra potestas* aus der Apostolischen Sendung und Vollmacht durchaus hinterfragen könnte. Es ist aber in jedem Fall anzuerkennen, dass sich die Verf. überhaupt so ausführlich mit dieser ekklesiologischen Grundsatzfrage befasst, da das Verständnis von der Einheit kirchlicher Vollmacht unter der Präferenz eines zunehmend pragmatisch-organisatorischen Denkens auch in der Kirche generell abzunehmen scheint, so dass mit dem an dieser Stelle zitierten J. RATZINGER die Gefahr einer Aufspaltung der Apostolischen Vollmacht in Regiment und Sakrament und damit der Kirche in ihrem inneren Wesen gesehen werden kann.

Die Bestellung eines Einzelrichters anstelle des Richterkollegiums in Verfahren I. Instanz bleibt aus Sicht der Verf. auch nach MP *Mitis Iudex* an die Voraussetzung gebunden, dass ein Richterkollegium nicht gebildet werden kann und stellt somit eine restriktiv anzuwendende Ausnahme dar, keine Lockerung gegenüber der bisherigen Regelung nach CIC/1983. Gleiches gilt für die Beibehaltung des Erfordernisses akademisch-kanonistischer Abschlüsse für die Richter, das erst mit dem CIC/1983 zur Sicherung der Qualität kirchlicher Ehejudikatur eingeführt wurde.

Die auswertenden Überlegungen am Ende der Studie sind auf die Frage fokussiert, was die Veränderungen durch MP *Mitis Iudex* für den Schutz der Unauf-

löslichkeit der Ehe bedeuten – unter dem Aspekt der Abschaffung der obligatorischen II. Instanz, der Rolle des Ehebandverteidigers und der örtlichen Nähe der kirchlichen Gerichte. Die Frage eines berechtigten Anspruchs der Parteien auf zeitnahe Klärung ihres Personenstandes und ggf. ihres Rechtes auf Eheschließung, welche die Diskussion und die Arbeiten zur Eheprozessreform seit langem bewegt hat, gerät dabei eher aus dem Blick, hätte aber durchaus eine gründlichere sachliche Erwägung verdient.

Durch den Verzicht auf die obligatorische II. Instanz sieht die Verf. das System zum Schutz der Ehe vor leichtfertigen Nichtigerklärungen zumindest potentiell geschwächt. Dieser Gefahr könne aber wirksam begegnet werden, wenn konsequent in I. Instanz ein Richterkollegium eingesetzt, der Ehebandverteidiger aktiv in das laufende Verfahren einbezogen würde und dieser, wo nötig, sein Recht auf Berufung wahrnehme.

Ohne Zweifel ist durch MP *Mitis Iudex* dem Ehebandverteidiger eine neue und ungleich größere Verantwortung zugewachsen, da es nun in seiner Entscheidung liegt, gegen ein affirmatives Urteil Berufung einzulegen oder nicht, was sich mit der Verf. zu einer Berufungspflicht verdichtet, wenn das Urteil in seinen Augen unzureichend oder falsch begründet ist. In der Tat ist hier die Freiheit des Ehebandverteidigers als Mitarbeiter des Gerichts vor falscher Hemmung oder Beeinflussung seitens der Richter oder des Gerichtsherrn zu schützen und sicherzustellen.

Um dem Anliegen von *Mitis Iudex* nach örtlicher Nähe der kirchlichen Gerichte im Dienste eines leichteren Zugangs zur Rechtsprechung gerecht zu werden, und zugleich eine ausreichende Zahl akademisch und fachlich qualifizierter Richter garantieren zu können, empfiehlt die Verf. eine Aufteilung der Prozesse in Kurzverfahren vor dem Bischof und ordentliche Verfahren an größeren interdiözesanen Gerichten. Zur Durchführung der Beweiserhebung plädiert sie für regionale Vernehmungsrichter, welche nach dem geltenden Prozessrecht nicht über die akademischen Grade verfügen müssten.

Eine Aktivierung der bischöflichen Rechtsprechung im durch MP *Mitis Iudex* eingeführten *processus brevior* stellt nach aller Erfahrung keinen realistischen Lösungsansatz dar; zum einen, weil die prozessrechtlichen Voraussetzungen für das Kurzverfahren äußerst selten gegeben sind, und zum anderen, weil wohl in den meisten Weltgegenden die Diözesanbischöfe weder über die Zeit noch in der Regel über die entsprechende fachliche Kompetenz verfügen, um sich mit Ehefällen zu befassen und diese zu entscheiden. Die gegen Null gehenden Zahlen solcher Verfahren im deutschsprachigen Raum in den letzten fünf Jahren untermauern diese Einschätzung.

Auch wenn das Gesetz für Vernehmungsrichter keine akademischen Grade im kanonischen Recht verlangt, lehrt doch auch wieder langjährige Erfahrung, dass die fachlichen Anforderungen für ein Beratungsgespräch oder die Vernehmung

in einem kirchlichen Eheprozess keineswegs geringer sind als die für die erken- nenden Richter. Letztere sind, um richtig und qualifiziert urteilen zu können, auf eine hohe Qualität der Beweisaufnahme angewiesen, die entsprechende verneh- mungstechnische wie auch kanonistische Fachkenntnisse voraussetzt. Daher wä- re m.E. einem größeren Einsatz von regionalen Vernehmungsrichtern ohne gründliche akademische Ausbildung eher mit Vorsicht zu begegnen.

Größere Interdiözesengerichte könnten für manche Regionen gewiss das Mittel der Wahl sein. Aber diese müssten dann mit entsprechend mehr Personal ausge- stattet werden, um die entsprechend höhere Zahl an Verfahren bewältigen zu können, und es bliebe das Erfordernis bestehen, möglichst ortsnahe Beratung und Beweisaufnahme durchführen zu können. Da kirchenrechtliche Kompetenz auch jenseits von Prozessen im Bereich der diözesanen Verwaltung gefragt ist oder zumindest gefragt sein sollte, könnte für die Zukunft vielleicht eher an eine Aufgabenteilung von Kanonisten und Kanonistinnen in Seelsorge, Gericht und Verwaltung gedacht werden, was dann ausreichend ausgestattete nahe Diöze- sengerichte doch leichter ermöglichen würde.

In der Fülle der zu *Mitis Iudex* erschienenen kanonistischen Literatur stellt die Studie von Melanie-Katharina KRAUS insbesondere mit ihrem interessanten und reichhaltigen rechtsgeschichtlichen Hintergrund einen wertvollen und lesens- werten Beitrag dar, auch wenn man nicht allen Wertungen und Überlegungen der Verf. ungeteilt zustimmen muss.

Stefan RAMBACHER, Würzburg

* * *

9. LIPPERT, Stefan, *Untersuchung der Berufungspraxis in Eheverfahren. Kirchliche Gerichte in Deutschland nach dem Inkrafttreten des Motu Proprio „Mitis Iudex Dominus Iesus“.* (Adnotationes in Ius Canonicum, Bd. 58) Berlin u.a.: Peter Lang 2020. 228 S., ISBN 978-3-631-82447-4. 54,95 EUR [D].

Die Reform des Eheprozessrechts der lateinischen Kirche, welche Papst FRAN- ZISKUS im Jahr 2015 mit dem Motu Proprio *Mitis Iudex* vorgenommen hat, bricht mit der jahrhundertealten Tradition, dass affirmative Urteile in Ehesachen stets erst dann vollstreckbar waren, d.h. die Parteien erst dann eine neue Ehe eingehen konnten, wenn zwei verschiedene Instanzen aus demselben Klage- grund ein *constare de nullitate* ausgeurteilt hatten. Dieses Prinzip der „doppelten Urteilskonformität“ als Vollstreckungsvoraussetzung war eine unmittelbare Fol- ge der von Papst BENEDIKT XIV. im Jahr 1741 erlassenen Apostolischen Konsti- tution *Dei miseratione*, mit der das Amt des Ehebandverteidigers an allen kirch- lichen Gerichten eingeführt und das System einer verpflichtenden Berufung seitens der Ehebandverteidiger gegen affirmative Urteile etabliert wurde. Mit der Reform des Eheprozessrechts von 2015 wurde zum einen das System der Pflichtberufung bzw. das hierfür mit dem CIC/1983 eingeführte Surrogat einer

Aktenübersendung zwecks Bestätigung per Dekret oder Annahme der Sache zur ordentlichen Untersuchung in höherer Instanz (vgl. c. 1682 a.F.) abgeschafft; zum anderen bestimmt nunmehr c. 1679 n.F., dass ein affirmatives Urteil, sofern hiergegen kein Rechtsmittel eingelegt wird, unmittelbar nach Ablauf der Rechtsmittelfrist vollstreckbar wird.

Mit dieser Rechtsänderung wurde das Amt des Ehebandverteidigers „stark aufgewertet und hat eine ganz neue Bedeutung gewonnen“ (S. 126). Denn dem Ehebandverteidiger kommt jetzt die bis dahin nur theoretisch bestehende Aufgabe zu, die Urteile seines Gerichts in den ihm zugewiesenen Verfahren „genau zu studieren“ (ebd.) und innerhalb der Rechtsmittelfrist darüber zu befinden, ob das Urteil vom Standpunkt der Ehebandverteidigung akzeptabel ist, oder einer Überprüfung in höherer Instanz bedarf. Dabei kann befürchtet werden, dass der Ehebandverteidiger „zu einer *persona non grata* wird“ (ebd.), wenn und weil er sich durch das Einlegen von Berufungen gegen sein Gericht stellt; er dem zuständigen Berufungsgericht Mehrarbeit aufbürdet; und er die Erwartungshaltung der Parteien hinsichtlich eines schnellen Prozesses enttäuscht. In diesem Zusammenhang wurde auch die Sorge laut, dass die Prozessrechtsreform – gemessen am Ziel, im Verfahren die objektive Wahrheit über die zu beurteilende Eheschließung zu ermitteln – zu einem Verlust der Qualität der Rechtsprechung führen könnte, d.h. zu einer höheren Quote von Fehlurteilen *pro nullitate*.

Vor diesem Hintergrund hat Verf. der hier zu besprechenden Studie, die 2020 in München als kanonistische Lizentiatsdissertation eingereicht wurde, Rechtstatistikenforschung betrieben und zum einen die Gerichtsstatistiken der Jahre 2012 bis 2017 ausgewertet, zum anderen mittels einer Online-Umfrage, an der 26 von ca. 50 an kirchlichen Gerichten in Deutschland tätige Ehebandverteidiger teilgenommen haben, die Einschätzungen und Haltungen dieser Praktiker des Eheprozessrechts bezüglich ihrer Stellung und Aufgabe sowie bezüglich ihrer Bewertung der Prozessrechtsreform erhoben. Die Arbeit ist formal in fünf Kapitel („Einführung und Grundlagen der Arbeit“, S. 13-36; „Ehen als Prozesssachen am Kirchengericht“, S. 37-77; „Berufung oder Appellation bei Eheverfahren“, S. 79-131; „Ergebnisse der Untersuchung und Diskussion“, S. 133-174; „Zusammenfassung, Fazit und Würdigung“, S. 175-182) gegliedert, die von „Inhalts-, Abkürzungs- und Abbildungsverzeichnissen“ (S. 7-11) sowie „Quellenverzeichnis“ (S. 183-188), „Literaturverzeichnis“ (S. 189-204) und einem Abdruck der Rohdaten der erwähnten Online-Umfrage (S. 205-228) gerahmt werden.

Herzstück der Arbeit ist das in drei Abschnitte unterteilte vierte Kapitel, in dessen erstem Abschnitt Verf. seine Analyse der Verfahrensstatistiken der deutschen Gerichte aus den Jahren 2012 bis 2017 präsentiert. Dazu hat Verf. die Entwicklungen, die sich aus dem Zahlenmaterial der vom Erzbischöflichen Offizialat Köln im Jahr 2018 veröffentlichten Übersichten über die genannten Gerichtsjahre ablesen lassen, in insgesamt 11 Abbildungen aufbereitet, die von ihm

analysiert und kommentiert werden. Unvoreilhaft ist es dabei, nach Ansicht des Rez., dass Verf. den Inhalt der Abbildungen regelmäßig nicht zunächst in allen Einzelheiten ausschreibt, sondern sofort auf die seines Erachtens bemerkenswerten Befunde oder Schlussfolgerungen zu sprechen kommt. Aus diesem Grund sind die nachstehend genannten Zahlen zumeist nur grobe Schätzungen des Rez. anhand der besagten Abbildungen.

In der Darstellungsart von Box-Plots visualisiert Abb. 1 die Verteilung (in absoluten Zahlen) der erstinstanzlichen Urteile auf die deutschen Kirchengerichte, und zwar aufgeschlüsselt nach der Gesamtzahl aller Urteile, der Zahl der affirmativen Urteile, und der Zahl der negativen Urteile (vgl. S. 135). Abb. 2 veranschaulicht in Form von Graphen und Trendlinien die Entwicklung der Gesamtzahl an Urteilen erster Instanz in Deutschland (vgl. S. 136). Während die Gesamtzahl in 2012 bei knapp über 600 und in 2014 knapp unter 600 lag, war in 2015 ein Rückgang auf knapp über 500 und in 2016 ein Anstieg auf fast 700 Urteile zu verzeichnen, was Verf. zu der These berechtigt, dass wohl zwischen September und Dezember 2015, d.h. zwischen Veröffentlichung und Inkrafttreten von *Mitis Index*, einige an sich entscheidungsreife Verfahren bewusst verschleppt worden seien. Die Gesamtzahl aller Urteile zeigt einen leicht ansteigenden Trend, die Gesamtzahl der negativen Urteile einen leicht abfallenden Trend. Abb. 3 befasst sich, aufgeschlüsselt nach erster und zweiter Instanz, mit der Zahl der neuen Verfahren (vgl. S. 138). Signifikant ist ein durch *Mitis Index* induzierter Abfall neuer Verfahren II. Instanz: Lag die Zahl zweitinstanzlicher Verfahrensneueingänge 2012 bei über 500 und 2015 noch bei über 400, sackte dieser Wert 2015 auf ungefähr 50 ab. Zugleich stieg die Zahl neuer Verfahren I. Instanz von unter 600 in 2015 auf ca. 750 in 2016 und 2017. Mit Abb. 4 wird sodann die Zahl negativer Urteile I. Instanz und die Zahl neuer Verfahren II. Instanz zueinander in Beziehung gesetzt (vgl. S. 140). Dabei ist festzustellen, dass ab 2016 die Zahl der neuen zweitinstanzlichen Verfahren unter der Zahl der negativen erstinstanzlichen Urteile liegt. In der Auswertung dieses Befundes scheint Verf. zu unterstellen, dass gegen affirmative Urteile keine Berufung eingelegt wird, und nimmt an, dass „bei einem in absoluten Zahlen kleinen, aber relativ konstanten Anteil an Fällen“ (S. 140) die in erster Instanz erfolglosen Kläger das Interesse am Rechtsstreit verloren haben; dies sei „ein Kuriosum“ (S. 177). In Abb. 5, die mit den beiden nächsten Abbildungen gewissermaßen eine Einheit bildet, wird der prozentuale Anteil negativer Urteile aller deutschen Kirchengerichte, aufgeschlüsselt nach I. und II. Instanz, dargestellt (vgl. S. 141). In der I. Instanz lag der Anteil in 2012 bei über 15 % und gemäß einem leichten Abwärtstrend im beobachteten Zeitraum in 2017 noch bei über 10 %. Dagegen bewegte sich der Anteil negativer Urteile in II. Instanz bis 2016 in einem Korridor zwischen 45 % und 35 %, während in 2017 der Wert auf unter 25 % absackte. Dass demnach insgesamt der Anteil negativer Urteile in II. Instanz signifikant – nämlich im Jahresmittel der sechs betrachteten Jahre um fast 25 Prozentpunkte (!) – höher ist als der Anteil negativer Urteile I. Instanz, wird von

Verf. nicht weiter problematisiert. Für Rez. scheint dieser Befund die Annahme naheulegen, dass in der Vergangenheit erstinstanzliche Gerichte in zweifelhaften Fällen eher ein Urteil *pro nullitate* gefällt haben, welches dann in zweiter Instanz „korrigiert“ werden musste. Trifft diese Annahme zu, so ließe sich der auffällige Rückgang negativer zweitinstanzlicher Urteile in 2017 vielleicht auch als Indiz dafür interpretieren, dass – ungeachtet des Abwärtstrends bei negativen Urteilen I. Instanz – nach *Mitis Iudex* die erstinstanzlichen Gerichte in Zweifelsfällen mit einem Urteil *pro nullitate* zurückhaltender geworden sind. Es wäre also weiter zu beobachten, ob sich das Verhältnis von affirmativen zu negativen Urteilen II. Instanz gegenwärtig und zukünftig weiterhin an das Verhältnis bei erstinstanzlichen Urteilen angleicht. In Abb. 6 wird sodann der Anteil negativer Urteile I. Instanz in Deutschland mit jenem in der Weltkirche verglichen (vgl. S. 142). Dabei fällt – wie Verf. allerdings erst S. 177 nachträgt – als erstes auf, dass sich der Anteil negativer Urteile I. Instanz in der Weltkirche in einem Korridor von 9 % bis 7 % bewegt und damit deutlich geringer ist als in Deutschland, wo der Anteil zwischen 18 % und 11 % liegt. Verf. hebt in seiner Analyse ein deutsches „Zwischenhoch“ in 2015 hervor, als der Wert von 16 % um zwei bzw. drei Prozentpunkte höher lag als im Jahr davor und danach. Ein minimaler Anstieg in 2017 gegenüber 2016 lässt Verf. spekulieren, dass nach „dem Wegfall der zweiten Pflichtinstanz [...] die Gerichte eher geneigt sein [können], bei schwierigen und unklaren Fällen in erster Instanz ein negatives Urteil zu sprechen“ (S. 142). Abb. 7 zeigt den Anteil negativer Urteile II. Instanz in Deutschland und in der Welt (vgl. S. 143). Hier lag der Anteil in der Weltkirche bis 2015 bei unter 15 %, gefolgt von einem massiven Anstieg auf 25 % in 2016 bzw. fast 35 % in 2017. Wie bereits zu Abb. 5 diskutiert, verläuft die Entwicklung in Deutschland gegen diesen Trend (unter 25 % in 2017). Eine schlüssige Erklärung dieses Befundes drängt sich nicht auf; Verf. vermutet, dass in der Weltkirche relativ viele laxe bzw. fehlerhafte affirmative Urteile I. Instanz ergehen, die nach Intervention des Ehebandverteidigers in der Rechtsmittelinstanz korrigiert werden (vgl. S. 143). Im Schlusskapitel trägt Verf. zur Thematik von Abb. 5 und Abb. 7 absolute Zahlen nach: Während bis 2015 in II. Instanz jährlich zwischen 20 und 30 negative Urteile ergingen, wobei „diese Werte [...] sich grob als Richtwerte heranziehen [lassen], in wie vielen Fällen der Ehebandverteidiger Berufung einlegen müsste“ (S. 177), wurde in den beiden folgenden Jahren lediglich in 10 bzw. 15 Fällen tatsächlich Berufung eingelegt. Abb. 8 addiert zu Abb. 5 den prozentualen Anteil der Berufungen von Ehebandverteidigern in den Jahren 2016 und 2017 zum prozentualen Anteil der negativen Urteile (vgl. S. 144). Nachdem ein Ehebandverteidiger nur gegen affirmative Urteile in Berufung gehen kann, visualisiert das Schaubild mit anderen Worten den Anteil jener Verfahren, in denen ein endgültig negatives Urteil, d.h. ein Urteil *pro validitate*, noch möglich ist. Dazu erklärt Verf., dass „2016 in erster Instanz in etwa 2,1 % und in zweiter Instanz in etwa 5,7 % aller affirmativen Urteile“ (S. 144) die Ehebandverteidiger Berufung eingelegt haben, während im Jahr

2017 die Werte bei 1,8 % bzw. 2,8 % lagen. Anlässlich Abb. 9 (vgl. S. 145) wird mitgeteilt, dass nur an sieben der insgesamt 22 deutschen Kirchengerichte in den Jahren 2016-2017 von den Ehebandverteidigern Berufungen eingelegt wurden, nämlich an den Konsistorien bzw. Offizialaten von Aachen, Eichstätt, Köln, Mainz, München, Osnabrück und Regensburg. Zutreffend benennt Verf. die beiden naheliegenden Erklärungsmuster: Entweder „ist die Qualität der Urteile so hoch, dass in jedem Einzelfall von einer Berufung abgesehen werden konnte“ – oder „die Ehebandverteidiger [...] [sind] ihrer Aufgabe der Urteilsüberprüfung und Berufungseinlegung nicht im erwarteten Maße [nachgekommen]“ (S. 145). Aus gegebenem Anlass wird mit Abb. 10 die Verfahrensstatistik des Konsistoriums Regensburg eigens analysiert und die dortige Berufungspraxis als vorbildlich hingestellt: „Der Ehebandverteidiger legt Berufung ein, wenn er von der Nichtigkeit der Ehe nicht überzeugt ist und sichert so die hohe Qualität der kirchlichen Rechtsprechung, auch und insbesondere nach Wegfall der doppelten Urteilskonformität“ (S. 146).

Im zweiten Abschnitt präsentiert Verf. ausgewählte Ergebnisse seiner Online-Umfrage unter den Ehebandverteidigern an deutschen Kirchengerichten. Die Umfrage hatte qualitativen Charakter, d.h. abgesehen von der Einstiegsfrage, ob man haupt- oder nebenberuflich als Ehebandverteidiger tätig ist, waren die Fragen mit eigenem Text zu beantworten. In einer Gesamtwürdigung der vom Verf. zur Darstellung gebrachten Antworten hat dieser Ansatz nach Einschätzung des Rez. zwei grundlegende Schwierigkeiten mit sich gebracht: Zum einen fehlte es an einem für alle Befragten einheitlichen Referenzrahmen, insofern offenbar schon vor *Mitis Iudex* das Verhältnis zwischen Bandverteidigung und Richtern an manchen Gerichten besser und an anderen schlechter gewesen ist. Das war für eine klare Erfassung der vom Verf. abgefragten Entwicklungstendenzen hinderlich. Zum anderen hat es diese Herangehensweise erschwert, gleichwertige Antworten sicher als solche zu identifizieren und zu gruppieren. Von daher verfolgt auch Verf. selbst nicht den Anspruch, eine „empirisch-soziologische Untersuchung“ (S. 147) vorzulegen, die es ermöglichte, „zwingende Schlussfolgerungen zu ziehen oder Gesetzmäßigkeiten aufzuzeigen“ (ebd.); sein Ziel ist vielmehr die „Ermittlung der praktischen Konsequenzen“ (ebd.) aus der Prozessrechtsreform für die Ehebandverteidiger. Die gestellten Fragen zielten auf sechs Themen: 1) Selbstverständnis, Stellung und Standing des Ehebandverteidigers bei Gericht; 2) Auswirkungen von *Mitis Iudex* auf die Praxis der Berufungseinlegung; 3) Etwaige Einflussnahmen oder Repressalien im Falle von Berufungseinlegungen; 4) Bedeutung der „Pastoral“ im Eheverfahren; 5) Persönliche Bewertung des Wegfalls der zweiten Pflichtinstanz; 6) Sonstiges. Dazu wurden insgesamt 12 Fragen, zum Teil mit weiteren Unterfragen, gestellt (vgl. S. 205). Inwieweit im Großen und Ganzen die gegebenen Antworten vom Verf. sinn- und sachgerecht referiert werden, wurde von Rez. nicht umfassend überprüft. Eine zufällige Stichprobe hat allerdings ein ungünstiges Licht geworfen; wenn Verf. erklärt: „Gerade als Ehebandverteidiger tätige Priester können in aller

Regel freier entscheiden als Laien oder Diakone, deren Lebensunterhalt in vielen Fällen wegen ihrer hauptamtlichen Tätigkeit von dieser Aufgabe abhängt“ (S. 158), so bezieht er sich damit auf eine Antwort, mit der die befragte Person über mögliche Zustände an fremden Gerichten spekuliert hat.

Aus den Antworten lassen sich wohl folgende Impressionen gewinnen: Das Amt der Bandverteidigung wird als aufgewertet wahrgenommen, zugleich aber die damit Hand in Hand gehende höhere Verantwortung angesprochen, vereinzelt auch beklagt. Vielfach wird thematisiert, dass sich die Gerichte erstmals bzw. gründlicher als vor *Mitis Iudex* in den Urteilsbegründungen mit den *Animadversiones* des Ehebandverteidigers auseinandersetzen. Ein relativ breites Antwortspektrum findet sich auf die Frage, wann man selbst gegen ein affirmatives Urteil Berufung einlegen würde (vgl. dazu S. 153 f., z.B. Urteilsbegründung nicht nachvollziehbar; gravierende Mängel der Beweiswürdigung; Behinderung des Rechts auf Verteidigung; Vorbehalte gegen Glaubwürdigkeit von Zeugen und Parteiaussagen; fehlende Auseinandersetzung mit *Animadversiones*; schwere Verfahrensmängel). In diesem Zusammenhang bietet die Umfrage auch höchst interessante Einblicke in das Rechts- und Rollenverständnis einzelner Ehebandverteidiger: So will ein Ehebandverteidiger nur und erst dann Berufung einlegen, wenn für ihn die Gültigkeit der fraglichen Ehe moralisch gewiss ist (vgl. S. 156); ein anderer will von einer Berufung absehen, wenn seines Erachtens die Ehe aus einem nicht Streitgegenständlichen Klagegrund ungültig ist (vgl. S. 157). Seitens der Offiziale oder Bischöfe sind keinerlei Weisungen oder Vorgaben bezüglich der künftigen Berufungspraxis erteilt worden. Allerdings berichten mindestens vier Befragte, dass sie vonseiten des Gerichts anlässlich eingelegter Berufungen bereits mit missbilligenden Kommentaren und Unmutäußerungen konfrontiert wurden oder solche zumindest befürchten (vgl. S. 159 f.). Die meisten Ehebandverteidiger verstehen ihre Tätigkeit als Pastoral, was freilich nur in Einzelfällen als Synonym für Großzügigkeit verstanden sein soll (vgl. S. 161). Der Wegfall der zweiten Pflichtinstanz wird mit Blick auf die hierdurch verkürzte Dauer der Verfahren teils begrüßt; teils wird bedauert, dass ein Instrument der Qualitätssicherung weggefallen sei und die Rechtskultur hierunter leide (vgl. S. 164-166).

Im dritten Abschnitt des vierten Kapitels bezieht Verf. im Rückblick auf bestimmte einzelne Aussagen aus der Online-Befragung rechtspolitisch Position und unterbreitet diverse Anregungen zur Verbesserung des derzeit geltenden Prozessrechts. Im Hintergrund steht dabei zum einen die Mitteilung zweier Bandverteidiger im Rahmen der Online-Befragung, dass ihre Berufungen vom Bandverteidiger des Berufungsgerichts zurückgenommen worden seien, zum anderen die Einlassungen mehrerer Bandverteidiger, dass das Einlegen von Berufungen das Miteinander im Gericht belaste.

Dabei macht Verf. keinen Hehl daraus, dass er die Regelung des c. 1636 § 2 für rechtspolitisch verfehlt erachtet (vgl. S. 169 f. u. 181). Unhaltbar ist jedoch seine

Behauptung, bereits *de lege lata* gestatte c. 1636 § 2 keine Berufungsrücknahme durch den Ehebandverteidiger. Der Verweis auf Klaus LÜDICKE, MKCIC, c. 1636, Rz. 4, geht insofern fehl, als dort die Frage diskutiert und von LÜDICKE verneint wird, ob der Bandverteidiger der Berufungsinstanz die Berufungsrücknahme bereits während des Zwischenverfahrens gemäß c. 1680 § 2 erklären kann, also bevor die Berufung angenommen ist. Warum Verf. anscheinend meint, der Terminus „Berufungskläger“ in Art. 287 DC könne nicht auch gemäß Art. 279 § 1 DC den Ehebandverteidiger bezeichnen, bleibt rätselhaft. Ob – wie Craig A. COX meint – eine Berufung wegen c. 1524 § 3 ohnehin nur dann zurückgenommen werden kann, wenn das Gericht selbst dieser Entscheidung der Bandverteidigung zustimmt, sei ausdrücklich dahingestellt; Rez. neigt der Auffassung zu, dass c. 1636 § 2 insoweit als *lex specialis* anzusehen ist. Im Übrigen hat Verf. selbst an anderer Stelle sich in den Chor jener eingereicht, für die in Ehesachen eine „Anwendung der allgemeinprozessrechtlichen Normen [...] nicht unproblematisch [ist]“ (S. 50). Richtig ist damit lediglich, dass es formal gesehen nicht korrekt und eine Missachtung des geltenden Prozessrechts wäre, wenn der Ehebandverteidiger der Berufungsinstanz mit einer etwaigen Berufungsrücknahme nicht so lange zuwartet, bis das Berufungsgericht über die Annahme der Berufung entschieden hat. Dass freilich – Sachverstand und einwandfreies Berufsethos aller Beteiligten unterstellt – die materielle Gerechtigkeit unter einer vorzeitigen Berufungsrücknahme zu leiden hätte, vermag Rez. nicht zu erkennen.

Um etwaigen Anfeindungen gegen einen Berufung einlegenden Ehebandverteidiger seitens des eigenen Gerichts die Grundlage zu entziehen, schlägt Verf. sodann eine Novellierung des c. 1679 vor (vgl. S. 171 f. u. 181). Danach soll nicht mehr der Ehebandverteidiger beim *iudex a quo*, sondern der Ehebandverteidiger an einem außerhalb des Instanzenzugs stehenden „Überprüfungsgericht“ für das Einlegen etwaiger Berufungen zuständig sein. Verf. will damit die von Klaus LÜDICKE konstatierte „unaufhebbare Spannung zwischen dem Interesse an der Wahrheit einer Entscheidung und der Rechtssicherheit, die für die Betroffenen geschaffen werden soll“ (S. 172) abmildern.

Des Weiteren sei ein gesetzlich normierter, aber nicht taxativer Kriterienkatalog zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Ehebandverteidiger Berufung einlegen solle, hilfreich (vgl. S. 172 u. 181 f.)

Im Anschluss an den Kölner Offizial Günter ASSENMACHER, der als Folge von *Mitis Iudex* einen „merklichen Verlust für die Qualität der Rechtsprechung“ (S. 173) befürchtet hatte, fällt das Resümee des Verf. pessimistisch aus; die Online-Umfrage zeige, dass die Ehebandverteidiger diese Befürchtung teilen oder gar bestätigen: „Einerseits wird ein Verlust in der Qualität der Rechtsprechung prognostiziert und festgestellt, auf der anderen Seite fehlen den Ehebandverteidigern die Mittel, um gegen diese drohende Diskrepanz effektiv und faktisch vorgehen zu können“ (S. 174). Denn – so die Sorge des Verf. – der „Eheband-

verteidiger wird sich nur selten genug profilieren können und wollen, um die angesprochene Prüffunktion [...] wahrzunehmen“ (S. 175).

Auf die weiteren Kapitel der vorliegenden Studie kann hier nur cursorisch eingegangen werden.

Das dritte Kapitel ist in fünf Abschnitte unterteilt und eröffnet mit Darlegungen zur Rechtsgeschichte des Rechtsmittels der Berufung, insbesondere im Kontext von Ehesachen. In diesem Zusammenhang versteht man nicht, warum Verf. den durchaus zentralen § 8 der Apostolischen Konstitution *Dei miseratione* nicht im Volltext zitiert, sondern den Regelungsgehalt dieser Norm – Pflichtberufung des Ehebandverteidigers gegen affirmative Urteile erster Instanz – unter Bezugnahme auf die Sekundärliteratur referiert (vgl. S. 86-88). Im zweiten Abschnitt wird die Rechtslage gemäß CIC/1983 a.F. erörtert (S. 105-115), gefolgt von Darlegungen zur Entstehungsgeschichte des *Motu Proprio Mitis Iudex* (S. 115-121) und einer Erörterung des seither geltenden Berufsrechts in Ehesachen. Der fünfte Abschnitt (S. 126-131) umreißt die neue Bedeutung des Ehebandverteidigers nach *Mitis Iudex*. Ob die an sich lesenswerten Ausführungen zu den von 1970 bis 1983 in Geltung befindlichen us-amerikanischen *procedural norms* in diesem Abschnitt günstig platziert sind, erscheint fraglich.

Ohne echtes Verständnis des zeitgenössischen kanonistischen Problem- und Diskussionsstandes erscheinen die Einlassungen auf S. 95, die – im Widerspruch zu den unmittelbar zuvor auf S. 94 getroffenen Feststellungen zu c. 1987 CIC/1917 – in die unrichtige Behauptung münden, dass nach „zwei übereinstimmenden Urteilen [...] keine Berufung mehr möglich [war]“ (S. 95 mit Anm. 488). Denn c. 1987 CIC/1917 ließ – zwar in merklicher Spannung zu cc. 1902 Nr. 1, 1903 CIC/1917; aber gemäß einer alten Rechtstradition, die grundsätzlich bis zu zwei Appellationen bis zum Eintritt der Rechtskraft gestattete – sehr wohl nicht nur eine *retractatio* bzw. Wiederaufnahme gemäß c. 1989 CIC/1917, sondern auch eine *appellatio* gegen ein zweites affirmatives Urteil zu. Fatal ist nun, dass Verf. aus der Lektüre von Heribert JONE zwei Gedanken miteinander verknüpft, die dort durch Absatzbildung absichtsvoll voneinander geschieden sind; richtig ist daher allein folgendes: C. 1987 CIC/1917 bezog sich auf ein „zweites“ Urteil, nicht jedoch auf ein Urteil der zweiten Instanz. (Offenbar unterschied sich c. 1987 CIC/1917 in diesem Punkt von der bei JONE erwähnten *Instructio austriaca*.) Daher konnte gemäß dieser Norm des CIC/1917 auch dann eine zweite Berufung eingelegt werden, wenn das „zweite“ Urteil erst in dritter Instanz ergeht. Von einem „bestätigenden“ Urteil konnte freilich nur dann die Rede sein, wenn das erste und das zweite Urteil aus demselben Grund die Nichtigkeit einer Ehe aussprach. War das zweite Urteil in diesem Sinne zwar affirmativ, aber nicht „bestätigend“, so bestimmte sich die Berufung des Ehebandverteidigers nach c. 1986 CIC/1917, nicht nach c. 1987 CIC/1917. Abgesehen davon, dass Rez. nicht verstanden hat, was genau Verf. gemäß c. 19 CIC/1917 im Normtext des c. 1987 CIC/1917 eng ausgelegt wissen will, erhebt

sich hier die Grundsatzfrage, ob c. 19 CIC/1917 auf prozessrechtliche Normen überhaupt sinnvoll anwendbar war.

Verfehlt ist es auch, die Ausführungen zu Art. 279 § 2 DC bezüglich einer Berufungseinlegung durch den Ehebandverteidiger mit der Konjunktion „Weil aber“ mit Ausführungen zur Stellungnahme der Bandverteidigung gemäß c. 1682 § 2 a.F. zu einer eventuellen Dekretbestätigung zu verknüpfen und so zu erklären, der Bandverteidiger hatte dadurch „eine weitere Möglichkeit, seine argumentative Sicht des Falls [...] darzulegen“ (S. 112); denn für die hier in Rede stehende Berufung war der Bandverteidiger beim *iudex a quo*, für die hier in Rede stehende Stellungnahme hingegen der Bandverteidiger beim *iudex ad quem* zuständig.

Das zweite Kapitel, untergliedert in vier Abschnitte, möchte eine einfache, allgemeinverständliche Darstellung des geltenden Eheprozessrechts vorlegen. Inhaltlich seien die Ausführungen der „Pastoralen Voruntersuchung“ gemäß Art. 1 ff. der *Ratio procedendi* zu *Mitis Iudex* besonders erwähnt (vgl. S. 68-70). Was die handwerkliche Seite der Darstellung anbelangt, fällt insbesondere im vierten Abschnitt auf, dass die Instruktion *Dignitas Connubii* zwar in der Frage der Beweismittel ohne jede Bezugnahme auf die kodikarischen Normen zur alleinigen Grundlage wird (vgl. S. 73), dagegen im Allgemeinen nur sporadisch einbezogen wird. Dies ist besonders misslich bei den Ausführungen zu c. 1513 § 1 (vgl. S. 72), bei denen damit die bedeutsame Präzisierung fehlt, dass gemäß Artt. 116 § 1 Nr. 2, 135 § 3 DC in der Streitpunktformel ganz konkrete Nichtigkeitsgründe anzugeben sind. Zum Topos, dass eine zügige Prozessführung nicht mit einer „Beeinträchtigung der Gerechtigkeit“ erkaufte werden dürfe, wird auf die einschlägige Studie von Adam ZIRKEL statt auf c. 1453 verwiesen (vgl. S. 49 mit Anm. 238). Die pointierte Aussage, dass „Personenstandsfragen [...] erst im ἔσχατον mit letzter Wahrheit geklärt werden können“ (S. 44), wird mit einem Lexikonartikel von Jürgen OLSCHESKI belegt, der jedoch äußert sich nicht etwa zur offensichtlichen Sinnspitze der Aussage, nämlich dem behaupteten eschatologischen Vorbehalt, sondern nur dazu, dass Ehesachen Personenstands-sachen sind.

Das erste Kapitel breitet in seinem ersten Abschnitt zunächst Basiswissen zur Geschichte der kirchlichen Rechtsquellen, insbesondere zum mittelalterlichen *Corpus Iuris Canonici* aus, ehe weitere für die Geschichte des Eheprozessrechts relevante Quellen (Apostolische Konstitution *Dei miseratione*, CIC/1917, Instruktion *Provida Mater Ecclesia* [1936], „Ehevotum“ des Zweiten Vatikanischen Konzils, *Motu Proprio Causas matrimoniales*) vorgestellt werden. Die *pars tertia* des *decretum Gratiani* ist in fünf Distinktionen gegliedert, nicht – wie Verf. schreibt – in drei (vgl. S. 16). Im zweiten Abschnitt über Methodik und Gliederung der Arbeit erläutert Verf. sein Zitier- und Bibliographierschema, nicht jedoch – obwohl naheliegend und wünschenswert – die von ihm insbesondere im vierten Kapitel zur Anwendung gebrachten Methoden.

Die vorliegende Arbeit ist der äußeren Form nach untadelig. Die Ausführungen werden engmaschig durch Verweise abgesichert, wobei allerdings rechtliche Regelungen oft nicht anhand der Quellen, d.h. der Rechtsnorm in innerer Zitation, sondern anhand der Sekundärliteratur belegt werden. In manchen Passagen wäre eine bessere Strukturierung der Darstellung durch zusätzliche Absätze wünschenswert gewesen. Bisweilen sind die Ausführungen des Verf. redundant; das hat auch damit zu tun, dass Verf., falls zwei seiner Gewährleute in etwa den selben Gedanken zum Ausdruck bringen, dann eben nach einander in etwa der selbe Gedanke zweimal referiert wird, anstatt die Aussagen zu synthetisieren.

Die Studie leistet einen wichtigen Beitrag für eine kritische Evaluation der Reform des Eheprozessrechts durch Papst FRANZISKUS und verdient daher angemessene Beachtung. Meinungen, Befürchtungen und Thesen, die seit der Veröffentlichung von *Mitis Index* im Raum stehen, können auf empirischer Grundlage nun sachgerechter diskutiert werden. Bedauerlich ist freilich, dass Verf. in der Ausarbeitung und Darstellung dann doch ein Stück weit das Potenzial verspielt hat, welches seine innovative Herangehensweise eröffnet hatte. Da sich die Studie letztlich an ein informiertes Fachpublikum richtet, wäre eine konzisere Darstellung der Geschichte des Appellationsrechts in Ehesachen (unter weitestgehendem Verzicht auf die ersten zwei Kapitel) wohl vorteilhaft gewesen und hätte die Lesefreundlichkeit der Studie gesteigert.

Martin REHAK, Würzburg

* * *

10. MONTINI, G. Paolo, *I ricorsi gerarchici. (Cann. 1732-1739). (Diritto Canonico, Bd. 7) Roma: Gregorian & Biblical Press 2020. 228 S., ISBN 978-88-7839-423-0. 25,00 Euro [I].*

Recht bekommen, ist *auch* eine Frage des Verfahrens. Die unmittelbar auf das Zweite Vatikanische Konzil folgende Bischofssynode betonte aufgrund der erneuerten Ekklesiologie die Notwendigkeit der Formulierung konkreter subjektiver Rechte der Gläubigen durch die Rechtsordnung *und* deren Schutz durch adäquate juristische Instrumentarien. Eine Folge war, dass in den CIC/1983 erstmals Normen über die hierarchische Beschwerde aufgenommen wurden: die cc. 1732-1739. Damit gibt es im Vergleich zum CIC/1917 eine rechtliche Verfahrensordnung für das subjektive Recht der Gläubigen, die sich beim zuständigen Oberen über den ihm jeweils hierarchisch untergeordneten kirchlichen Amtsträger beschweren wollen, mit dem Ziel, dass eine bestimmte Verwaltungsentscheidung zurückgenommen oder zu ihren Gunsten verändert wird.

G. Paolo MONTINI, langjähriger Kirchenanwalt an der Apostolischen Signatur sowie Professor für Kirchenrecht, hat das aus einem Vorlesungsskript für Studierende an der Kanonistischen Fakultät der Päpstlichen Universität Gregoriana entstandene Studien- und Einführungsbuch über die hierarchische Beschwerde (cc. 1732-1739) veröffentlicht und es damit, über den Hörsaal der Gregoriana

hinaus, einem größeren Kreis von Lesern zugänglich gemacht. Es hat zum Ziel, möglichst konkret zu zeigen, wie die Verwaltungsbeschwerde vom Beschwerdeführer vorzulegen ist, wie deren Verfahren abläuft und wie es zur Entscheidung des zuständigen Oberen kommt (S. 5). In diesem Sinne richtet es sich nicht nur an Studierende, sondern an alle, die in der Rechtsberatung oder in der Verwaltungspraxis mit der Behandlung von hierarchischen Rekursen betraut sind. Wie der Verfasser in seinem Vorwort schreibt, hat es ihn in seiner langjährigen Tätigkeit an der Apostolischen Signatur immer wieder überrascht, wie viele Kanonisten, darunter Promovierte und Dozenten, einerseits die höchsten Rechtsprinzipien anriefen und gleichzeitig die grundlegendsten Verfahrensschritte ignorierten (S. 5). Die Lektüre dieses Buches, das von einem wirklichen Experten der Materie verfasst ist, soll diesem Defizit Abhilfe leisten.

Das Werk gliedert sich in fünf Kapitel: Im ersten Kapitel wird dargelegt, was unter Einzelverwaltungsakten, die Objekt einer hierarchischen Beschwerde sein können, zu verstehen ist (vgl. c. 1732). Zudem wird, in Interpretation von c. 1733, auf die Intention des Gesetzgebers eingegangen, Rechtstreitigkeiten zu vermeiden, und auf das damit verbundene Streitschlichtungsverfahren (vgl. c. 1733) hingewiesen, welches im Übrigen nicht die Frist zur Einleitung einer Verwaltungsbeschwerde hemmt. Das zweite Kapitel behandelt die *praevia remonstratio* (c. 1734) und das einschlägige Verfahren (c. 1735). Im dritten Kapitel steht der hierarchische Rekurs *sensu stricto* im Fokus der Abhandlung (vgl. c. 1737). Das vierte Kapitel befasst sich mit dem nach cc. 1738-1739 einzuhaltenden Verfahren und den für die Entscheidung notwendigen Befugnissen des hierarchischen Oberen. Das letzte Kapitel handelt von der mit der hierarchischen Beschwerde verbundenen Frage nach der Aussetzung des Vollzugs der durch Rekurs angefochtenen Entscheidung. Den Abschluss bildet der Anhang: eine Übersicht über die verschiedenen Kategorien der *potestas sacra* (Anhang 1); eine Tabelle über die im Rekursverfahren einzuhaltenden Fristen (Anhang 2); zwei Schemata, welche die in der Kanonistik kontrovers diskutierte Frage über die Rolle des General- bzw. Bischofsvikars im Verwaltungsbeschwerdeverfahren und die jeweils vertretenen Theorien, insbesondere die einzuhaltenen Fristen, darstellen (Anhang 3)¹. Das Abkürzungsverzeichnis, ein umfangreiches Literaturverzeichnis, in dem sich die wichtigsten Veröffentlichungen zur Thematik in der für die Kanonistik gängigen Sprachen finden lassen, sowie das Inhaltsverzeichnis beschließen das Studienbuch. Besondere Erwähnung verdienen die schon in *Quaderni di diritto ecclesiale* veröffentlichten und hier zusätz-

¹ Vgl. hierzu AMBROS, M., Verwaltungsbeschwerde und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Effizienz des kirchlichen Rechtsschutzes gemessen an einem Passauer Patronatsstreit. Paderborn 2016, 192-271; DERS., Il Vicario generale nel sistema dei ricorsi gerarchici. L'interpretazione del can. 1734 §3, 1°: PerCan 105 (2016) 435-455; DERS., Der Beitrag der Rechtsprechung zur Interpretation von can. 1734, § 3, nr. 1. Kommentar zum Endurteil der Apostolischen Signatur, coram Stankiewicz, vom 22. Oktober 2014: AfKR 185 (2016) 439-480.

lich beigefügten detaillierten Schemata über den Ablauf des Verfahrens der Amtsenthebung des Pfarrers, der Entlassung von Ordensleuten aus ihrem Institut sowie der Versetzung eines Pfarrers, die aufgrund ihrer Übersichtlichkeit eine leichtere Rechtsanwendung in der Praxis ermöglichen.

Eine besondere Stärke des zu besprechenden Werkes ist die Auslegung der cc. 1732-1739 im Lichte der Rechtsprechung der Apostolischen Signatur. Deshalb greift der Autor in allen Kapiteln in reichem Maße auf veröffentlichte und unveröffentlichte Urteile und Dekrete des Obersten Gerichtshofs zurück, an der sich die Verwaltungspraxis, wenn sie das Recht korrekt anwenden will, zu orientieren hat. Aus der Fülle der von MONTINI zitierten Entscheidungen seien einige herausgegriffen: da eine hierarchische Beschwerde lediglich gegen Akte der ausführenden Gewalt möglich ist, ist sie gegen Akte der Vermögensverwaltung ausgeschlossen: „Attento [...] quod Consilium administrationis Collegii N. non est auctoritas ecclesiastica exsecutiva“;² Objekt einer Verwaltungsbeschwerde können keine Statuten oder ein *decretum administrativus generale* sein, sofern nicht *direkt* die rechtlichen Interessen eines einzelnen betroffen sind;³ ein Schlichtungsversuch hemmt die Fristen für die Verwaltungsbeschwerde nicht, weshalb es sinnvoll ist, *ad cautelam* fristgerecht Rekurs einzulegen;⁴ der fehlende Widerspruch nach c. 1734 §1 ermöglicht dem hierarchischen Oberen, die Verwaltungsbeschwerde abzuweisen;⁵ bei fehlender *Remonstratio* ist der hierarchische Obere nicht zur Abweisung der Verwaltungsbeschwerde verpflichtet;⁶ der General- oder Bischofsvikar ist keine dem Bischof unterstellte Autorität im Sinne des c. 1734 §3, 1°;⁷ Voraussetzung, um einen

-
- 2 SUPREMUM SIGNATURAE APOSTOLICAE TRIBUNAL [SSAT], *decretum definitivum* c. HERRANZ, 20.5.1995, prot. n. 24582/93 CA, zitiert nach: MONTINI, I ricorsi, 17, Anm. 11.
 - 3 Vgl. SSAT, *decretum definitivum* c. MUSSINGHOF, 14.11.2007, n. 5, prot. n. 38416/06 CA; SSAT, *decretum definitivum* c. MERCIECA, 28.4.2007, prot. n. 36911/05 CA; SSAT, *decretum* in Congressu, 15.2.2006, prot. n. 36298/04 CA; SSAT, *decretum definitivum* c. FAGIOLO, 23.11.1996, prot. n. 23966/93 CA; SSAT, *decretum definitivum* c. SILVESTRINI, 26.6.1991, prot. n. 20468/88 CA, zitiert nach: MONTINI, I ricorsi, 19.
 - 4 Vgl. SSAT, *decretum definitivum* c. MUSSINGHOFF, 28.5.2007, prot. n. 36007/04 CA, zitiert nach: MONTINI, I ricorsi, 29-30.
 - 5 Vgl. SSAT, *decretum Secretarii*, 13.2.2008, prot. n. 40685/07 CA; SSAT, *decretum definitivum* c. ECHEVARRÍA, 22.11.2008, prot. n. 38868/06 CA; SSAT, *decretum definitivum* c. BURKE, 14.3.2009, prot. n. 36823/05 CA, SSAT, *decretum Secretarii*, 24.5.2007, prot. n. 39566/07 CA; zitiert nach: MONTINI, I ricorsi, 49-50.
 - 6 Vgl. SSAT, *decretum definitivum* c. BURKE, 14.5.2009, prot. n. 39779/07 CA; SSAT, *decretum* in Congressu, 22.2.2008, prot. n. 39226/06 CA, zitiert nach: MONTINI, I ricorsi, 50-51, Anm. 5 und 6.
 - 7 Vgl. SSAT, *sententia definitiva*, c. STANKIEWICZ, 22.10.2014, prot. n. 48116/13 CA; *decretum Secretarii*, prot. n. 50325/15 CA, zitiert nach: MONTINI, I ricorsi, 83-85.

hierarchischen Rekurs rechtmäßig vorbringen zu können, ist die Aktivlegitimation des Beschwerdeführers, d.h. er muss von einem Einzel-Verwaltungsakt persönlich und unmittelbar in einem Interesse, das wenigstens indirekt durch das Recht geschützt ist, betroffen sein;⁸ fällt dieses rechtliche Interesse weg, endet auch die Behandlung der Verwaltungsbeschwerde;⁹ im Verwaltungsbeschwerdeverfahren hat der Anwalt-Prokurator kein *Recht* auf Akteneinsicht;¹⁰ ein *Einzel-Verwaltungsakt*, dem eine wenigstens summarische Begründung fehlt, wird von der ständigen Rechtsprechung der Apostolischen Signatur als unrechtmäßig bewertet¹¹.

Die Interpretation der cc. 1732-1739 kann sich in der Praxis oftmals als kompliziert erweisen. Bei einer nicht korrekten Anwendung der Normen durch den Beschwerdeführer *kann* vom hierarchischen Oberen der Rekurs oftmals aufgrund etwaiger Verfahrensfehler abgewiesen werden, und der Rekurrent verwirkt damit auch sein Recht auf eine nachfolgende gerichtliche Kontrolle der Verwaltungsentscheidung bei der Apostolischen Signatur. Das hat zur Folge, dass die Person, die vielleicht Recht hat, nicht ihr Recht bekommen wird. Insofern kann das Werk von G.P. MONTINI aufgrund seiner wissenschaftlichen Fundierung, seines großen Bezugs zur Praxis kirchlicher Verwaltung und der erfolgten Rezeption der ständigen Rechtsprechung der Apostolischen Signatur allen empfohlen werden, die sich in Wissenschaft und Praxis mit der kanonischen Verwaltungsbeschwerde beschäftigen.

Matthias AMBROS, Rom

* * *

11. MÜLLER, Gerhard Kardinal, Römische Begegnungen. Freiburg i. Br.: Herder 2. Aufl. 2019. 159 S., ISBN 978-3-451-38565-0. 18,00 EUR [D].

Das Buch, auf der französischen Originalausgabe *L'unité de la foi, La responsabilité de Rome envers l'Eglise universelle* basierend, widmet sich dem Selbstverständnis der Kirche und ihrer gesellschaftlichen Relevanz in einem heute weitgehend säkularen Umfeld. Insofern hier keine kirchenrechtlichen Themen angesprochen werden, soll in einer kanonistischen Fachzeitschrift lediglich eine Anzeige, aber keine Rezension erfolgen.

8 Vgl. SSAT, decretum definitivum, c. CASTILLO LARA, 21.11.1987, prot. n. 17447/85 CA, zitiert nach: MONTINI, I ricorsi, 96.

9 Vgl. SSAT, decretum Secretarii, 15.7.2004, prot. n. 35029/03 CA; decretum Congressu, 18.3.2004, prot. n. 33965/02 CA, zitiert nach: MONTINI, I ricorsi, 120.

10 Vgl. SSAT, sententia definitiva c. AGUSTONI, 16.1.1993, prot. n. 21101/89 CA, zitiert nach: MONTINI, I ricorsi, 125.

11 Vgl. SSAT, sententia definitiva c. BURKE, 22.11.2008, prot. n. 38820/06 CA, zitiert nach: MONTINI, I ricorsi, 134.

In Äußerungen (fiktiver) Personen mit unterschiedlicher weltanschaulicher und religiöser Prägung bei einem Empfang der deutschen Botschaft in Rom (S. 19-53), dem Meinungsaustausch des Kardinals mit einem Journalisten und einem französischen Kulturhistoriker (S. 64-108), einem Pressegespräch (S. 109-145) und einer Reflexion mit einem anderen Kardinal (S. 146-157) geht es letztlich um die „Reform und Einheit der Kirche im Glauben“ (64), wobei ein Schwerpunkt (auch entsprechend dem Originaltitel) der besonderen Verantwortung des Hl. Stuhles für die Gesamtkirche gilt. Dabei scheint ein breit gestreutes Portfolio heutiger Anfragen *an* die Kirche und Positionen *in* der Kirche auf: Welche Rolle spielen Glaube und Kirche angesichts eines „Primats“ der Vernunft in der modernen Gesellschaft? Können die Aufklärung und damit verbunden die Leugnung des Göttlichen eine lebenswerte Alternative für den Menschen darstellen? Bedarf es in Anbetracht der Freiheit des Menschen überhaupt noch einer Heilsgemeinschaft mit dogmatischen, d.h. verbindlichen Vorgaben? Kann der Kirche über ihr soziales Engagement hinaus heute noch Bedeutung zukommen? Inwieweit muss die Kirche den heutigen gesellschaftlichen Erwartungen entsprechen? Dabei werden auch mediale „Dauerbrenner“ angerissen: Priestertum der Frau, „Flügelkämpfe“ in der Kirche, Dezentralisierung der Kirchenorganisation, (In-)Kompatibilität des christlichen Menschenbildes und Erlösungsverständnisses mit östlichen Reinkarnationslehren, das (theologische) Verhältnis der Kirche zum Islam, zu Reformation und Reformationsjubiläum, das Apostolische Schreiben *Amoris laetitia* ...

Diese unterschiedlichen Anfragen münden in einer Vergewisserung: Die Abkehr vom Göttlichen führt zu einer Verabsolutierung menschlicher Kategorien. Glaube ist das Gegenteil von Ideologie. Im Zentrum einer Reform der Kirche können nicht der menschliche Intellekt oder menschliche bzw. gesellschaftliche Erwartungen stehen, sondern nur der sich offenbarende Gott, der die Welt erlöst. Der Papst bleibt an die Lehre der Kirche gebunden, denn beide sind nicht Herr über das Wort Gottes, sondern dessen Diener, dem sie verpflichtet bleiben. Die Barmherzigkeit Gottes bedeutet keinen Freibrief für das menschliche Handeln. Die Formung des Gewissens als höchste Instanz des Menschen bleibt unverzichtbar. Das *Aggiornamento* der Kirche darf diese nicht zum Ereignisort einer Zivilreligion werden lassen. – Dabei fallen (sehr) kurze Schlaglichter auf die Problematik gescheiterter Ehen (S. 42), auf die Bedeutung von Ehe und Familie sowie auf die Unauflöslichkeit der Ehe (S. 129-130).

Die einzelnen Aspekte werden nicht systematisch (dogmatisch, moraltheologisch, rechtlich) dargelegt oder einzeln hinterfragt, wie es ein Lehrbuch leisten würde, sondern mitunter als in der heutigen Gesellschaft begegnende Positionen stehen gelassen, die vorgetragenen Ansichten oftmals mit Verweisen auf das Neue Testament, das kirchliche Lehramt, die Kirchenväter, aber auch auf moderne Theologen und Philosophen belegt. So findet der philosophisch-theologisch Interessierte eine eher katechetisch geprägte Schrift vor, deren Verfasser das Stilmittel des Dialoges nutzt, um das katholische (Selbst-)Verständnis von

der Erlösungsbedürftigkeit des Menschen, von Glaube, Kirche und Papstamt in Anbetracht heutiger Anfragen kohärent und verständlich darzulegen. In der Diktion des früheren Präfekten der Glaubenskongregation erhält der Leser über die angezeigten Themen gleichsam unmittelbar „Auskunft“, ohne dass neue oder gar „radikale“ Thesen vertreten würden.

Rüdiger ALTHAUS, Paderborn

* * *

12. NOWOTNY, Matthias, *Ein unvollendet vollendetes Leben – Leben und Werk des Kanonisten Karl Hofmann. (Münchener Theologische Studien, III. Kanonistische Abteilung, Bd. 73) St. Ottilien: EOS Verlag 2019. 378 S., ISBN 978-3-8306-7969-1. 49,95 EUR [D].*

Der Tübinger Kanonist Karl Johann HOFMANN (1900-1954), der sich insbesondere durch kirchenrechtsgeschichtliche Studien ausgewiesen hat, ist ein heute weitgehend vergessener Vertreter seiner Disziplin; der Tod ereilte ihn früh. So verdient die vom Verf. in Sommersemester 2017 an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München eingereichte Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors des kanonischen Rechts Aufmerksamkeit, die Leben und Wirken HOFMANNS nachzeichnet, aufarbeitet, kontextualisiert und würdigt. Damit reiht sich diese Studie im eine Reihe biographischer Monographien aus jüngerer Zeit ein wie die über Heinrich Maria GIETL (1851-1918) von Martin REHAK (St. Ottilien 2011) und über Albert Michael KOENIGER (1874-1950) von Ulrich TAMMLER (St. Ottilien 2018).

Dem Werk vorangestellt sind ein „Verzeichnis der für diese Studie herangezogenen Quellen“ (S. XVII-XX), eine „Bibliographie“ HOFMANNS (S. XXI-XXIV), die seine beiden Monographien (Promotions- und Habilitationsschrift), sieben Aufsätze, Beiträge in Nachschlagewerken sowie elf Rezensionen, aber auch Besprechungen von HOFMANNS Publikationen sowie Nachrufe auflistet. Es schließt sich ein „Literaturverzeichnis“ an (S. XXV-XLVII). Nach einer den Forschungsgegenstand skizzierenden „Einleitung“ (1., S. 1-4) werden „Kindheit und Jugend“ HOFMANNS (2., S. 5-19) anhand von Quellen nachgezeichnet, wobei auch sein Verhältnis zu nationalen Gruppen (v.a. Freikorps Oberland) nach dem I. Weltkrieg Aufmerksamkeit erfährt. Das Kapitel „Die Studienzeit von Hofmann“ (3., S. 20-39) lässt dessen frühes Interesse für das Kirchenrecht und das weltliche Recht sowie seine Prägung durch seinen Lehrer Eduard EICHMANN (1870-1946) erkennen. „Das Wirken als Priester“ (4., S. 40-49) thematisiert neben früh vorhandenen gesundheitlichen Problemen HOFMANNS (ausführlich) die unterschiedlichen Aufgabenstellungen des Pfarrkuratexamens. Die Ausführungen zu „Das Wirken als Privatdozent“ (5., S. 50-78) fokussieren die Tätigkeit HOFMANNS als Privatdozent einschließlich der Vertretung der Lehrstühle für Kirchenrecht an den Universitäten Würzburg und München, das Berufungsverfahren für die Nachfolge EICHMANNS sowie weitere Bewerbungen um die kir-

chenrechtlichen Lehrstühle in Freiburg und Bonn; dabei kommt den in dieser Sache erstellten wissenschaftlichen sowie politischen Gutachten Bedeutung zu. „Der Studienaufenthalt in Rom“ (6., S. 79-87) in den Jahren 1939/40 erhellt den aufgrund staatlicher Intervention gescheiterten Plan eines unbefristeten Aufenthaltes, „Eine Professur in Rom?“ (7., S. 88-122) die ablehnende Haltung seines Heimatbischofs Michael Kardinal VON FAULHABER (1869-1952) und den Einspruch des Reichskirchenministeriums. In aller Kürze werden „Hofmanns Tätigkeit bis zum Kriegsende“ (8., S. 123-124) und „Die Professur in Dillingen“ (9., S. 125-127) von Oktober 1945 bis Mai 1946 beleuchtet, woran sich ein „Zwischenergebnis“ (10., S. 128-129) anschließt.

„Die Berufung zum Professor für Kirchenrecht auf den Lehrstuhl in Tübingen“ (11., S. 130-149) geht auf die verschiedenen, im Rahmen des Verfahrens vorgelegten Voten ein, die Rolle des damaligen Rottenburger Bischofs Johannes Baptista SPROLL (1870-1949), die Prüfung der politischen Unbedenklichkeit HOFMANNS während der NS-Zeit sowie die gescheiterte Berufung auf den Lehrstuhl für Kirchenrecht an der Universität Bonn. „Die Professur für Straf- und Prozessrecht in München“ (12., S. 150-170) zeigt die Errichtung des Kanonistischen Institutes in München sowie eine mögliche Berufung von HOFMANN auf, die vor allem an der Intervention des Münchener Dogmatikers Martin GRABMANN (1875-149) gescheitert sei; die Hintergründe werden auch einem Briefwechsel zwischen Klaus MÖRSORF (1909-1989) und HOFMANN aus den Jahren 1948/49 entnommen.

Das Kapitel „Die Schriften“ (13., S. 171-187) würdigt fünf Aufsätze HOFMANNS (auf „Die Kirche der freien Gefolgschaft“ (1948) wird später (Kapitel 16) eingegangen): „Die Rechtsmittel gegen Gesetzgebung im kanonischen Recht“ (1935); „Das Verwaltungsstrafverfahren im kanonischen Recht“ (1938), das als Ersatz für einen Prozess nicht auf Kosten der Gerechtigkeit gehen dürfe; „Die Rechtsverhältnisse eines außerhalb seines Heimatbistums wohnenden Geistlichen“ (1940), was auch HOFMANN selber als Münchener Diözesanpriester mit Dienst im Bistum Rottenburg betraf; „Die objektiven Ehezwecke nach Kirchenrecht“ (1947), basierend auf seiner Antrittsvorlesung in Tübingen, in der er die Bedeutung der Ehezwecke für die Aufrechterhaltung der Ordnung der Kirche (objektiv) im Unterschied zur sittlichen Haltung der Gläubigen (subjektiv), die Sache der Moral sei, hervorhebt; „Die kirchenrechtliche Bedeutung des Konzils von Trient“ (1951). Ausführungen zu „Die Promotionschrift ‚Die freiwillige Gerichtsbarkeit‘ (*iurisdictio voluntaria*) im kanonischen Recht“ (14., S. 188-210; 98 Seiten, 1929) behandeln das Thema aus Sicht der Rechtsgeschichte und des CIC/1917, nehmen Abgrenzungen und Definitionen vor und arbeiten Begriffe heraus. Zur freiwilligen Gerichtsbarkeit zähle HOFMANN das Setzen administrativer Akte einschließlich der Aufsicht und des Urkundenwesens. NOWOTNY wertet die einschlägigen Gutachten aus und stellt die Dissertation in Beziehung zum Recht des CIC/1983. Das Kapitel „Die Habilitationsschrift ‚Der Dictatus Papae Gregor VII. Eine rechtsgeschichtliche Erklärung““ (15., S. 211-245; 153

Seiten, 1933) arbeitet das Kirchenverständnis GREGORS heraus, nimmt eine historische Kontextualisierung vor und zeigt die theologischen Grundlagen des Dokumentes auf. Dieser Papst habe die Kirche als *eine* Diözese und sein Amt mit einem universalen Anspruch verstanden. Ferner werden die einzelnen Sätze des *Dictatus Papae* analysiert. Das „Wirken als akademischer Lehrer an der Universität“ (16., S. 246-287) widmet sich den von HOFMANN betreuten Dissertationen und Habilitationen, stellt kurz deren Inhalt und die Gutachten HOFMANNs vor: Rudolf STEEB, „Die Sonderstellung des katholischen Geistlichen nach dem kirchlichen Recht, den Konkordaten des laufenden Jahrhunderts und der staatlichen Gesetzgebung in Deutschland“ (ohne Jahresangabe); Karl KNAUPP, „Delegation und Stellvertretung im kanonischen Recht“ (1949); Heinrich EISENHOFER, „Die kirchlichen Gesetzgeber. Technik und Form ihrer Gesetzgebung“ (1951), wobei NOWOTNY auch die Verschiedenheit der (vermeintlich parallelen) theologischen Ansätze von HOFMANN und seinem Bonner Kollegen Josef KLEIN (1896-1976) aufzeigt, der, die Thesen von Rudolf SOHM aufgreifend, eine „Kirche der freien Gefolgschaft“ propagierte hatte, wozu HOFMANN in einem Aufsatz Stellung bezog; Josef GROTZ SJ, „Die Entwicklung des Bußstufenwesens in der vorzänischen Kirche“ (1953); Eugen Heinrich FISCHER, „Die Bußgerichtsbarkeit. Eine theologisch-kanonistische Studie über Wesen und Notwendigkeit der Beichtjurisdiktion“ (1955).

Der Abschnitt „Die Mitarbeit im universitären und kirchlichen Rahmen“ (17., S. 288-310) thematisiert insbesondere den Einsatz HOFMANNs für die dienstrechtliche Absicherung wegen vermuteter politischer Belastung sog. Amtsverdränger Professoren, besonders aber die Leitung des sog. Gieseler-Ausschusses, die eine mögliche nationalsozialistische Verstrickung des Tübinger Anthropologen Professor Dr. Wilhelm GIESELER prüfte. Kurz geht NOWOTNY auf „Die letzte Lebensphase Hofmanns“ (18., S. 311-316) ein, ausführlich auf die These „Hofmann als ‚Brauner Priester‘“ (S. 317-332), die er durch das Studium einschlägiger Dokumente widerlegt. Der Abschnitt „Persönlichkeit“ (20., S. 333-338) blickt auf die Wertschätzung HOFMANNs durch Fachkollegen, woran sich „Eine Würdigung“ (21., S. 339-343) und eine „Zusammenfassung“ (22., S. 344-356) anschließen. Das Kapitel „Anlagen“ (23., S. 357-372) hält vor allem Gutachten über die Promotions- und Habilitationsschrift HOFMANNs vor. Den Abschluss bilden „Personenregister“ (24., S. 373-376) und „Danksagung“ (25., S. 377-378). – Hinsichtlich des Schwerpunktes von *De processibus matrimonialibus* bleibt festzuhalten, dass sich die Publikationen HOFMANNs zu einem Teil mit Themen des Prozessrechts und des Eherechts befassen, zumeist aber rechts-historische Relevanz besitzen.

Dem Verf. gelingt mit seiner Dissertation, den Kanonisten HOFMANN (mit seinem doch überschaubaren Oeuvre) dem Dunkel der Vergessenheit zu entreißen, wobei er dessen Publikationen sowie einschlägige Archivalien in biographischer, wissenschaftlicher und berufungsverfahrenstechnischer Hinsicht auswertet. Dabei zeichnet er ein wissenschaftlich verantwortetes Bild von Leben und

Werk HOFMANNs. Die Ausführungen lassen aber auch erkennen, wie sehr die Besetzung von Lehrstühlen als hoheitliches Recht einer Fakultät entscheidend von der von dieser (und einzelnen Professoren) verfolgten Strategie geprägt war (und ist). Die Arbeit ist insgesamt gut lesbar (hilfreich sind die Biogramme bei der ersten Erwähnung von Personen) und durchaus lesenswert. In formaler Hinsicht hätte der Arbeit zur besseren Orientierung eine in Hauptteile strukturierte Gliederung und eine Zusammenfassung sehr kleiner Kapitel gut getan sowie eine klarere zeitliche Einordnung der betreuten Qualifikationsschriften.

Rüdiger ALTHAUS, Paderborn

* * *

13. NZEYIMANA, Pascal, *Le pouvoir du Souverain Pontife dans la dissolution du mariage non sacramental. Histoire et fondement. (Dissertationes, Series canonica, Bd. 47)* Roma: Edizioni Santa Croce 2016. 336 S., keine ISBN. Kein Preis.

Pascal NZEYIMANA ist Priester der Diözese Ngozi in Burundi und Professor für Kirchenrecht am dortigen Priesterseminar. Seine Publikation mit dem Titel *Le pouvoir du Souverain Pontife dans la dissolution du mariage non sacramental. Histoire et fondement* („Die Vollmacht des Papstes bei der Auflösung nicht sakramentaler Ehen. Geschichte und Grundlage“) ist seine Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades im kanonischen Recht an der Päpstlichen Universität Santa Croce in Rom. Betreut hat die Arbeit Carlos José ERRÁZURIZ, Professor an der Fakultät für kanonisches Recht der Päpstlichen Universität Santa Croce in Rom und unter anderem seit 2003 auch Konsultor der Kongregation für die Glaubenslehre. Eine der vier Sektionen dieser Kongregation (Eheabteilung) ist ja bekanntlich mit den Verfahren zur Auflösung nicht sakramental geschlossener Ehen aufgrund des Glaubensprivilegs (*Privilegium fidei*) befasst. Die Eheabteilung der Kongregation prüft die Akten, die bei dem zunächst im Auftrag des zuständigen Diözesanbischofs durchzuführenden Untersuchungsverfahren anfallen, bevor dann der Papst um die Auflösung der Ehe zugunsten des Glaubens (*in favorem fidei*) und zum Heil der Seelen gebeten wird.

Die Dissertation von Pascal NZEYIMANA ist in drei Kapitel gegliedert: „Évolution historique du concept de pouvoir vicarial du Pape“ („Geschichtliche Entwicklung des Begriffs der Stellvertretungsgewalt des Papstes“, S. 19-91), „Étendue et limites du pouvoir pontifical dans la dissolution du lien matrimonial“ („Reichweite und Grenzen der päpstlichen Vollmacht bei der Auflösung des Ehebandes“, S. 93-185) und „Argumentation traditionnelle en faveur du pouvoir pontifical dans la dissolution du mariage non sacramental. Essai de présentation systématique et critique“ („Traditionelle Argumentation zugunsten der päpstlichen Vollmacht bei der Auflösung nicht sakramentaler Ehen. Versuch einer systematischen und kritischen Darstellung“, S. 187-299).

Das erste Kapitel über die geschichtliche Entwicklung der Stellvertretungsgewalt des Papstes enthält folgende drei Teile: „Concept de pouvoir vicarial jusqu'à la fin du moyen âge“ („Begriff der Stellvertretungsgewalt bis zum Ende des Mittelalters“, S. 20-44), „Appauvrissement du concept de pouvoir vicarial à l'époque moderne“ („Einschränkung des Begriffs der Stellvertretungsgewalt in der Neuzeit“, S. 45-84) und „Le pouvoir vicarial dans les documents de l'Église plus récents“ („Die Stellvertretungsgewalt in den neueren kirchlichen Dokumenten“, S. 84-91).

Zusammenfassend hält der Autor zu diesem ersten, geschichtlichen Kapitel seiner Arbeit fest, dass der Begriff der Stellvertretungsgewalt in der offiziellen Sprache der Kirche selten erscheine und sich die Praxis der Kirche, was die Auflösung des Ehebandes betreffe, nach und nach entwickelt habe, besonders ab dem 16. Jahrhundert. Diese Praxis sei mit dem Pontifikat von Pius XII. (1939-1958) an ihre unüberschreitbare Grenze gekommen (S. 90-91).

Das zweite Kapitel der Arbeit über die Reichweite und Grenzen der päpstlichen Vollmacht bei der Auflösung des Ehebandes ist in folgende drei Teile gegliedert: „Le principe de l'indissolubilité inhérente à tout vrai mariage“ („Das jeder wahren Ehe innewohnende Prinzip der Unauflöslichkeit“, S. 93-125), „L'indissolubilité absolue du mariage conclu consommé“ („Die absolute Unauflöslichkeit der vollzogenen Ehe“, S. 125-139) und „Diverses interventions du Souverain Pontife sur le lien des mariages non sacramentels“ („Verschiedene Eingriffe des Papstes in das nicht sakramentale Eheband“, S. 140-183).

Dieses zweite Kapitel über die Reichweite und Grenzen der päpstlichen Vollmacht bei der Auflösung des Ehebandes fasst Pascal NZEYIMANA zusammen (S. 183-185), indem er darauf hinweist, dass nach der Lehre der Kirche die Unauflöslichkeit eine Wesenseigenschaft der Ehe sei und zu jeder Ehe gehöre, unabhängig davon, ob sie zwischen Getauften oder Ungetauften geschlossen wurde. Daraus ergebe sich die Frage, so der Autor, ob man die Vereinbarkeit der kirchlichen Eheauflösungspraxis mit der Unauflöslichkeit der Ehe beweisen könne.

Das dritte Kapitel, wo es um die traditionelle Argumentation zugunsten der päpstlichen Vollmacht bei der Auflösung nicht sakramentaler Ehen und den Versuch einer systematischen und kritischen Darstellung geht, hat folgende drei Teile: „L'indissolubilité non absolue du mariage non sacramentel (ou dissolubilité objective)“ („Die nicht absolute Unauflöslichkeit der nicht sakramentalen Ehe [oder objektive Auflöslichkeit]“, S. 188-222), „De la nature divine de l'Église et de sa mission comme fondement de son pouvoir sur le lien matrimonial“ („Über die göttliche Natur der Kirche und ihre Mission als Grundlage ihrer Vollmacht über das Eheband“, S. 222-269) und „Motif d'exercice du pouvoir pontifical“ („Beweggrund für die Ausübung der päpstlichen Vollmacht“, S. 269-294).

Dieses dritte Kapitel über die herkömmlichen Argumente für die Vollmacht des Papstes, nicht sakramentale Ehen aufzulösen, zusammenfassend (S. 294-299), schreibt Pascal NZEYIMANA: Es seien sich fast alle katholischen Autoren einig, dass die Ehepartner auch eine nicht sakramentale Ehe nicht selbst auflösen könnten. Aufgrund göttlicher, von Christus verliehener Vollmacht sei dazu aber die kirchliche Autorität in der Lage; denn nur eine Ehe zwischen Getauften bilde die Verbindung Christi mit der Kirche ab. Diese Lehre habe sich allerdings erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts durchgesetzt.

Sämtliche Ergebnisse seiner Untersuchung stellt Pascal NZEYIMANA am Schluss seiner Arbeit in dreizehn Punkten zusammen (S. 301-309): 1. Die Autoren der ersten christlichen Jahrhunderte hätten das klare Bewusstsein vom göttlichen Ursprung jeder kirchlichen Vollmacht gehabt. 2. Im Mittelalter hätten sich die Päpste als Stellvertreter Christi verstanden. 3. Alle Vollmacht sei im Mittelalter Stellvertretungsgewalt gewesen. 4. Der Papst als Stellvertreter Christi habe Vollmacht über Gläubige und Ungläubige beansprucht. 5. In der Neuzeit lasse sich eine begriffliche Einschränkung des Begriffs der Stellvertretungsgewalt der Kirche in dem Sinne beobachten, dass unterschieden werde zwischen Stellvertretungsgewalt und eigener kirchlicher Gewalt. 6. Das Zweite Vatikanische Konzil beanspruche für den Papst und die Kirche nicht die Vollmacht zur Auflösung eines gültigen Ehebandes. 7. In der Praxis der Kirche hätten die Päpste die Vollmacht zur Eheauflösung persönlich ausgeübt und keine Delegationsmöglichkeit zugelassen – nicht einmal an Bischöfe. 8. Die Unauflöslichkeit der Ehe sei göttliches Gesetz, das von Jesus Christus bestätigt werde, der diesbezüglich keinen Unterschied gemacht habe zwischen der Ehe von Gläubigen und der Ehe von Nichtchristen. 9. Ausnahmen von der Unauflöslichkeit der Ehe würden nur vom Willen Gottes abhängen und nicht vom Willen der Ehepartner. 10. Die Auflösung nicht sakramentaler Ehen sei eine sehr neue Entwicklung, besonders unter Pius XI. (1922-1939), für die verschiedene Argumente angeführt worden seien, die sich auf die Natur des Ehebandes bei nicht sakramentalen Ehe bezögen und auf die päpstliche Lösegewalt. 11. Bei der Frage der Lösegewalt des Papstes gebe es noch keine endgültige Antwort. 12. Experten müssten das Lehramt bei der vertieften Sicht der päpstlichen Lösegewalt beraten. 13. Die Vollmacht zur Auflösung des Ehebandes solle nur ausnahmsweise ausgeübt werden und auch nur subsidiär zur Ehenichtigkeitserklärung.

Insgesamt ist an der Arbeit von Pascal NZEYIMANA aus theoretischer Sicht nichts zu kritisieren. Was mögliche Ergänzungen betrifft, könnte man aus der Sicht des Praktikers, der bei den Verfahren zur Auflösung nicht sakramental geschlossener Ehen aufgrund des Glaubensprivilegs im Auftrag des zuständigen Diözesanbischofs Untersuchungsverfahren durchzuführen hat, auf Folgendes hinweisen: Es mag zwar, wie Pascal NZEYIMANA unter Verweis auf verschiedene Autoren fordert, in der Theorie und von der Logik her richtig sein, die Möglichkeit der Eheauflösung nur subsidiär wahrzunehmen (S. 299, 309), das heißt, erst dann, wenn man von der Gültigkeit des Ehebandes ausgehen muss. In der

Praxis wird man aber wohl auch schon auf die Eheauflösung zurückgreifen, wenn vor Beginn oder während des bischöflichen Untersuchungsverfahrens der Eindruck entsteht, dass ein eventuell vorhandener Eheungültigkeitsgrund nur schwer nachzuweisen ist.

Schließlich gibt es bei den Verfahren zur Auflösung von nicht sakramental geschlossenen Ehen aufgrund des Glaubensprivilegs einige besondere Themen. So stellt sich zum Beispiel in Deutschland die Frage, wie zerbrochene Ehen zu behandeln sind, die nach dem 26.11.1983 (Inkrafttreten des CIC/1983) und vor dem 9.4.2010 (Inkrafttreten des Motuproprios *Omnium in mentem*) nur vor dem Standesbeamten oder einem nicht katholischen Amtsträger (ohne Dispens von der katholischen Eheschließungsform) geschlossen wurden zwischen einem aus der katholischen Kirche vor der zuständigen staatlichen Behörde ausgetretenen katholischen Partner und einem ungetauften Partner. Ist es hier nicht nur aus deutscher Sicht, sondern auch aus Sicht der Kongregation für die Glaubenslehre angebracht, ein Verfahren zur Auflösung der Ehe zu führen, oder empfiehlt die Kongregation wegen Fehlens der vorgeschriebenen katholischen Eheschließungsform (*defectus formae*) die Feststellung der Ungültigkeit der Ehe auf dem Verwaltungsweg (c. 1117 i.V.m. c. 1108 § 1 CIC und Art. 5 § 3 DC)? Dass man Antworten auf derartige Spezialfragen in der Publikation von Pascal NZEYMANA nicht findet, ist allerdings verständlich; denn das hätte die sowieso schon ausführliche Arbeit zu umfangreich werden lassen.

Engelbert FRANK, Rottenburg

* * *

- 14. ODAH, Mark Enejo, *Juridical Perspectives on Marriage in the Catholic Church and in Islam vis-à-vis Catholic-Muslim Marriages in Nigeria.* (THEOS – Studienreihe Theologische Forschungsergebnisse, Bd. 146) Hamburg: Verlag Dr. Kovac 2019. 304 S., ISBN 978-3-339-11186-9. 98,80 EUR [D].**

Schon der Titel des Buches könnte nicht treffender sein. Nigeria ist ein multi-religiös-geprägtes Land. Neben den zwei importierten Hauptreligionen – Islam (im Nordnigeria) und Christentum (im Südnigeria) – gibt es zahlreiche unterschiedliche Arten von Naturreligionen. Unter den Christen gibt es unzählige Konfessionsgemeinschaften – von den etablierten Kirchen bis zu den Neuevangelikalen hin, die man bisweilen auch Sekten nennt. Das gleiche gilt auch für den Islam. Obschon nur die Sunni und Shi'ite Gruppierungen von beachtlicher Bedeutung im Land sind, gibt es auch andere Gruppierungen. Diese verschiedenen Religionsgemeinschaften wiederum haben ihr eigenes Rechtssystem, auch wenn nicht ausdrücklich organisiert und kodifiziert. So ist eine Untersuchung der juristischen Perspektive der jeweiligen Ehrechte kein leichtes Unternehmen, zumal es um zwei konfessionseigenständige Gemeinschaften innerhalb von zwei unterschiedlichen Religionsgemeinschaften geht. Dem Verfasser ist es

dennoch gelungen, die komplizierten und zum Teil je gegenteiligen Rechtssysteme konstruktiv auszuarbeiten.

Einige Spannungsfelder der zwei Religionen bzw. zwei Konfessionen verdienen hier besondere Aufmerksamkeit. Die zwei Rechtssysteme (Scharia, für die Muslime und kanonisches Recht für die katholische Kirche) raten unterschiedlich von religions- bzw. konfessionsverschiedenen Ehen ab, sehen aber Situationen vor, in welchen eine Dispens bzw. Erlaubnis dafür erteilt werden kann. Beide Rechtssysteme haben unterschiedliche Auffassungen zur Dauer der Ehegemeinschaft, regeln aber unterschiedlich ihre Beendigung, wenn sie zu scheitern scheint.

In Nigeria konkurrieren die zwei Haupt-Weltreligionen – Islam und Christentum – miteinander auf Augenhöhe. Das heißt aber auch, dass sie alles tun, um ihre Anhänger zur Treue zu motivieren. Während der Islam samt Rechtssystem – die Scharia – in der Bundesfassung erwähnt und anerkannt ist, bleibt das Christentum eine geduldete Religion ohne ausdrücklichen Rechtsstatus. Während der Islam sich hauptsächlich nur in die Sunni und Shi'ite Gruppierungen teilt, gibt es zahlreiche, sprich tausende christliche Religionsgemeinschaften in Nigeria. Und diese Tatsache erschwert auch jede Bemühung, eine gemeinsame christliche Antwort zu geben. Allein die katholische Kirche, eine der zahlreichen christlichen Gemeinschaften, hat ein ausführlich kodifiziertes Rechtssystem – das Kirchenrecht –, das auch das innerkirchliche Ehe- und Personenrecht regelt. Die anderen Kirchen bekanntlich aber nicht. Der Verfasser nimmt sich vor, eine Untersuchung der Verhältnisse zwischen den beiden Eherechtssystemen zu unternehmen.

Um als Ehe in Nigeria rechtlich anerkannt zu werden, muss diese Ehe nach einem von drei Rechtssystemen geschlossen werden – kodifiziertes Recht, Gewohnheitsrecht und Islamisches Recht (Scharia). Das kanonische Recht wird nicht explizit erwähnt – das hat damit zu tun, dass die katholische Kirche (nicht einmal das Christentum) in der Verfassung erwähnt ist –, wird aber unter Gewohnheitsrecht behandelt. Der Verfasser versucht, die berechnete Selbstständigkeit des kanonischen Rechts in Ehesachen so zu erarbeiten, dass das Schariarecht und Kirchenrecht auf Augenhöhe gestellt werden können. Eine Ehe, die deshalb unter diesen zwei Rechtssystemen geschlossen ist, soll sich der staatlichen Anerkennung erfreuen.

Sowohl der katholischen Kirche als auch dem Islam ist es ein großes Anliegen, dass ihre Mitglieder nur untereinander heiraten. Deshalb raten beide Religionsgemeinschaften ihren Mitgliedern von Religionsverschiedenenehen ab. So stellt eine Religionsverschiedenenehe in den beiden Rechtssystemen ein Ebehindernis dar, das zu einer ungültigen Ehe führt (S. 214).

Das wichtigste Argument gegen katholisch-muslimische Ehen bei den beiden Religionen ist bekanntlich der Konflikt von religiösen Werten, die unvermeid-

lich von den Parteien zu spüren sind. Damit eine gültige Ehe zwischen Katholiken und Muslimen zustande kommen kann, bedient sich die katholische Kirche dem Rechtsinstitut der Dispens. Für Islam ist eine solche Ehe nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Nichtmuslima sich bekehren lässt, oder wenn die Frau Jungfrau, Christin oder Jüdin ist. Für andere Religionsgemeinschaften ist es absolut verboten (S. 238). Das Buch beschäftigt sich demnach mit einer religionsverschiedenen Ehe zwischen einer katholischen Frau und einem muslimischen Mann.

Unerlässlich im Verstehen der islamischen gesetzlichen Vorschriften von Mischehen im Islam ist die islamische Abgrenzung von Nichtmuslimen, die als „Ungläubige“ (*Infidel*) gelten und bezeichnet werden. Damit ist gemeint, dass kein sozialer Umgang gestattet werden darf, wenn er nicht nach den islamischen Vorgaben stattfindet, d.h., dass der Andersgläubige sich zum Islam bekehrt. In diesem Zusammenhang bevorzugt der Islam die „intra-Ehe“, also eine Ehe zwischen zwei Muslimen. Wenn aber eine religionsverschiedene Ehe sein muss, dann aber unter bestimmten Bedingungen. In Nigeria darf demnach ein muslimischer Mann eine nichtmuslimische Frau ehelichen unter der Voraussetzung, dass die Kinder aus der Ehe Muslime werden, da die Paternität die Religion der Kinder im Islam bestimmt. In diesem Fall darf die nichtmuslimische Frau theoretisch ihre Religion weiterhin ausüben, was aber in der Realität unmöglich ist. Eine Ehe zwischen einer muslimischen Frau und einem nichtmuslimischen Mann ist absolut verboten.

Andererseits rät das katholische Kirchenrecht eine religionsverschiedene Ehe zwischen Katholiken und Nichtkatholiken ab, ohne ein bestimmtes Geschlecht zu bevorzugen. Während das Scharia-Recht eine strenge Befolgung seiner Vorschriften durch die muslimischen Gläubigen verlangt, sieht das katholische Kirchenrecht eine Möglichkeit der Dispens unter Auflagen vor. Durch die zunehmende Mobilität und Sozialkontakte in einem Land, wo sowohl katholische Christen als auch muslimische Anhänger sowie Anhänger anderer Religionsgemeinschaft aufeinander treffen, wird eine religionsverschiedene Ehe unausweichlich, die sowohl rechtliche aber auch religiöse Konsequenzen nach sich zieht.

Trotz all den berechtigten Bedenken und Ängsten auf beiden Seiten und auf Grund der gegebenen Situationen in der modernen Welt von heute, erfährt man eine Zunahme an religions- und konfessionsverschiedenen Ehen in Nigeria, die offensichtlich unausweichlich geworden sind. Dies wird aber auch zugleich durch die immer wiederkehrenden religiösen Spannungen im Land erheblich bedroht. Viele Ehepaare werden ihren Versprechen nicht mehr treu, sie geraten in Gewissenskonflikte bezüglich ihres Glaubens und ihrer Glaubenspraxis. Und schließlich wird auch die Ehe selbst der Gefahr des Scheiterns ausgesetzt. Der Verfasser versucht eine Synopsis anzubieten, wie mit solch ehelichen Vereinigungen rechtlich zu verfahren ist. Dabei stellt er folgende Fragen:

1. Inwiefern können die Parteien einer katholisch-muslimischen Ehe den rechtlichen Anforderungen ihrer jeweiligen Religionen treu bleiben, ohne ihre Ehe zu gefährden?
2. Wie hoch ist die Chance, dass der katholische Partner seine Versprechungen, die er dem muslimischen Partner vor der Eheschließung gemacht hat, einhält?
3. Wie kann die katholische Kirche angesichts der Problematik im Zusammenhang mit den katholisch-muslimischen religionsverschiedenen Ehen in Nigeria am besten reagieren im Licht der kanonischen Bestimmungen (Vorschriften) über religionsverschiedene Ehen?
4. Wie ist die Jurisdiktionsfrage zu lösen in einer religionsverschiedenen Ehe zwischen einem Katholiken und einem Muslim?
5. Und wie ist zu verfahren, wenn die Ehe auseinander geht?

Eine Angelegenheit von höherer Bedeutung in einer Ehe zwischen einem katholischen Christen und einer Muslima ist die Zuständigkeitsfrage über diese Ehe. Sowohl Islam als auch die katholische Kirche haben jeweils eigene Ehrechte. Daraus ergibt sich schon eine gewisse Spannung im Hinblick auf die Zuständigkeitsfrage (c. 1127 § 2 CIC), wenn Mitglieder dieser verschiedenen Religionsgemeinschaften eine gemeinsame Ehe eingehen. So stellt sich die berechnete Frage der Jurisdiktion und Folgen solch einer Ehe – sowohl für die beiden Religionsgemeinschaften als auch für die Parteien. Der Verfasser ist sich zu Recht sicher, dass ein Konflikt der beiden Ehrechte unvermeidlich ist (S. 248).

Kanonisch betrachtet, steht die Jurisdiktion über die Ehe zwischen zwei Katholiken, oder wenn wenigstens einer der Eheschließenden in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen wurde (c. 1117 CIC), fest. Gleichfalls behauptet für sich das Scharia-Recht die Zuständigkeit für die Ehe der Muslime zwischen zwei Partnern, wo mindestens ein Partner Muslim ist.

Der Kirche ist sich aber auch des Rechtsanspruchs auf Heirat bewusst, sowie der Möglichkeit einer Ehe zwischen einem Katholiken und einem Nichtkatholiken – deshalb die Möglichkeit einer Dispens von diesem Hindernis durch den Ortsordinarius. Diese Dispens dient der Gültigkeit solcher Ehen. Es müssen gerechte und vernünftige Gründe vorliegen (c. 1125 CIC). Der Kodex von 1983 nimmt Rücksicht auf die Religionsfreiheit und verlangt nicht mehr, dass der nicht-katholische Partner ein Versprechen ablegt. Nur von dem katholischen Partner wird abverlangt, sich zur religiösen Praxis und der katholischen Erziehung der Kinder zu verpflichten (S. 124). Der Nicht-Christ muss davon informiert werden.

Trotz der Möglichkeit einer Dispens auf der katholischen Seite ist es noch zu bedauern, so der Verfasser, dass Dispens kaum erteilt wird in Nigeria. Der Grund mag in den Unsicherheiten liegen, die mit nicht-kanonischen Ehen verbunden sind, sowie die Mängel theologischer und pastoraler Natur, die solche

Ehen beeinträchtigen. Der Verfasser empfiehlt hierfür eine umfassende Katechese und Bildung über die Möglichkeit einer Dispens im Licht der lehramtlichen Verlautbarungen und Äußerungen und ihre Bedeutung für den katholischen Partner. Der Verfasser ist der Meinung, dass Dispens vom Formmangel gewährt werden soll in jenen Situationen, von denen in c. 1172 § 2 CIC die Rede ist, um doppelte religiöse Feiern (Eheschließungsfeier) zu vermeiden, und das Problem zu lösen, nach dem die Brautleute sich wegen Konsensabfrageformen streiten. Auch die Gefahr der Totalauslassung der kirchlichen Mitwirkung in der Eheschließung konfessionsverschiedener Ehe kann durch Dispens umgegangen werden.

Offensichtlich ist das Vorhaben des Verfassers ein höchst kompliziertes. Anhand der kanonischen Vorschriften samt lehramtlichen Auflagen und islamischen (Scharia) Lehransammlungen aber ist es ihm gelungen, einen praktischen, aber rechtlich relevanten Vorschlag zu machen.

Zu bemängeln jedoch sind die zu vielen Wiederholungen im Buch. Derselbe Begriff wird mehrmals in verschiedenen Ausdrucksformen erklärt. Dies hätte der Verfasser vermeiden können, indem er schlicht und einfach seine These darstellt. Ansonsten hat er sein beabsichtigtes Ziel erreicht.

Mmaju EKE, Preith/Eichstätt

* * *

15. OKINYO, Gabriel Atieno, *Polygamy. Pastoral Juridical Approach to the Essence of Marriage in the Context of African Culture. (Thesis ad Doctoratum in Iure Canonico totaliter edita) Romae: Pontificia Universitas Sanctae Crucis, Facultas Iuris Canonici 2020. 306 S., keine ISBN. Kein Preis.*

Gabriel Atieno OKINYO hat sich in seiner Dissertation mit einem interessanten Thema hinsichtlich Polygamie und Christentum auseinandergesetzt. Neben einer Einleitung und einem Abkürzungsverzeichnis enthält die Promotionsarbeit vier Kapitel: „Die Realität von Polygamie als eine Form von Ehe“, „Die Erläuterung der Ehe von Christen“, „Eheliche Einheit und Polygamie im Kirchenrecht“, „Pastorale und kanonistische Annäherungen zum Problem der Polygamie“.

Schon der erste Blick in dieses Buch ließ mich neugierig werden. Der zweite Blick bestätigte meine Neugier. Der Lerneffekt entstand durch die Skizze des Umgangs mit Polygamie in den verschiedenen afrikanischen Kulturen („The phenomenon of Polygamy as experienced in its diverse forms“). Der Verf. nennt hier die Polygynie und die Polyandrie, worunter auch die Leviratsehe, d.h. die Ausübung der ehelichen Rechte und Pflichten durch den Schwager der Witwe gezählt wird. Deutlich wird aus den Schilderungen des Autors, wie stark das Ehe- und Familienverständnis in diesen Kulturen patriarchalisch geprägt ist. Während der Mann neben der bestehenden Ehe und ohne diese zu zerstören durchaus noch weitere Frauen haben und mit ihnen Kinder zeugen darf, die Teil

der Großfamilie werden und für die er zu sorgen hat, muss die Ehefrau monogam leben, wenn sie nicht ihre Zugehörigkeit zur Großfamilie des Mannes gefährden will. So kann Polygynie gleichzeitig mit mehreren Frauen oder sukzessive gelebt werden, auch wenn die Ehefrau dagegen votiert.

Darüber hinaus gibt es aber seiner Schilderung nach auch das Phänomen der Polyandrie, d.h. eine Frau hat einen Ehemann, daneben aber auch noch andere intime Beziehungen, die die Ehe nicht anfechten. In Kulturen, in denen die Frauen aufgrund von Bildung und Berufstätigkeit den Männern überlegen sind, komme diese Situation häufiger vor.

Sollte der Ehemann nicht zeugungsfähig sein – so eine weitere Konstellation – tritt sein Bruder als Stellvertreter für ihn ein und zeugt mit seiner Schwägerin ein Kind (sog. Leviratsehe), damit nach außen hin der Schein gewahrt bleibe und nicht offenkundig werde, dass der Ehemann keine Kinder zeugen kann.

Deutlich wird aus diesen Darlegungen, dass – so der Verf. – das Verständnis von Ehe eng mit der jeweiligen Kultur verbunden ist (S. 20-23). Kultur meint die Art und Weise, wie die meisten Menschen im jeweiligen Umfeld leben. Sie lasse kaum Veränderungen zu, die als Verstoß gegen die Sitten und Bräuche der Ahnen gelten würden, die ihrerseits die Quelle für den Segen über die Nachkommen sowohl im ehelichen Leben als auch in allen anderen Bereichen darstellen. Verstoße man gegen diese kulturelle Ordnung, so verliere man diesen Segen. Daher falle es selbst den Gebildeten unter den Afrikanern schwer, sich gegen das „Diktat“ der kulturellen Gegebenheiten zu wenden („to conflict the dictates of culture“) und Veränderungen zu initiieren (S. 22), denn Polygamie gehöre zu den Bräuchen des metaphysischen (!) Verständnisses der afrikanischen Gemeinschaft.

Im weiteren Verlauf seiner Arbeit setzt sich der Verf. mit dem Verhältnis zwischen der dargestellten Kultur und den menschlichen Werten sowie dieser Kultur im Gegenüber zu den christlichen Werten und Tugenden auseinander. Dabei beschreibt er die Schwierigkeiten, das christliche Eheverständnis umzusetzen, denn nicht jeder Christ sei in der Lage, in Monogamie zu leben, weil die Prägung durch das in der polygamen Kultur vorhandene Eheverständnis zu bestimmend sei. Verständlich wird diese Situation durch die Bedeutung der aus den verschiedenen Beziehungen hervorgehenden Kinder. Als Beispiel dafür führt der Verf. an, dass eine Frau, die keine Kinder gebären kann, zu ihren Eltern zurückgeschickt werde, oder der Ehemann sich eine zweite Frau nehmen würde, die gebärfähig ist. Wenn aus einer Ehe nur Töchter hervorgingen, werde die Frau aufgefordert, die Familie des Mannes zu verlassen, denn nur ein Sohn gelte in diesem patriarchalischen Kulturkreis als Säule und Stütze der Familie. Dass diese Lebensweise der christlichen Vorstellung von Ehe nicht entspricht, ist dem Verf. klar.

Sein nächster Schritt besteht darin, das staatliche und kirchliche Eheverständnis miteinander zu vergleichen. Dabei bezieht er sich auf das kenianische Recht, das in vielen Punkten gar nicht so weit vom christlichen Eheverständnis entfernt zu sein scheint (Konsens, Unauflöslichkeit, Kinder, gegenseitige Liebe, Ehefähigkeit, Auflösung nur durch Annullierung). Der Unterschied liegt allerdings darin, dass das staatliche Recht in Kenia sowohl die monogame als auch die polygame Ehe zulässt (S. 49). Die Überschrift zu Punkt 1.1.2 „Culture versus Christian values and virtues“ (S. 27) zeigt in wenigen Worten schon die Problematik an, das christliche Eheverständnis den verschiedenen Kulturen und Stämmen in Afrika verständlich zu machen (vgl. S. 27-73).

Im zweiten Kapitel seiner Dissertation widmet sich OKINYO dem christlichen Eheverständnis (S. 75-145). Die Eckpunkte sind bekannt: Ehe als Schöpfungswirklichkeit, vom Schöpfergott und nicht vom Menschen eingerichtet als einzigartige Beziehung zwischen einem Mann und einer Frau, daraus sich ableitend die Unauflöslichkeit und die Verpflichtung zur Treue (Monogamie). Die Ehe als Schöpfungswirklichkeit ist kraft ihrer Natur und Gottes Willen auf die Zeugung und Erziehung von Kindern angelegt; sie erfordert die rechtliche Fähigkeit zur Eheschließung (kein Ehehindernis, Konsensfähigkeit) und stellt eine Verbindung (*bond*), ein Band zwischen dem einen Mann und der einen Frau dar, getragen von gegenseitiger Liebe, von Respekt und Sorge um den anderen. Damit folgt sie dem göttlichen Willen (*divine dictate*, S. 80). Sie sei also mehr als ein Vertrag unter Menschen, der von ihnen nach Belieben manipuliert werden könne (S. 80). Dieses Eheverständnis sieht der Verf. im Alten und im Neuen Testament begründet. Deutlich wird an dieser Stelle das Bemühen OKINYOS, die christliche Ehe von allen anderen Formen menschlicher Bindung abzugrenzen, d.h. von homosexuellen Partnerschaften, von Polygamie und anderen Formen von Mehrehe (*plural marriage*, S. 83).

Theologische Aussagen zum christlichen Eheverständnis werden mit folgenden Unterpunkten dargelegt: „Total self-giving and acceptance of the other“ (S. 84-90); „Equality of man and woman“ (S. 90-93); „Marriage as a union inspired and maintained by love“ (S. 93-98); „Why marry?“ (S. 98-100); „Sacramental nature of marriage between the baptized“ (S. 100-101); „The marriage between two baptized Christians being elevated by Christ to the level of a Sacrament“ (S. 101-106); „The mystery of marriage; a witness to God’s love for His Church“ (S. 107-110), um darauf fußend die Wesenseigenschaften und -elemente der christlichen Ehe unter den Überschriften „Ends of marriage“ (S. 110-113); „The bonum coniugum“ (S. 113-115); „Procreation“ (S. 115-118); „Education of children“ (S. 118-123); „The essential properties of marriage“ (S. 123-124); „Unity“ (S. 124-127). „Indissolubility“ (S. 127-131) darzulegen. Unter dem Punkt „Church teaching regarding Polygamy“ führt der Verf. die bisherigen Erkenntnisse zu dem Ergebnis zusammen, dass das christliche Eheverständnis mit einem polygamistischen Ehebild nicht vereinbar ist (S. 144-145). Eine andere Schlussfolgerung wäre auch wohl kaum zu erwarten gewesen.

In Kapitel 3 fasst O. historisch weit ausgreifend das kirchenrechtliche Denken über die Einheit der Ehe im Verhältnis zur Polygamie zusammen (S. 147-170) und geht anschließend auf die Bedeutung der Ehenichtigkeits- oder Dispensverfahren (S. 170-206) ein.

Kapitel 4 stellt pastorale und kanonistische Überlegungen in Bezug auf das Problem der Polygamie vor (207-269). Folgende Themen werden angesprochen: „Die Pflicht der Seelsorger zur Predigt und Katechese (c. 1063)“, „Die Ehe ist zugleich Bund und Sakrament, ist nicht nur ein Vertrag (GS n 48, c. 1083) wie im staatlichen Recht“, „Der Dialog zwischen den Kulturen als Antwort auf den Auftrag zur Evangelisierung aller Völker“, „Die Gleichheit von Mann und Frau im Rahmen eines personalistischen Eheverständnisses“, „Evangelisierung in einer polygam orientierten Gesellschaft“, „Krisenbegleitung als Aufgabe der christlichen Gemeinde“, „Die Aufgabe des Diözesan- und des pfarrlichen Pastoralrates“, „Erfordernis einer Kommission für die Familie“, „Die Aufgabe der Bischofskonferenz“.

In einer „General Conclusion“ fasst O. die Ergebnisse seiner Studie in 14 Punkten zusammen und verbindet mit ihr den Wunsch, sie möge bei der Bewältigung der Polygamie und der positiven Wahrnehmung des christlichen Verständnisses von Ehe behilflich sein.

Angesichts der Zielrichtung dieser Dissertation handelt es sich nicht – wie im Titel schon angekündigt – um eine primär kanonistische Studie, sondern um eine Zusammenführung dogmatischer, moralischer, soziokultureller und kirchenrechtlicher Aspekte, die immer wieder auf das Problem polygamer Lebensweise zurückführen.

Kritisch anzumerken ist die häufige Wiederholung von Inhalten, die schon in anderen Zusammenhängen angesprochen worden sind. Eine aufmerksame Redaktion hätte zur Vermeidung dieser Doppelungen und damit zur leichteren Lesbarkeit der Studie geführt.

Beatrix LAUKEMPER-ISERMANN, Münster

* * *

16. OKONKWO, Ernest B.O., *L'istruzione della causa di nullità matrimoniale fra il diritto e la prassi giudiziale*. Roma: Urbaniana University Press 2020. 206 S., ISBN 978-88-401-9032-7. 20,00 EUR [I].

Man fühlt sich bei Lektüre dieses Buches an SICARD VON CREMONA erinnert, der ein früher Vorläufer der Spiegelstrich-Methode war, die er grafisch ausfeilte. OKONKWO gliedert und untergliedert und unter-untergliedert und analysiert damit die behandelten Gegenstände gründlich. Manchmal fehlen seinen Gliederungen die Überschriften, so dass etwa während der Behandlung des „Beweismittels Zeugen“ unvermittelt, ohne drucktechnische Betonung, dafür ausführlich, über Gestalt und Ablauf einer Vernehmung/Anhörung gehandelt wird

(S. 86-103). Es gibt auch andere Überraschungen. So handeln acht von zehn Seiten, die den Begriff *istruzione* erklären sollen, vom Umgang mit Zwischensachen (S. 11-20).

In drei Kapitel ist die Darstellung unterteilt. Das erste befasst sich mit einer *rivisitazione* der grundlegenden Konzepte, so wird etwa der Begriff des Beweises analysiert. Es werden auch allgemeine Prinzipien aufgelistet, die die Beweisaufnahme regieren, und zwar deren zwanzig. Da findet man z.B. *il principio del decoro*, das die Forderung meint, eine Vernehmung stilvoll durchzuführen, beginnend bei der gepflegten Kleidung des Vernehmungsrichters. Das *principio di gratuità*, das auf S. 57-59 dargestellt wird und das sich eigentlich auf den ganzen Eheprozess bezieht, wird auch vom Autor nicht in eine Relation zur Beweisaufnahme gebracht. Bedeutender ist das *principio del contraddittorio*, das im Verlauf des Textes immer wieder zur Sprache kommt und, formuliert mit P. JOHANNES PAUL II., das Recht beider Parteien meint, gehört zu werden und zu den Vorträgen der Gegenpartei und den Beweisen von Amts wegen Stellung nehmen zu können. Interessanterweise blendet diese, der italienischen Interessenlage bei Ehenichtigkeitsverfahren korrespondierende Betonung aus, dass spätestens seit dem MP *Mitis Iudex Dominus Iesus* von 2015 die gemeinsame Klage der Ehegatten auf Nichtigerklärung ihrer Ehe eine hohe Wertschätzung erfahren hat, insofern sie Voraussetzung des sogenannten kürzeren Verfahrens vor dem Bischof ist. Dieses Verfahren kommt gar nicht zur Sprache, obwohl interessant gewesen wäre zu erfahren, wie sich der Autor die Beweisaufnahme (*istruzione*) vorstellt, die in einem solchen Kurzprozess an einem einzigen Termin durchgeführt werden soll (c. 1685 CIC n.F.).

Das zweite Kapitel behandelt die Beweismittel des CIC, beginnend mit den Parteiaussagen über die Urkunden, die Zeugenaussagen bis zu den Gutachten. Es wird auch auf untypische Beweismittel aufmerksam gemacht, die vor allem mit der elektronischen Kommunikation in den sozialen Netzwerken zu tun haben. In dieses Kapitel ist, wie oben schon gesagt, die Darstellung einer gesetzeskonformen Vernehmung von Parteien und Zeugen eingebunden.

Das dritte Kapitel beschreibt und kritisiert Beweismethoden, die vor allem in den Vereinigten Staaten praktiziert werden, nämlich Beweis durch Video-Telefonat, einfaches Telefonat, durch Zusendung von Fragebögen, durch Akzeptieren von eidesstattlichen Erklärungen der Parteien (*affidavit*). Problematisiert wird die Sekretierung von Fachgutachten.

Dem Text sind Formulare angehängt, die in der Praxis nützlich sein können. Dabei geht der Verf. davon aus, dass die Fragebögen für die Vernehmungen vom Bandverteidiger gemacht werden (der selbstverständlich Priester ist) – der Rechtszustand von 1918. Es trifft auch nicht zu, dass dem Bandverteidiger bei der Aktenoffenlegung nach c. 1598 ein befristetes Recht auf Akteneinsicht gewährt würde – er hat dieses Recht stets und während des ganzen Verfahrens. Die Muster-Interrogatorien, die der Verf. für Partei- und Zeugenvernehmungen vor-

legt, verlieren sich in Allgemein-Fragen nach Vorgeschichte und Geschichte der angefochtenen Ehe, während die Fragen nach dem betroffenen Klagegrund – in den Beispielen *error*, *simulazione* und die cc. 1095, 2° und 3° – sehr knapp und kaum hilfreich sind.

Anderer Ansicht als OKONKWO bin ich bei den Regeln für die Zurücknahme des Antrags auf eine Zeugenvernehmung. Er will dafür die Klauseln des c. 1524 § 3 anwenden (Verzicht auf einen *actus processus*), die verlangen, dass die Gegenpartei informiert wird und wenigstens nicht widerspricht, während c. 1551 lediglich das Recht der Gegenpartei nennt, einen zurückgezogenen Zeugen dennoch zu hören.

Für eine von dem Recht abweichende gerichtliche Praxis gibt es nicht viele Ideen, da OKONKWO die Beweismittel und -strategien, die in der amerikanischen Judikatur zu finden sind, hinterfragt, wenn auch nicht immer mit stichhaltigen Argumenten, dass z.B. bei einem Videotelefonat die Internetverbindung unterbrochen werden oder ein Telefonat abgehört werden könnte.

Sachliche Fehler sind selten. Das *questionario* sprachlich von einem lateinischen *quaesere* abzuleiten (S. 136, mehrfach), geht nicht, und im Partei-Fragebogen zur Simulation geht die entscheidende Frage auf den *error*, ein klarer Redaktionsfehler (S. 180).

Fast poetisch wird OKONKWO, wenn er zwei Typen von Untersuchungsrichtern zu charakterisieren versucht, und zwar den *istruttore pittore* und den *istruttore fotografo*. Der erstere protokolliert die Aussagen nicht wörtlich, sondern filtert sie in persönlicher Art, nach seiner eigenen Kultur, seiner Erfahrung und entsprechend seiner Kenntnis schon vorliegenden Beweismaterials. Dem letzteren gelingt es, „im Protokoll nicht nur die *qualitas* des Befragten und seine Glaubhaftigkeit, sondern auch das Bild, den Satz, den Ausdruck, die Art, sich an die Fakten zu erinnern, zu ‚fotografieren‘“ (S. 99). Wenn er auch diesen Typ höher wertschätzt, stellt er doch fest, dass der Untersuchungsrichter kein „Aufnahmegerät“ ist, sondern eine Person, die die Antworten entgegennimmt und sie entsprechend ihrer Sichtweise übersetzt.

Hat man dieses Buch durchstudiert, wird man sich der Einsicht nicht verschließen können, dass die Beweisaufnahme im Ehenichtigkeitsverfahren eine anspruchsvolle Aktion ist, deren gewissenhafte Durchführung allein ein wahrheitsgemäßes Urteil ermöglicht.

Klaus LÜDICKE, Münster

* * *

17. **PULTE, Matthias / RIEGER, Rafael M. (Hrsg.), *Ecclesiae et scientiae fideliter inserviens. Festschrift für Rudolf Henseler CSsR zur Vollendung des 70. Lebensjahres. (Mainzer Beiträge zu Kirchen- und Religionsrecht, Bd. 7) Würzburg: Echter 2019. 589 S., ISBN 978-3-429-05422-9. 59,00 EUR [D].***

Im Juli 2019 vollendete P. Prof. Dr. Rudolf HENSELER CSsR sein 70. Lebensjahr. Dieser Geburtstag war für die Herausgeber Anlass, dem Jubilar die vorliegende Festschrift zu widmen. Der gewählte Titel bringt wie ein Motto zum Ausdruck, worum es P. HENSELER zeit seines Lebens geht: Kirche und Wissenschaft gleichermaßen treu zu dienen. Sein berufliches Wirken umfasst zum einen als Kanonist die Vertretung des Faches Kirchenrecht in Forschung und Lehre an den Ordenshochschulen der Redemptoristen in Hennef-Geistingen und von 1996 bis zur Emeritierung 2017 an der Hochschule der Steyler Missionare SVD in St. Augustin, zum anderen seinen Dienst von 1981-2006 als Diözesanrichter am Erzbischöflichen Offizialat Köln und von 2007-2014 als Referent des Bischofsvikars für die Frauenorden im Erzbischöflichen Generalvikariat seiner Heimatdiözese Köln. Als wäre dies nicht schon genug, kamen noch weitere Aufgaben hinzu, denen sich P. HENSELER nicht verweigerte, u.a. ein langjähriger Lehrauftrag für Ordensrecht am Institut für Kanonisches Recht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit der schönen Frucht der Kommentierung des Ordensrechts im bekannten *Münsterischen Kommentar* – in zwei Auflagen übrigens auch in Buchform erschienen. An allen Einsatzorten zeigte P. HENSELER „wissenschaftliche Präzision“ (Vorwort der Herausgeber, S. 14), gepaart mit „seelsorglichem Feingefühl“ (ebd.), was schließlich seine Würdigung fand in der Berufung zum Konsultor der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens von 1995-2000 durch Papst JOHANNES PAUL II. und sich niederschlägt in vier Grußworten der Festgabe (Präfekt der „Ordenskongregation“, Erzbischof von Köln, Provinzial CSsR, Provinzial SVD, S. 19-30).

Die 23 wissenschaftlichen Beiträge sind drei Themenfeldern zugeordnet: „Kirchenrecht & Religionsrecht“ (15 Aufsätze, S. 33-383), „Ordensrecht“ (4 Aufsätze, S. 387-476) und „Theologie & Religionswissenschaften“ (4 Aufsätze, S. 479-567). Die Titel seien informationshalber aufgeführt.

Im ersten Block findet man: Rüdiger ALTHAUS, „Rom ist weit weg...“ Oder: Was könnte eine Bischofskonferenz im Krisenfall leisten? (S. 33-57); Günter ASSENMACHER, „Small is Beautiful? Die kirchlichen Ehegerichte: ‚An der Peripherie‘ oder ‚Auf verlorenem Posten‘“? (S. 59-78); Cäcilia GIEBERMANN, „ADHS im Erwachsenenalter gem. DSM-5: Überlegungen zur Diagnose und zur Relevanz in Ehenichtigkeitsverfahren“ (S. 79-98); Elfriede GLAUBITZ, „Mitgliedschaft von nichtkatholischen Christen in katholischen Vereinigungen und kirchlichen Bewegungen“ (S. 99-121); Stephan HAERING OSB, „Synoden und synodale Prozesse in Deutschland seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Ein

Überblick“ (S. 123-139); Judith HAHN, „Recht, Reform, Reformation. Luthers Billigkeitsverständnis als Impuls für die aktuellen Debatten um Recht und Barmherzigkeit“ (S. 141-158); Stefan IHLI, „*Matrimonium in possessione*. Was eine vergessene Rechtsfigur über die Formgültigkeit nicht-kanonisch geschlossener Ehen Nicht-Formpflichtiger aussagt“ (S. 159-183); Klaus LÜDICKE, „*Sanatio in radice* – ein sanierungsbedürftiges Rechtsinstitut?“ (S. 185-201); Christoph OHLY, „Pfarrei und Pfarrer. Fragen im Kontext der Neuordnung diözesaner Pfarreistrukturen“ (S. 203-225); Matthias PULTE, „*Veritatis Gaudium* – Zwischen Hochschulautonomie und kurialer Steuerung“ (S. 227-252); Martin REHAK, „Kann ein *Papa emeritus* den Päpstlichen Segen *Urbi et Orbi* spenden?“ (S. 253-274); Rafael M. RIEGER OFM, „Vom Sinn und Zweck kanonistischer Studien“ (S. 275-294); Karl Josef RIVINIUS SVD, „Das Dekret *Non expedit* vom 10. September 1874: Das Verbot politischer Betätigung der italienischen Katholiken“ (S. 295-323); Thomas SCHÜLLER, „Kirchlicher Datenschutz – neue Entwicklungen und Problemlagen“ (S. 325-346); Thomas A. WEITZ, „Die Rücknahme der Berufung durch den Ehebandverteidiger. Erfahrungen, Fragen und Problemanzeige“ (S. 347-383).

Das zweite Themenfeld widmet sich dem Ordensrecht. Hierin schreiben: Bernhard Sven ANUTH, „*Ecclesiae Sponsae Imago*. Kanonistische Beobachtungen zur Instruktion vom 8. Juni 2018 über den *Ordo virginum*“ (S. 387-417); Burkhard Josef BERKMANN, „Straf- und disziplinarrechtliche Befugnisse des Diözesanbischofs über Ordensleute“ (S. 419-435); Dominicus M. MEIER OSB, „Zwischen Koordination und Krisenmanagement – die Funktion der Föderationspräsidentin im Lichte der Instruktion *Cor orans*“ (S. 437-457); Myriam WILENS, „Staffelübergabe der Muttergemeinschaften an junge Missionsgebiete: Herausforderungen des Strukturwandels in Ordensinstituten mit Missionstätigkeit“ (S. 459-476).

Das dritte Themenfeld weitet den Blick über den Tellerrand der Theologie und Kanonistik hinaus. Unter der nicht ganz zutreffenden Überschrift „Theologie & Religionswissenschaften“ sind folgende Beiträge versammelt: Clemens DÖLKEN OPræm, „Der institutionelle Charakter des Rechts und sein (sozial-)ethischer Geltungsgrund“ (S. 479-495); Peter RAMERS, „Der ‚Korb der Ordensdisziplin‘ (Vinayapitaka). Ein kleiner Beitrag zur jungen wissenschaftlichen Disziplin des vergleichenden Rechts der Religion aus religionswissenschaftlich-buddhologischer Perspektive“ (S. 497-515); Josef SCHMIDT CSsR, „*Susanna*‘ als hermeneutischer Schlüssel für Joh 8,2-11. Zur Dramatik einer juristischen Auseinandersetzung“ (S. 517-532); Andreas WECKWERTH, „Mit dem Latein am Ende? – Überlegungen zu Chancen und Perspektiven lateinischer Liturgie im 21. Jahrhundert“ (S. 533-567).

Im Anhang findet der Leser die Bibliographie des Geehrten (S. 571-577) sowie das Autorenverzeichnis (S. 579-582) und die *Tabula Gratulatoria* (S. 583-589).

Statistisch gesehen widmen sich 19 Aufsätze einem kirchenrechtlichen Thema, dem Proprium der Zeitschrift DPM entsprechend zwei der kirchlichen Ehegerichtspraxis (ASSENMACHER, WEITZ), drei dem materiellen Eherecht (GIEBERMANN, IHLI, LÜDICKE) und zwei einer spezifischen Rechts- und Gerichtsmaterie der Kirche (SCHÜLLER, BERKMANN). Nicht erst seit der angeblichen Neuausrichtung des Umgangs mit wiederverheirateten Geschiedenen durch Papst FRANZISKUS stellt sich die Frage nach der Entwicklung und zukünftigen Bedeutung der kirchlichen Ehegerichte. Ihr geht Prälat ASSENMACHER als Kölner Offizial anhand der Statistiken der deutschen Offizialate nach, wobei er einen früheren Vortrag auf der „Offizialentagung“ 2014 in Benzberg aktualisiert. Seit dem Wegfall der obligatorischen zweiten Instanz und der Pflichtberufung des Defensors durch MIDI erfährt das Amt des Ehebandverteidigers infolge der dadurch geänderten Koordinaten eine neue Akzentuierung. Der Kölner Vizeoffizial Msgr. WEITZ entfaltet anhand der geschichtlichen Entwicklung detailliert die Fragen, die eine mögliche Rücknahme der Berufung des erstinstanzlichen Kollegen durch den Defensor *ad quem* aufwirft. Die zweite Instanz ist freilich nicht „Oberinstanz“ oder „Ober-Richter“ (S. 352), sondern allenfalls das im Berufungssystem vorgesehene nachfolgende Gericht. GIEBERMANN untersucht nach humanwissenschaftlicher Beleuchtung – sie weist als Diözesanrichterin auch einen „Dr. med.“ auf – der ADHS („Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung“) die Auswirkungen dieser Störung, unter der etwa 2,5 % der Erwachsenen leiden (nach dem aktuellen DSM-5 bes. Männer), auf die Ehefähigkeit Betroffener. Wer die Formgültigkeit nicht-kanonisch geschlossener Ehen Nicht-Formpflichtiger zu beurteilen hat, wird aus dem Beitrag von IHLI zu der in Vergessenheit geratenen Rechtsfigur des *matrimonium in possessione* reichen Gewinn ziehen. Dort findet er Theorie und Rechtspraxis gleichermaßen gründlich aufbereitet. Mit der ihm eigenen Akribie listet der em. Münsteraner Kanonist und Diözesanrichter LÜDICKE die Ungereimtheiten auf, die eine ohne Wissen beider oder wenigstens eines Partners durchgeführte *sanatio in radice* mit sich bringen kann. Wie müsste das Rechtsinstitut im System des heutigen Eherechts konstruiert sein, damit sie nicht zu einer derart großen Unsicherheit über das Zustandekommen der betreffenden Ehe führt wie bisher? Die Überlegungen enden in der Forderung, *de lege ferenda* das Institut der *sanatio* zu streichen und die Gültigmachung der Ehe auf die *convalidatio simplex* zu beschränken. Spezifische Fragestellungen aus dem neuen Datenschutzgesetz der Katholischen Kirche vom 20. November 2017 mit der dazu gehörenden europäischen Datenschutz-Grundverordnung vom 25. Mai 2018 sowie aus dem kirchlichen Disziplinar- und Strafrecht behandeln die luziden und inhaltlich präzise aufbereiteten Beiträge von SCHÜLLER und BERKMANN.

Aber nicht nur die im letzten Abschnitt gelisteten Aufsätze verdienen die Aufmerksamkeit des Lesers, viele weitere – auch solche über den kanonistischen Horizont hinaus – sind ebenso exzellent inhaltlich wie formal aufbereitet. Eigens genannt seien (in alphabetischer Reihenfolge) die Beiträge von ALTHAUS,

ANUTH (die Bandangabe bei AIC in Anm. 2 lautet richtigerweise 50), DÖLKEN, HAERING (guter Überblick), HAHN, MEIER, OHLY, PULTE, RAMERS, REHAK, RIEGER, SCHMIDT und WECKWERTH. Historisch Interessierte werden sich an RIVINIUS erfreuen, den Blick über den europäischen Tellerrand hinaus weitet die welterfahrene Erfurter Kanonistin WIJLENS. Desiderate in formaler Hinsicht zeigen sich im Satzspiegel sämtlicher Fußnoten (optisch schöner wäre der Blocksatz wie im Fließtext oben), im Umbruch von Überschriften (S. 91, 349, 446) oder im Fließtext (z.B. S. 427 Z. 2), in Inkonsequenzen (z.B. S. 100: CIC 1917 u. CIC/1917) und Uneinheitlichkeit mitunter im selben Beitrag (z.B. S. 88f., 95f.: mit und ohne Überschrift auf der gleichen Gliederungsebene; [sehr oft] nicht durch die Sprachumstellung bedingte unterschiedliche Anführungszeichen bei Zitaten: S. 354f., S. 471 u. 473 bei „päpstliches Recht“; „falsche“ Anführungszeichen fast durchgängig im [deutschen] Artikel von SCHMIDT; Johannes Paul II. [mit und ohne Punkt] im gesamten Aufsatz von GLAUBITZ). Der zuletzt genannte Beitrag wirkt formal bes. schlampig (unverständlicher Satz S. 103 oben, viele Schreibfehler v.a. im lateinischen Text).

Insgesamt gesehen haben die beiden Herausgeber aber eine Festschrift vorgelegt, die dem überaus vielfältigen und segensreichen Wirken des Geehrten gerecht wird. Sie ist eine Fundgrube weiterführender Gedanken zu teils ganz aktuellen und brisanten Themen, die auch den Herausgebern und der noch jungen Reihe zur Ehre gereicht.

Andreas WEISS, Eichstätt

* * *

18. REES, Wilhelm / MÜLLER, Ludger / OHLY, Christoph / HAERING, Stephan (Hrsg.), *Religiöse Vielfalt. Herausforderungen für das Recht. (Kanonistische Studien und Texte, Bd. 69) Berlin: Duncker & Humblot 2019. 215 S., ISBN 978-3-428-15392-3. 59,90 EUR [D].*

Seit rund 60 Jahren wandern Menschen anderer Religionen aus nichtchristlichen Kulturkreisen nach Deutschland zu, zunächst als sog. Gastarbeiter, dann als Flüchtlinge. Wie bereits das Zusammenwachsen unterschiedlicher Konfessionen in den letzten 200 Jahren wird diese religiöse Vielfalt nicht allein als Bereicherung, sondern zunächst als Herausforderung wahrgenommen, sich gegenseitig zu akzeptieren und Werte anderer anzunehmen. Dies betrifft nicht allein den gesellschaftlichen Bereich. Auch die rechtliche und staatskirchenrechtliche Ebene prägt bislang nur die großen christlichen Konfessionen, ohne andere Religionen und Weltanschauungen in das Normgefüge wirklich zu integrieren. Der vorliegende Sammelband zum Thema *Religiöse Vielfalt* dokumentiert Vorträge einer Tagung zu diesem Thema in der Katholischen Akademie Berlin vom 15. bis 17. Februar 2016.

Heinrich DE WALL, „Religiöse Vielfalt in Deutschland – Konsequenzen für das staatliche Recht“ (S. 7-18) skizziert aktuelle Entwicklungen; das Religionsrecht

ziele in Deutschland auf die Integration weiterer Religionsgemeinschaften, nehme aber keine Distanzierung oder Exklusion vor. So sei insbesondere dem Islam und seinen Institutionen Aufmerksamkeit zu schenken, während bisherige Sonderinstitutionen des Staatskirchenrechtes zugunsten der christlichen Kirchen an Plausibilität verlören. – Ludger MÜLLER, „Religiöse Vielfalt – Herausforderungen aus der Sicht des katholischen Kirchenrechts“ (S. 19-35) zeigt die kirchenrechtliche Terminologie für Nichtkatholiken auf, um dann das Spannungsverhältnis von Religionsfreiheit einerseits und Sendung der Kirche andererseits zu beleuchten, das er im Blick auf staatliches Recht, innerkirchliche Problemfelder (v.a. Glaubensdelikte) oder die Bitte Asylsuchender um die Taufe problematisiert. – Andreas KOWATSCH, „Kirchen- oder Religionsfreiheit – Eine zulässige Alternative?“ (S. 37-57) erörtert, ausgehend von der Erklärung *Dignitatis humanae* des II. Vatikanischen Konzils, ob beide Begriffe dasselbe meinen, geht auf die korporative Religionsfreiheit und die theologische Notwendigkeit der Kirchenfreiheit ein, thematisiert aber auch (vor dem Hintergrund aktueller Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte) Grenzen der Religionsfreiheit. – Ulrich WEINBRENNER, „Der Umgang mit religiöser Vielfalt in der Politik: Innenpolitische Perspektiven“ (S. 59-66) zeichnet für die Bundesrepublik Deutschland die aktuelle religiöse Pluralisierung und die damit verbundenen Herausforderungen auf, beleuchtet dann den Schutz sowie die Grenzen der Religionsfreiheit und die Frage des gesellschaftlichen Zusammenhalts zwischen Integration und Parallelgesellschaft. – Mohammed KHALLOUK, „Religiöses Potential und Bürgerinitiativen von Muslimen zur Bewältigung der Flüchtlingskrise in Deutschland“ (S. 67-89) thematisiert die Bedeutung von Flucht und Migration in der islamischen Theologie sowie die muslimische Wahrnehmung der aktuellen Migration, rückt anschließend den Anteil deutscher Islamverbände an der Flüchtlingshilfe, den Einfluss der Flüchtlingskrise auf das Islambild in Deutschland sowie den Islam als Identitätsstifter in dieser in den Blick. – Stefan MÜCKL, „Blasphemie aus der Sicht des Christentums“ (S. 91-106) erläutert zunächst diesen Begriff biblisch und historisch. Nachfolgend zeigt er anhand der einschlägigen staatlichen Bestimmungen und der Rechtspraxis die gegenwärtige Relevanz dieses Tatbestandes auf. – Stephan HAERING OSB, „Kirche und Bildung. Hinweise zum kirchlichen Bildungsauftrag in der geltenden kanonischen Ordnung“ (S. 107-115) legt, ausgehend vom grundlegenden Bildungsanspruch der Kirche, mit ihren Schulen und Hochschulen Bereiche kirchlicher Bildungsarbeit dar. – Christoph OHLY, „Ehe und Familie. Kennzeichen eines katholischen Profils in religiös pluraler Gesellschaft“ (S. 117-130) geht ausführlich auf die Grundlinien des christlichen-katholischen Verständnisses von Ehe und Familie ein; er ordnet die religionsverschiedene Ehe kirchenrechtlich ein und zeigt pastorale Erfordernisse auf. – Angelika GÜNZEL, „Religionswechsel im Judentum“ (S. 131-142) analysiert aus Sicht des Judentums den Übertritt zum Judentum, aber auch die Bedeutung eines Abfalls (Apostasie) von diesem. – Hanns ENGELHARDT, „Zwischenkirchliche Beziehungen, Kirchenzugehörig-

keit, Religionswechsel. Eine anglikanische Stimme“ (S. 143-153) stellt die rechtlichen Bestimmungen dieser christlichen Konfession zu den angesprochenen Themen dar. – Wilhelm REES, „Beitritt, Austritt, Wechsel des Religionsbekenntnisses und Wiedereintritt. Theologische und kanonistische Anmerkungen aus römisch-katholischer Perspektive“ (S. 155-202) analysiert die staatlichen Vorschriften in Deutschland und Österreich zu diesen Rechtsakten sowie die Reaktion der Kirche auf diese vor dem Hintergrund des Grundrechts der Religionsfreiheit. – Burkhard Josef BERKMANN, „Verkündigung des Evangeliums in pluralistischem Kontext. Zusammenspiel verschiedener normativer Ordnungen“ (S. 203-215) behandelt diese Dimension der Sendung der Kirche mit drei Aspekten: 1. Vielfalt der Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen; 2. kulturelle Vielfalt; 3. normative Vielfalt.

Der vorliegende Sammelband beleuchtet sehr unterschiedliche Facetten (auch aus der „Insidersicht“ von Islam und Judentum) eines komplexen Themenfeldes, das nicht nur die öffentliche Diskussion, sondern auch die normativen Problemstellungen vor dem Hintergrund religionsrechtlicher Parität thematisiert. Dabei besteht der Wert dieses Bandes aus Sicht des (Staats-)Kirchenrechts vor allem in einer Übersicht der unterschiedlichen Positionen, Verständnisse und Ansätze, um sich dieser zu vergewissern. Hilfreich wäre eine kurze Vorstellung der einzelnen Beiträge gewesen (wie bei KHALLOUK, S. 67), weil diese, sieht man von einem facheinschlägigen, staatskirchenrechtlichen Leserkreis ab, nicht allen Interessenten bekannt sein dürften. Dem kanonischen Eherecht, konkret der religionsverschiedenen Ehe, widmet sich der Beitrag von OHLY, der die bekannten Probleme und Herausforderungen darstellt.

Rüdiger ALTHAUS, Paderborn

* * *

19. REINHARDT, Heinrich J. F. / ALTHAUS, Rüdiger, *Die kirchliche Trauung. Ehevorbereitung, Trauung und Registrierung der Eheschließung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Texte und Kommentar. (Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Beiheft 3) Essen: Ludgerus Verlag 4. Aufl. 2020. 175 S., ISBN 978-3-87497-294-9. 19,80 EUR [D].*

Die Besprechung des nunmehr in vierter Auflage erschienenen Werkes von Heinrich J. F. REINHARDT († 21.10.2020) und Rüdiger ALTHAUS steht vor der Herausforderung, dass seine Bedeutung insbesondere für alle, die in Pfarreien oder Generalvikariaten bzw. Bischöflichen Ordinariaten mit kirchlichen Eheschließungen zu tun haben, in den rundweg lobenden Rezensionen der vorangegangenen Auflagen bereits hinreichend zum Ausdruck gebracht worden ist (vgl. DPM 1 [1994] 292 f.; DPM 21/22 [2014/2015] 543 ff.). Das Buch behält auch in der vierten Auflage die im Untertitel aufscheinende Grundstruktur bei. In einem ersten, mit „Texte“ überschriebenen Teil (S. 15-40), werden jeweils mit einigen

einführenden Bemerkungen die im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz einschlägigen Normtexte zu Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen dokumentiert: Zunächst die in diesem Kontext geltenden Partikularnormen nebst dem amtlichen Ehevorbereitungsprotokoll und der diesbezüglichen Anmerkungstafel, sodann einheitliche Bestimmungen der Diözesanbischöfe nebst der hier eingeführten Formulare „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“, „Litterae dimissoriae – Überweisung zur Eheschließung im Ausland“ sowie „Mitteilung über eine Eheschließung“. Schließlich werden unter der Überschrift „Nachfolgende Änderungen im Eherecht“ einerseits die Anpassungen vorgestellt, die mit der durch das Motuproprio *Omnium in mentes* seit dem 9.4.2010 wirksamen Aufhebung von Sonderbestimmungen für durch einen formalen Akt von der Kirche Abgefallenen einhergegangen sind. Andererseits werden die Regelungen dokumentiert, die im Nachgang zu dem zum 1.1.2009 geltenden staatlichen Verzicht auf die verpflichtende standesamtliche Voraustrauung hinsichtlich der Ordnung für die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung nebst dem hierzu erlassenen Formular „Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung“ ergangen sind. Beide Anpassungen konnten bereits für die dritte Auflage dieses Werkes im Jahre 2014 berücksichtigt werden. Der Bezugsrahmen der vierten Auflage besteht in der Modifikation des Eheprozessrechts durch das Motuproprio *Mitis iudex* mit Wirkung zum 8.12.2015, der Anpassung des lateinischen Eherechts durch das zum 16.9.2016 in Kraft getretene Motuproprio *De concordia inter Codices* und dem Verbot der Eheschließung Minderjähriger nach Maßgabe staatlichen Rechts zum 22.7.2017.

Im zweiten, deutlich umfangreicheren Teil (S. 41-157), findet sich die Kommentierung, die in ihrer Gliederung dem bewährten Aufbau der Voraufgaben folgt, einschließlich der praxisorientierten Haltung der Ausführungen (vgl. S. 5). Nach einem einleitenden Abschnitt unter der Überschrift „Zuständigkeit und Zulassungsvoraussetzungen für die kirchliche Trauung“ (S. 41-49) folgt die ausführliche Erläuterung des amtlichen Ehevorbereitungsprotokolls (S. 51-136). Der Kommentar folgt hierbei weitgehend der Gliederung wie auch der Abfolge der einzelnen Fragen des Protokolls. „Das erleichtert die Benutzung des Kommentars bei der Ausfertigung des Protokolls“ (S. 5 f.; aus dem abgedruckten Vorwort zur zweiten Auflage). In vergleichbarer Weise werden nachfolgend dann auch die anderen Formulare Schritt für Schritt erläutert (S. 137-152). Der Kommentar schließt mit Ausführungen zur Gültigmachung der Ehe, konkret zur *convalidatio simplex* wie zur *sanatio in radice* (S. 153-157). Das Titelblatt des vorliegenden Werkes spricht von einer aktualisierten, der Ludgerus-Verlag auf seiner Homepage von einer überarbeiteten Auflage. Beide Qualifizierungen sind zutreffend. Wie schon bei der dritten Auflage hat Rüdiger ALTHAUS auch im Vorfeld der vierten Auflage den Kolleginnen und Kollegen in der Verwaltungskanonistik der deutschen (Erz-)Bistümer Gelegenheit gegeben, Rückmeldung zu

den vorgesehenen Anpassungen zu geben und weitere Anregungen und Hinweise zu geben (vgl. S. 6), ein überzeugendes Beispiel für die gute Zusammenarbeit von Kirchenrechtswissenschaft und verwaltungskanonistischer Praxis. Trotz dieser Abstimmung mit den diözesanen Fachleuten bleibt es allerdings dabei, dass das zu besprechende Werk kein kirchenamtlicher Kommentar ist, die Verantwortung für den Inhalt tragen allein die Autoren (vgl. S. 6). Auf folgende Anpassungen gegenüber der Voraufgabe soll an dieser Stelle eigens hingewiesen werden:

- Unmittelbare Praxisrelevanz dürfte die datenschutzrechtliche Klarstellung besitzen, dass beim Aufgebot nur die Daten verwendet werden, die für die eindeutige Identifikation der Brautleute unbedingt erforderlich sind; zudem begegne eine Veröffentlichung im Internet dem Problem, dass diese Daten dauerhaft abgerufen und nicht sicher gelöscht werden können (vgl. Rn. 60).
- Aufgrund des Verbotes der Trauung Minderjähriger nach staatlichem Recht wurde die Kommentierung an mehreren Stellen angepasst. So wurden in Rn. 126 hinsichtlich des Eehindernisses des fehlenden Alters die nunmehr Ausnahmen ausschließenden Regelungen des staatlichen Rechts ergänzt und der Hinweis angefügt, dass das kirchenrechtlich vorgeschriebene *Nihil obstat* für eine rein kirchliche Eheschließung eines Minderjährigen mit einem Volljährigen oder zweier Minderjähriger nicht erteilt werde (vgl. auch Rnn. 271 u. 284). Auch wenn diese Fragestellung kaum Praxisrelevanz besitzen dürfte, kann aber angefragt werden, ob die Aussage an dieser Stelle so apodiktisch getroffen werden muss, vgl. den in Art. 26 RK anerkannten Fall des schweren sittlichen Notstandes. Konsequenterweise wird die Eheschließung Minderjähriger nunmehr auch in Rn. 153 im Kontext der Ehen erörtert, die staatlich nicht anerkannt sind oder geschlossen werden können. Dies gilt auch für die Aufnahme des Hinweises auf die Einschränkungen durch das staatliche Recht hinsichtlich der nach c. 1071 § 1 n. 6 CIC zu beachtenden Schritte (vgl. Rn. 159).
- Mehrere Ergänzungen bzw. Anpassungen erfuhr die Kommentierung wegen der Veränderungen des lateinischen Kodex durch das MP *De concordia inter Codices*, etwa den Hinweis in der neuen Rn. 26a, dass der lateinische Ortsordinarius bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine sogenannte Noteheschließung jedem katholischen Priester die Befugnis übertragen kann, die Ehe orientalischer Christen zu segnen, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, sofern diese von sich aus darum bitten und einer gültigen und erlaubten Ehe nichts entgegensteht; wobei dieser Priester mit gebotener Klugheit die zuständige Autorität der betroffenen nichtkatholischen Kirche benachrichtigen soll (c. 1116 § 3 CIC). Allein aufgrund der in den vergangenen Jahren zugenommenen Anzahl von in Deutschland lebenden Katholiken, die einer östlichen Kirche eigenen Rechts angehören, sind die Anpassungen hinsichtlich der Aussagen über die Traubefugnis und die

zur Gültigkeit der Trauung geforderte Assistenz durch einen Priester, sofern wenigstens einer der Nupturienten einer orientalischen (katholischen oder nicht-katholischen) Kirche angehört, von hoher Praxisrelevanz (vgl. Rnn. 297 u. 299). Dass auch die Zugehörigkeit zu einer Kirche eigenen Rechts im Ehebuch eingetragen wird (vgl. Rn. 329) dürfte indes in der Praxis nur in den Fällen Beachtung finden, in denen die mit der Trauvorbereitung vor Ort Tätigen zuvor bereits erkannt haben, dass hier ungeachtet der staatlichen Meldung als „RK“ einer Zugehörigkeit zu einer östlichen Kirche eigenen Rechts vorliegt, aus der sich weitere, auch gültigkeitsrelevante Fragen ergeben.

- Gültigkeitsrelevanz kommt auch dem Gegenstand der Klarstellung in Rn. 308 zu, wonach derjenige, der für eine Gesamtheit von Fällen in einem bestimmten Jurisdiktionsbereich allgemein delegiert ist, neben der Subdelegation eines anderen Geistlichen für einen Einzelfall subdelegieren, er diesen Geistlichen aber nicht bevollmächtigen könne, seinerseits die Traubefugnis noch einmal weiterzugeben, es sei denn, der Delegierende hätte dies ausdrücklich zugestanden (c. 137 § 4 CIC).
- Die Veränderungen des Eheprozessrechts durch das MP *Mitis iudex* werden ebenfalls in der Kommentierung berücksichtigt. Insofern im Rahmen eines Ehevorbereitungsgesprächs wegen einer früheren Eheschließung eines Eheschließungswilligen die Frage eines möglichen Ehenichtigkeitsverfahrens aufkommt, dürften die Hinweise auf die erweiterten Zuständigkeiten für die Führung eines solchen Verfahrens und vor allem auf den Entfall der Bestätigungsbedürftigkeit eines affirmativen Urteils hilfreiche Orientierung bieten (vgl. Rnn. 116-119, 274).
- Die Klarstellung in Rn. 89a, wonach es sich bei einer nach Maßgabe des staatlichen Rechts eingegangenen gleichgeschlechtlichen Eingetragenen Lebenspartnerschaft nach katholischem Verständnis nicht um eine Ehe bzw. eine frühere Eheschließung im Sinne der Sparte 8 des Ehevorbereitungsprotokolls handelt, wurde um die nach staatlichem Recht nunmehr mögliche gleichgeschlechtliche Ehe ergänzt.
- Es ist zu begrüßen, dass die vierte Auflage im Kontext des Gesprächs mit den Brautleuten über das katholische Eheverständnis auch auf das nachsynodale Apostolische Schreiben *Amoris Laetitia* von Papst FRANZISKUS aus dem Jahr 2016 verweist (vgl. Rn. 163).
- Eine neue Rn. 304a geht auf die zuweilen vorgebrachte Anfrage von Gläubigen ein, die eine Eheschließung in der Liturgie der außerordentlichen Form des Römischen Ritus erbitten. Hierzu ergeht der Hinweis auf den Beschluss des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz vom 19./20.6.2017, wonach solche Anfragen an das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat weiterzuleiten sind, das dafür sorgen wird, dass der Bitte Rechnung getragen wird

und ein Priester gemäß den Leitlinien zum MP *Summorum Pontificium* vom 27.6.2007 beauftragt wird.

- In Rn. 379 wird den Veränderungen der Abläufe in den Pfarrämtern insofern Rechnung getragen, als der Formularsatz „Mitteilung über eine Eheschließung“ gegenwärtig in der Regel nicht mehr mit der Schreibmaschine, sondern mit dem Computer ausgefüllt bzw. bearbeitet wird.
- In der pastoralen Praxis dankbar aufgegriffen werden dürften auch die Erläuterungen hinsichtlich der bislang wohl nur für kirchenrechtliche Fachleute verständlichen Vorbehalte der *Sanation* zu Gunsten des Apostolischen Stuhls im Falle von inzwischen weggefallenen Ehehindernissen des Naturrechts oder des positiven göttlichen Rechts (vgl. Rn. 413), einschließlich des Hinweises, dass ein Priester, der seine zuvor geschlossene Zivilehe nach seiner Versetzung in den Laienstand kirchenrechtlich ordnen will, den Apostolischen Stuhl für eine *Sanatio* nicht angehen müsse, weil das aus der Weihe resultierende Ehehindernis gemäß c. 1087 CIC nicht mehr vorliegt.

Auch die vierte Auflage wartet mit einer Reihe für die Praxis nützlicher Verzeichnisse (S. 159-175) auf: Anschriften sowie Kontaktdaten Bischöflicher Generalvikariate / Ordinariate und Offiziate in Deutschland, zentrale Aufbewahrungsorte für Kirchenbücher aufgelöster Standorte ausländischer Streitkräfte in Deutschland, ein (gegenüber der Voraufgabe) aktualisiertes Quellen- und Literaturverzeichnis, ein Register der zitierten Kanones des CIC/1917 wie des CIC/1983 sowie ein Sachregister. Das Literaturverzeichnis weist mit der auch online verfügbaren Handreichung „Ehevorbereitungsprotokoll leicht gemacht. Hinweise für die pastoralen Mitarbeiter der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ des dortigen Verwaltungskanonisten und Ehebandverteidigers Stefan IHLI eine weitere dezidiert praxisorientierte Publikation aus. Nicht anders als IHLI's Handreichung kann auch das hier vorgestellte Werk eine möglichst regelmäßig erfolgende eherechtliche Schulung der in diesem Feld in der Pastoral Tätigen nicht ersetzen. Als mögliche diözesane „Beigabe“ zu einer solchen Schulung (wie im Bistum Limburg) und für die Zeit bis zur jeweils nächsten Auffrischung ist es jedoch wünschenswert, wenn sich der jeweils aktuelle „REINHARDT – ALTHAUS“ in Reichweite aller kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befindet, die mit Fragen der Ehevorbereitung, Trauung und Registrierung der kirchlichen Eheschließung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz befasst sind.

Peter PLATEN, Limburg/Münster

* * *

20. RIEGER, Rafael Manfred, *Verjährung im kanonischen Recht. Studien zum Telos eines Rechtsinstituts.* (Münchener Theologische Studien, III. Kanonistische Abteilung, Bd. 79) St. Ottilien: EOS 2021. 373 S., ISBN 978-3-8306-8057-4. 49,95 EUR [D].

Das Rechtsinstitut der Verjährung ist sowohl in der staatlichen als auch in der kirchlichen Rechtsordnung bekannt und begegnet insbesondere in wirtschaftlichen bzw. vermögensrechtlichen Angelegenheiten sowie im Strafrecht. Die Verjährung einer Strafverfolgung spielt auch bei Fällen sexuellen Missbrauchs eine große Rolle; entsprechende Fristen weiteten der staatliche und auch der kirchliche Gesetzgeber aufgrund vertiefter humanwissenschaftlicher Erkenntnisse mit Blick auf die Opfer in den letzten Jahren aus. Die Kongregation für die Glaubenslehre ist sogar befugt, bei den ihr zu behandeln vorbehaltenen Straftaten (sog. *delicta graviora vel reservata*) eine bereits eingetretene Verjährung wieder aufzuheben. Dabei stellt sich gerade in Anbetracht der notwendigen Aufarbeitung der Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker die Frage, ob eine Verjährung überhaupt angemessen sein kann. Der Verf., zwischen 2010 und 2014 als Mitarbeiter der Disziplinarsektion des genannten Dikasteriums Ansprechpartner für solcher Fälle v.a. aus dem deutschsprachigen Raum, widmet sich vor diesem Hintergrund dem Thema *praescriptio* in seiner der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wintersemester 2020 vorgelegten Habilitationsschrift.

Die „Einleitung: Auf der Suche nach dem Telos eines Rechtsinstituts“ (1., S. 1-10) legt Anlass, methodisches Vorgehen und Relevanz dieser Untersuchung dar. Es genüge nicht, die Verjährungsfristen lediglich als autoritative Setzungen zu sehen; vielmehr seien Sinn und Zweck dieses Rechtsinstituts zu ergründen, um tragfähige Vorschläge für eine Erneuerung der Rechtskultur in der Kirche zu erhalten (S. 5), weshalb die kanonischen Verjährungsvorschriften nicht allein durch Wortexegese interpretiert werden können, sondern als Teil eines Gesamtsystems zu betrachten seien. Dabei unterschieden sich auf den ersten Blick vergleichbare Vorschriften der kirchlichen und der staatlichen Rechtsordnung durch eine verschiedene Zielsetzung: einerseits die innerweltliche Ordnung, andererseits eine Zeit und Ort transzendierende Heilsgemeinschaft (S. 6). In zwei großen Teilen sollen kirchenrechtshistorische und kirchenrechtsdogmatische Überlegungen angestellt werden, um am Ende anhand von sieben Frageperspektiven Sinn und Zweck der kanonischen Verjährungsvorschriften zu ergründen (S. 9). Um die Teildisziplinen der Kirchenrechtsgeschichte bzw. Kirchenrechtsdogmatik von den verwandten Wissenschaften der Kirchengeschichte und der weltlichen Rechtswissenschaft abzugrenzen, werde zu Beginn beider Teile in die spezifische Methodik eingeführt.

Das Kapitel „Retrochronologische Analyse: Der lange Weg von den Anfängen im Volk Israel bis zu den Verjährungsbestimmungen für die *delicta reservata* von 2010“ (2., S. 11-176) erinnert kurz an die spezifischen kirchenrechtshisto-

rischen Fragestellungen (2.1), um dann die geltenden Vorschriften (Motuproprio *Sacramentorum sanctitatis tutela*, CCEO, CIC) zur Verjährung im kirchlichen Straf- und im Prozessrecht vorzustellen (2.2), wobei das Verjährungsrecht im lateinischen und orientalischen Rechtskreis einheitlich sei (S. 56). Das genannte Motuproprio habe nach einer ersten Ausnahmeregelung für die USA (1994) im Jahre 2001 und 2010 gesamtkirchliche Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen (2.3). Die Normen des CIC/1917 seien kodifizierte Tradition und Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung gewesen (2.4). Besondere Aufmerksamkeit erfährt ein Reskript der Hl. Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute an den Bischof von Lublin vom 22.3.1898 (2.5; mit eigener Übersetzung abgedruckt in Anhang I: S. 303-329) als zentraler Schlüssel für das Verständnis des vorkodikarischen und des späteren kodikarischen Verjährungsrechts. Dabei werden die Rechtslage am Ende des 19. Jahrhunderts skizziert und das dem Reskript vorausgehende Konsultorengutachten vorgestellt, um dann die vorkodikarischen Verjährungsbestimmungen mit denen des CIC/1917 zu vergleichen. Die Tradition des kanonischen Rechts unterscheide zwischen Strafmaßnahmen, die prinzipiell der Verjährung unterliegen, und anderen oberhirtlichen, sendungsrechtlichen (nicht einfach disziplinarischen) Maßnahmen, für die die Verjährung grundsätzlich keine Rolle spiele. Die Entwicklung der vorkanonischen Verjährungsvorschriften sei mit der allgemeinen Rechtsgeschichte mit dem römischen Recht als entscheidende Inspirationsquelle verwoben, wobei das genannte Reskript eine entscheidende Weichenstellung für die spätere Kodifikation vornehme. Gegenüber dem CIC/1917 verlagere der geltende CIC die Verjährungsvorschriften vom Prozess- in das Strafrecht, während der CCEO diese im Abschnitt der Klagen und Einreden einordne.

Das Kapitel „Kirchenrechtsdogmatische Systematisierung und Konkretisierung: Mit dem Gesetzestext zu einer verantworteten Praxis“ (3., S. 177-288) analysiert ausgehend von historischen Überlegungen die geltenden Normen zur Verjährung insbesondere des kirchlichen Strafrechts aus kirchenrechtsdogmatischer Perspektive. Nach methodischen Vorüberlegungen (3.1) wird eine der den historischen Erkenntnissen Rechnung tragende Systematisierung vorgelegt (3.2): Vier verjährungsrechtliche Prinzipien, die sich im kanonischen Recht im Zuge eines funktionalen Ausdifferenzierungsprozesses der abendländischen Rechtskultur herausgebildet hätten, könnten dazu dienen, auf der Ebene der positiven Gesetze nicht unmittelbar ersichtliche Rhizome (Teilbereiche) voneinander abzugrenzen, die sich durch einen jeweils spezifischen Umgang mit dem Zeitfaktor auszeichneten: 1. *Sakramentlich*: keine Rechtsänderung durch Zeitablauf; 2. *Zivilrechtlich*: Rezeption säkularer Verjährungsvorschriften unter Wahrung der kanonischen Tradition; 3. *Strafrechtlich*: Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsverjährung nach staatlichem Vorbild mit kirchenspezifischer Modifikation; 4. *Sendungsrechtlich*: Einzelfallbetrachtung mit Blick auf die Heilssendung der Kirche. Daran schließen sich Konkretisierungen für mehrere drängende Praxisfragen an (3.3): 1. Berechnung der Verjährungsfristen im kanonischen

Strafrecht; 2. Derogationsvollmacht der Glaubenskongregation in der forensischen Praxis; 3. Zusammenspiel von staatlichen und kirchenrechtlichen Verjährungsnormen; 4. Verjährung von Schadensersatzansprüchen infolge kanonischer Delikte; 5. Sog. *Disziplinarmaßnahmen* insbesondere bei inzwischen eingetretener Verjährung der Strafklage. Schließlich wird die spezifische Verantwortung der Ordinarien bei der Aufarbeitung von Strafrechtsdelikten im Kontext der Verjährungsproblematik betrachtet (3.4): 1. Erste Wahrscheinlichkeitsprüfung; 2. Kompetenzfrage; 3. Kanonische Voruntersuchung; 4. Weiteres Vorgehen bei nicht oder bereits eingetretener Verjährung.

„Rückschau und Ausblick: Zusammenfassung der Erkenntnisse“ (4., S. 289-302) erfolgen anhand der eingangs genannten sieben Perspektiven: 1. *Historisch*: Die kodikarischen Normen zur Strafverjährung seien im Wesentlichen „selektiv angeeignetes Recht“. 2. *Säkular-rechtlich*: Für das kirchliche Zivilrecht rezipiere die Kirche weitgehend die Präskriptionsnormen der jeweiligen staatlichen Gesetzgebung, während im Bereich des Strafrechts die oberste kirchliche Autorität selbst gesetzgeberisch tätig geworden sei. 3. *Theologisch-ethisch*: Für die Kirche als Rechtsgemeinschaft bestehe durch Aufnahme zunächst zivilrechtlicher und später strafrechtlicher Präskriptionsnormen das Erfordernis, sakramentenrechtliche (aufgrund der göttlichen Heilszusage als irreversibel anzusehende) von sendungsrechtlichen (von der kirchlichen Autorität bei Bedarf zu verändernde) Normen abzugrenzen. 4. *Kirchenrechtlich-systematisch*: Die geltenden Präskriptionsnormen unterschieden sich bezüglich ihrer Ursprünge, Vorgeschichte und Zielsetzung voneinander, insofern sie einen ungleichen „ontologischen Status“ und einen unterschiedlichen Sinn hätten. 5. *Praktisch-anwendungsbezogen*: Die Verantwortung eines Ordinarius ende bei der Aufarbeitung von Strafrechtsdelikten nicht mit dem Erlöschen der Strafklage; vielmehr müsse er den Anschuldigungen und Verdachtsmomenten in der Regel in einer kanonischen Voruntersuchung sorgfältig nachgehen. Zwar werde er mit der strafrechtlichen Verjährung nicht mehr als Richter tätig, der Strafen v.a. zur Besserung des Täters verhängt, sondern sei als geistlicher Hirte gefordert, der zum Wohl der kirchlichen Gemeinschaft und dem Schutz der Heiligkeit der Sakramente nötigenfalls sendungsrechtliche Zwangsmaßnahmen nach Maßgabe des Rechts zu ergreifen habe. 6. *Evolutionär-visionär*: Obgleich die gesetzlichen Korrekturen der vergangenen Jahrzehnte die kanonischen Strafverjährungsnormen schrittweise an die Herausforderung der Gegenwart herangeführt hätten, sodass kein grundsätzlicher Reformbedarf erkennbar sei, habe die Praxis gezeigt, dass eine Aufhebung der Verjährung kein hinreichendes Mittel zur Förderung der Gerechtigkeit innerhalb der Gemeinschaft, sondern nur eine Notlösung für bislang vernachlässigte Altfälle sei. 7. *Kanonistisch-wissenschaftstheoretisch*: Die Kanonistik als praktische Wissenschaft wolle letztlich aufzeigen, was für konkrete Rechtsfälle Recht ist, doch dürfe die doktrinelles Gesetzesinterpretation nicht mit der Gesetzesanwendung in einem Einzelfall verwechselt werden. Die Kanonistik greife jedoch solche auf, denn eine Fortschreibung des

Rechts ließe sich grundsätzlich nicht in logisch stringenter Weise aus dem Gesetzeswortlaut ableiten und müsse sich der Kritik aus Wissenschaft und Praxis stellen (S. 300).

Auf einen Dank (S. 301-302) folgen drei Anhänge (I. Reskript von 1898: S. 303-329; II. Schreiben der Glaubenskongregation vom 6.8.2010 an einen deutschen Offizial betreffend die Sondervollmacht vom 17.11.2002 für die Aufhebung der Verjährungsfrist: S. 330-331; III. Deren Schreiben vom 6.8.2011 an den Bischof von Trier betreffend die Derogationsvollmacht, die nicht nur nach dem 21.5.2010 begangene Straftaten betreffe: S. 332-334), ein Quellen- (S. 335-341) und ein Literaturverzeichnis (S. 343-368) sowie ein Register der päpstlichen Gesetze (S. 369-373). Das Abkürzungsverzeichnis findet sich bereits zu Beginn (S. XIII bis XIX).

Die vorgelegte Arbeit unterzieht in klarer, eigenständig entwickelter Strukturierung eine in der Rechtsanwendung hoch relevante und brisante Thematik einer fundierten Analyse, wobei der Verf. sich nicht allein den einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften widmet, diese sorgfältig analysiert und einer abgewogenen, keinesfalls rechtspositivistischen Beurteilung unterzieht, sondern diese Normen in einen großen kirchenrechtsgeschichtlichen und kirchenrechtswissenschaftlichen Zusammenhang stellt und dadurch erhellt. Gerade diese Kontextualisierung und Reflexion geht weit über eine reine Normenexegese hinaus und lässt Sinn und Zweck von Verjährungsvorschriften erkennen. Dabei wird der große praktische Erfahrungshorizont des Verf. deutlich sichtbar, mit dem er immer häufig anzutreffende Fallkonstellationen nicht nur darstellt, sondern mit kanonistischer Methode reflektiert. Es bereitet (wohl nicht nur einem Kanonisten) große Freude, diese mit hohem kirchenrechtlichem Sachverstand verfasste Arbeit zu lesen. Dabei verdienen der nicht unerhebliche rechtshistorische Teil Aufmerksamkeit sowie die Fülle der herangezogenen und mit sicherem fachlichen Urteil ausgewerteten (oft) fremdsprachlichen Literatur, wobei unterschiedliche Positionen referiert und reflektiert sowie Ansätze diskutiert werden. Dass diese Arbeit zu keinerlei formalen Beanstandungen Anlass gibt, versteht sich dabei fast schon von selbst. Diese Studie dürfte bei der verantwortungsvollen und verantwortlichen Aufarbeitung der Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger auch in der Zukunft von besonderem Interesse sein und einen wichtigen Beitrag für den Diskurs innerhalb der Kirche und auch in ihrer Kommunikation nach außen leisten. Dem Verf. sei zu diesem professionellen wissenschaftlichen *Œuvre* gratuliert.

Rüdiger ALTHAUS, Paderborn

* * *

21. SABBARESE, Luigi (Hrsg.), *Opus humilitatis iustitia. Studi in memoria del Cardinale Velasio De Paolis. Bd. II. Rom: Urbaniana University Press 2020. 390 S., ISBN 978-88-401-6040-5, 40,00 EUR [I].*

Die vorliegende Rezension beschränkt sich auf den zweiten der insgesamt drei Bände umfassenden Gedenkschrift für den im Jahr 2017 verstorbenen Kurienkardinal Velasio DE PAOLIS aus der Kongregation der Missionare des Hl. Karl (*Scalabriniani*). Sie wurde von Prof. Luigi SABBARESE der Päpstlichen Urbaniana Universität in Rom herausgegebenen. Bereits im Jahr 2005 veröffentlichte dieselbe Universität eine Festschrift zu Ehren des damaligen Titularbischofs und Sekretärs der Apostolischen Signatur anlässlich seines 70. Geburtstags.

Der vorliegende zweite Band der Gedenkschrift umfasst jene Beiträge, die sich mit dem Verkündigungsamt, dem Heiligungsamt und dem kirchlichen Vermögensrecht beschäftigen (Bücher III-V des CIC).

Maurizio MARTINELLI legt die Rolle der Urbaniana-Universität bei der Reform der kirchlichen Studien in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts dar. Im Anschluss an die Apostolische Konstitution *Deus scientiarum Dominus* Papst PIUS XI. von 1931 wurde am damaligen Päpstlichen Athenäum Urbanum ein missionswissenschaftliches Institut eingerichtet, welches Missionare ausbilden und ihnen geeignete Methoden für die Evangelisierung vermitteln sollte. Die Bekehrung der Nichtchristen sollte nur den Ausgangspunkt für die Schaffung einer christlichen Kultur und Gesellschaft mit Kirchen, Schulen, Krankenhäusern und sonstigen karitativen Werken bilden. Ein eigener Lehrstuhl für Missionsrecht wurde eingerichtet, der seine Tätigkeit im akademischen Jahr 1938/1939 aufnahm und sich zu einer eigenständigen kirchenrechtlichen Fakultät fortentwickelte.

Bruno ESPOSITO erläutert im mit 64 Seiten längsten Beitrag die Gesetzgebung zu den kirchlichen Universitäten und Fakultäten vom CIC/1917 bis zur Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium* vom 27.12.2017. ESPOSITO verfügt als früherer Dekan der Fakultät für kanonisches Recht und Vizerektor der Päpstlichen Universität Angelicum in Rom über eine reiche praktische Erfahrung.

Im Anschluss an die Erörterung der *Normae quaedam* der Kongregation für das katholische Bildungswesen von 1968 sowie der Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* von 1979 kommentiert er ausführlich die Apostolische Konstitution *Veritatis gaudium*, welche die Erneuerung der kirchlichen Studien in den Kontext des Evangelisierungsauftrags der Kirche stellte.

In der Einleitung nimmt Papst FRANZISKUS auf die Nummern 14 und 20 von *Populorum progressio* Bezug und unterstreicht die Bedeutung der Inkulturation für die Neuevangelisierung. Der katholische Glaube rettet die Kulturen und nicht die Kulturen den katholischen Glauben.

ESPOSITO kommentiert die 38 durch *Veritatis gaudium* gegenüber *Sapientia Christiana* und die 50 gegenüber den *Ordinationes* zu *Sapientia christiana* ver-

änderten Artikel. Die größten Veränderungen sind auf die Einarbeitung der Reformen der Fakultäten für kanonisches Recht und für Philosophie zurückzuführen. Am Schluss seines Kommentars bringt ESPOSITO seine Sorge um die akademische Autonomie zum Ausdruck, welche von externen Autoritäten, wie dem Großkanzler, aber auch vom überzogenen Einfluss der Verwaltungsorgane beschnitten wird.

Vincenzo MOSCA handelt von der Bedeutung des partikularen Kirchenrechts als Ort für die Inkulturation des Evangeliums in einer synodalen Kirche auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips, welches die Gesetzgebung durch die Bischofskonferenzen, die Diözesanbischöfe sowie die Institute des Geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens einschließt.

Fabio VECCHI beschreibt die Hervorhebung des metahistorischen und metakulturellen Wertes des Evangeliums als Objekt und Ziel der Evangelisierung durch Kardinal DE PAOLIS. Verkündigung bedeutet nicht nur passive Anpassung an vorgegebene Kulturen, sondern universale Einladung zur bewussten Teilhabe an der Wahrheit des Glaubens.

Der Großteil der Beiträge, nämlich sieben, ist dem Heiligensamt gewidmet. José FERNÁNDEZ SAN ROMÁN erläutert die Frage nach der Zulassung von Taufschein-Katholiken, die in der katholischen Religion weder erzogen noch unterwiesen wurden, zur Eheschließung. Mit dieser Frage hat er sich bereits in seiner Dissertation beschäftigt. Selbst wenn sie die Unterweisung in der kirchlichen Lehre ablehnen, dürfen sie nicht als öffentliche Sünder betrachtet werden.

Ernest B.O. OKONKWO handelt im einzigen in englischer Sprache verfassten Beitrag des Bandes unter dem Titel „The Marriage and the Juridical Status of Defectors from the Catholic Church by a Formal Act after m.p. *Omnium in mentem*“ unter Berücksichtigung der Erklärung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte von 2006 und der kanonistischen Literatur aus dem deutschsprachigen Raum von den Folgen des Kirchenaustritts für die Eheschließung. Er behauptet, dass jeder deutsche Katholik, der vor der staatlichen Behörde den Kirchenaustritt erklärt, zumindest als Schismatiker zu behandeln sei, der von den in den cc. 751, 1330 und 1364 vorgesehenen Folgen, konkret der Tatstrafe der Exkommunikation, getroffen wird. Damit widerspricht er dem von ihm selbst auf Seite 189 zitierten Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt, welches am 24.9.2012 in Kraft trat, und eine Minderung der Rechte des ausgetretenen Katholiken vorsieht, nicht jedoch ein Eintreten der Tatstrafe der *excommunicatio latae sententiae*, die zudem ihre Rechtswirkungen im äußeren Bereich erst nach vorausgehender Ermahnung gemäß c. 1347 und Erklärung durch Dekret des Ordinarius oder Urteil eines kirchlichen Gerichts entfaltet. Dabei muss eine Prüfung der Zurechenbarkeit sowie des eventuellen Vorliegens von Strafausschluss- oder Strafmilderungsgründen erfolgen.

Wojciech GORALSKI unterscheidet, ausgehend vom Inhalt des Rechtes und der Pflicht zur Kindererziehung, zwischen der rein menschlichen Erziehung einerseits und der moralisch-religiösen Erziehung andererseits. Der Ausschluss der Kindererziehung durch positiven Willensakt führt zur Nichtigkeit der Ehe.

GORALSKI vertritt die Ansicht, die moralische und religiöse Erziehung gehöre nicht zu den Wesenselementen des Ehekonsenses und beruft sich dabei auf c. 1136, der die moralische und religiöse Erziehung der Nachkommenschaft zu den schwerwiegenden Grundpflichten der Ehepartner erklärt, nicht aber zu den Wesenselementen des Ehekonsenses.

Raffaele SANTORO legt das Ehehindernis der Kultusverschiedenheit in China, ausgehend von der Reform des staatlichen Familienrechts und dem Widerruf der 1978 von der Kongregation für die Glaubensverbreitung für China gewährten Sondervollmachten durch Papst BENEDIKT XVI., gemäß dem in Kontinentalchina geltenden kirchlichen Partikularrecht dar. Das neue chinesische Familienrecht betont nicht nur die Gleichstellung der Partner, sondern erleichtert die einvernehmliche Scheidung. Angesichts der Bedeutung traditioneller Formen der Eheschließung und der Schwierigkeit, die kanonische Form einzuhalten, erließ die Chinesische Bischofskonferenz eine Partikularnorm zu c. 1127 § 2, wonach diejenigen Katholiken, welche die Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erhielten, ihre Ehe in einer öffentlichen Form nach chinesischem Gewohnheitsrecht oder nach staatlichem Recht schließen können, sofern sie die Eintragung ins Tauf- und Trauungsbuch der Pfarre veranlassen.

Francesco CATOZZELLA versucht auf der Grundlage von *Amoris Laetitia*, Nr. 75, die Beantwortung der Frage: Wird die Ehe zwischen Ungetauften durch deren Taufe automatisch Sakrament? Wird die Ehe durch einen darauf folgenden ehelichen Akt auch dann vollzogen, wenn die beiden Partner seit langem getrennt leben? Seit der dritten Auflage des bekannten *Tractatus canonicus de matrimonio* von Kardinal Pietro GASPARRI aus dem Jahr 1904 ist es herrschende Lehre, dass die zwischen zwei Ungetauften geschlossene Ehe durch die Taufe beider Partner sakramental wird. GASPARRI bezeichnete diese Frage in der dritten Auflage noch als offen, in der vierten von 1932 hingegen als abgeschlossen. CATOZZELLA bespricht dazu die verschiedenen im Lauf der Geschichte von der Kanonistik geäußerten Meinungen. Die Weigerung eines oder beider Partner, sich zum Zeitpunkt der Taufe noch als verheiratet zu betrachten, verhindere nicht, dass die Ehe durch deren Taufe Sakrament wird, obwohl die sakramentale Gnade ihre geistlichen Früchte nicht entfalten kann.

Jesus PUDUMAI DOSS beantwortet verschiedene Rechtsfragen zur Materie der Eucharistie, im Besonderen zur Menge des dem Wein hinzuzufügenden Wassers, zum Mindestgehalt von Gluten in den Hostien für Zöliakie-Kranke, zur genauen Bedeutung des Begriffs des *vinum non corruptum* und zur möglichen Verwendung des gesäuerten Brotes anderer Rituskirchen.

Pawel MALECHA, stellvertretender Kirchenanwalt an der Apostolischen Signatur und Gastprofessor für kanonisches Recht an der Päpstlichen Universität Gregoriana, nennt Kriterien für eine klare Unterscheidung zwischen der Reduktion einer Kirche zum profanen Gebrauch (vgl. c. 1222) und dem Verlust der Weihe (vgl. c. 1212). Dabei hat er sowohl die Dekrete deutscher Diözesen als auch die deutschsprachige Literatur umfassend eingearbeitet. Mit dem bischöflichen Dekret der Reduktion zum profanen Gebrauch endet rechtlich der Status eines Gebäudes als Kirche. MALECHA zählt detailliert die Voraussetzungen für den Erlass eines solchen Dekrets nach c. 1222 auf und nimmt auf die Rechtsprechung der Apostolischen Signatur Bezug.

Eine Kirche, die ihre Weihe/Segnung aufgrund der Zerstörung etwa bei einem Erdbeben oder durch kriegerische Ereignisse verloren hat, bleibt noch Kirche und muss wiederhergestellt werden, es sei denn der Diözesanbischof hat ein Profanierungsdekret erlassen. Der Verlust der Weihe/Segnung (vgl. c. 1212) hat liturgischen Charakter, während die Reduktion zum profanen Gebrauch rechtlichen Charakter hat. Wenn der liturgische Gebrauch endet und die Weihe verlorengeht, müsste der zuständige Diözesanbischof auch ein Profanierungsdekret gemäß c. 1222 § 2 erlassen und zuvor den Priesterrat sowie jene hören, die wohlverworbene Rechte geltend machen.

Im dem fünften Buch des CIC/1983 über das Vermögensrecht gewidmeten Teil hebt Alberto PERLASCA den Beitrag des verstorbenen Kardinals für die Klärung des Grundverständnisses der Natur des kirchlichen Vermögensrechts hervor: er erkennt an, dass der kirchliche Vermögensverwalter das Bürgerliche Recht kennen und respektieren muss. Er muss aber die geltenden kanonischen Normen anwenden, ohne es in seiner Interpretation durch die exklusive Anwendung ziviler Begriffe zu entfremden.

Giovanni B. VARNIER handelt in seinem rechtshistorischen Beitrag vom Vorgang der Säkularisierung im Gefolge des Untergangs des Kirchenstaates im Jahr 1870 durch die staatliche Gesetzgebung im Königreich Italien. Detailliert geht er auf die Säkularisierung der frommen Werke (*opere pie*) durch das so genannte Gesetz *Crispi* von 1890 unter dem Vorwand ineffizienter Verwaltung durch die kirchlichen Organe ein. Die Krise des liberalen italienischen Staates führte dann zu einem Ausgleich zwischen Kirche und Staat in den Lateranverträgen von 1929. Das teilweise Scheitern des Sozialstaates, welches sich seit Beginn des dritten Jahrtausends abzeichnet, führte in Italien zu einer neuen Blüte karitativer kirchlicher Vereinigungen.

Jesus MIÑAMBRES setzt sich mit der Beziehung zwischen den institutionellen Zwecken kirchlicher Güter und der ethischen Korrektheit von Investitionen ausgehend von den Zwecken der kirchlichen Güter gemäß c. 1254 auseinander. Nicht unmittelbar benötigte Güter, die einer öffentlichen juristischen Person in der Kirche gemäß c. 1257 § 1 gehören, müssen nach c. 1284 mit Zustimmung

des Ordinarius ertragreich angelegt werden. Die Auswahl der Anlage gemäß der kirchlichen Soziallehre ist bereits eine Form der Evangelisierung.

Im letzten Beitrag des Bandes legt Mauro RIVELLA die Struktur und die Geschichte der Päpstlichen Güterverwaltung (*Amministrazione del Patrimonio della Sede Apostolica*, abgekürzt „APSA“) dar, als deren Sekretär er von 2015 bis 2020 wirkte. Eingerichtet wurde sie durch Papst PAUL VI. mit der Apostolischen Konstitution *Regimini Ecclesiae Universae* vom 15.8.1967 mit einer ordentlichen und einer außerordentlichen Sektion.

Papst FRANZISKUS konzentrierte seine Reform der Römischen Kurie auf die Finanzverwaltung und hob durch sein *Motu proprio* vom 8.7.2014 die Unterscheidung zwischen der ordentlichen und der außerordentlichen Sektion auf. RIVELLA nimmt auch Bezug auf die nicht immer spannungsfreie Beziehung zwischen der APSA und dem von Papst FRANZISKUS geschaffenen Sekretariat für die wirtschaftlichen Angelegenheiten. Das *Motu proprio* vom 4.7.2016 brachte eine klarere Abgrenzung der Kompetenzen der beiden Dikasterien. Mit dem *Rescriptum ex audientia* vom 11.5.2020 wurde das Zentrum für die Datenverarbeitung erneut dem Sekretariat für die wirtschaftlichen Angelegenheiten zugeschrieben. RIVELLA betrachtet den Fortbestand der APSA auch nach Errichtung des Sekretariats für die wirtschaftlichen Angelegenheiten als für die Transparenz und die Kontrolle der Finanzflüsse vorteilhaft. Für die Zukunft wünscht sich RIVELLA eine einheitliche Strategie für das Personalmanagement des Apostolischen Stuhls und eine Neuorganisation der Abteilung des Heiligen Stuhls für Informatik. Unter Beibehaltung der klaren Trennung zwischen APSA und Vatikanbank könnte bezüglich der ethischen Kriterien und der Richtlinien für Investitionen durchaus zusammengearbeitet werden. RIVELLA wünscht auch die Übertragung der Verwaltung der zahlreichen im Eigentum der Kongregation für die Glaubensverbreitung befindlichen Immobilien an die APSA, wie dies bereits mit den Gütern der Domkapitel der Päpstlichen Basiliken geschehen ist.

Vierzehn der sechzehn vorliegenden Beiträge sind in italienischer Sprache verfasst, einer auf Englisch und einer auf Spanisch. Sowohl die Länge (zwischen 8 und 64 Seiten) als auch der wissenschaftliche Neuheitswert der Beiträge sind sehr unterschiedlich. Um der Einheitlichkeit Willen hätten die Herausgeber zu kurze Beiträge, aber auch zu allgemeine Titel ablehnen sollen. Es ist unverständlich, warum der kürzeste Beitrag mit nur acht Seiten den allgemeinen Titel „Der simulierte Konsens (can. 1101)“ trägt.

Trotz der Vielfalt der Tätigkeitsbereiche und der Herkunft der Autoren eint sie die Tatsache, dass sie Schüler, Mitarbeiter oder Kollegen des Verstorbenen waren und ihm durch ihren Beitrag für die Gedenkschrift ihre Wertschätzung zum Ausdruck brachten.

Nikolaus SCHÖCH, Rom

22. SABBARESE, Luigi / LORUSSO, Lorenzo, *Sposarsi in chiesa. Il diritto matrimoniale in Oriente e in Occidente*. Bologna: Edizione Dehoniane 2018. 171 S., ISBN 978-88-10-40892-6. 16,50 EUR [I].

Luigi SABBARESE und Lorenzo LORUSSO, Professor bzw. Dozent der kanonistischen Fakultät der *Pontificia Università Urbaniana*, legen mit dem anzuzeigenden Werk auf gut 170 Seiten „eine vollständige Übersicht“ über das lateinische und orientalisch-eherechte vor, in „synoptisch-vergleichender Behandlung“ der Materie. Darin liegt zugleich Stärke und Schwäche des Buches. Denn es kann aufgrund der umfassenden Materie nicht als Kommentar der einzelnen Kanones strukturiert sein und muss aus den vielfältigen aktuellen Fragen eine Auswahl treffen. Diese Auswahl ist auf der anderen Seite stark an jüngeren aktuellen Fragestellungen ausgerichtet, die für die Praxis von Bedeutung sind. Gemeint sind damit vor allem die durch eine verstärkte Migration aufgeworfenen Fragen zum Eheverständnis nach lateinischer und orientalischer Lesart.

In geraffter Form wird deshalb einleitend die Ehe-theologie des II. Vatikanischen Konzils referiert. Vergleichend zeigen die Autoren, wie die kirchliche Lehre über die Ehe – in unterschiedlichen Akzentsetzungen und sich gegenseitig ergänzend – von CIC und CCEO rezipiert worden sind.

Unvermittelt folgt ein Kapitel über die Praxis der Ehescheidung in den orthodoxen Kirchen. Es werden auswahlartig verschiedene Scheidungstheorien und -praktiken referiert, die sich nach Kirche und Land sowie dem Grad staatlicher Einmischung erheblich unterscheiden. Die Autoren erinnern daran, dass im Verlauf der Geschichte immer weniger zwischen schuldhafter und schuldloser Scheidung unterschieden wurde. Klar herausgearbeitet – und für die Praxis der lateinischen Kirche und der Unierten bedeutsam – wird dann von den Autoren die Haltung der katholischen Kirche gegenüber dem Phänomen kirchlich „geschiedener“ Christen. Auf die entsprechenden Dokumente des Päpstlichen Rats für die Gesetzestexte (2003) und der Apostolischen Signatur (2006) wird gebührend hingewiesen und „geschiedenen“ Orthodoxen, die sich mit Katholiken wieder-verheiraten wollen, der Weg zu den kirchlichen Gerichten gewiesen, um gegebenenfalls eine Nichtigerklärung ihrer Ehe zu erlangen. Auf die Diskussion einer „pastoralen Unterscheidung“ im Sinne von *Amoris Laetitia* (Kapitel 8) lassen sich die Autoren nicht ein, obwohl sie dieses Dokument anderweitig zitieren (S. 89). Sie begnügen sich damit, daran zu erinnern, dass gemäß c. 780 § 2 CCEO und Art. 2 § 1 von *Dignitas Connubii* das Recht der betreffenden orthodoxen Kirche anzuwenden sei, soweit dieses im Einklang mit dem göttlichen Recht stehe.

In der Folge kehren die Autoren zu einer normenvergleichenden Studie zwischen CIC und CCEO zurück, wenn es im Zuge der Ehevorbereitung um die Voraussetzungen für eine erlaubte Eheschließung geht. Dieses Kapitel ist akademisch von Interesse, der Praxisbezug erschließt sich eher weniger.

Wiederum rechtsvergleichend werden die Ehehindernisse abgehandelt, stets unter Gegenüberstellung der entsprechenden Kanones des CCEO und mit Verweisen auf unterschiedliche Nuancierungen der beiden kirchlichen Gesetzbücher. Einen gewissen Mehrwert bieten die abschließenden Ausführungen über die Ehehindernisse in orthodoxen Kirchen. So erfährt man etwa, dass in den meisten Kirchen immerhin die vierte Ehe ein absolutes Hindernis darstellt. Da sich die Ehehindernisse aber je nach Kirche unterscheiden, vermögen die summarischen Angaben nicht zu genügen, so dass man im Zweifelsfall zusätzliche Werke konsultieren müssen.

Besonders dornenreich kann bekanntlich die Verwaltungspraxis bei der Behandlung von Mischehen sein, die durch die Migrationsbewegungen der letzten Jahrzehnte eine viel größere Bedeutung erhalten hat, als sie bisher im eher überschaubaren Bereich katholisch-evangelisch/reformierter Eheschließungen bestand. Die Autoren widmen dem Thema denn auch zu Recht einen vergleichsweise langen Abschnitt (S. 85-119). Es handelt sich dabei um die Zusammenfassung eines Aufsatzes von LORUSSO (*Il matrimonio con gli ortodossi dal Vaticano II ad oggi. Evoluzione, diritto e prassi*; Ruysen, G. [Hrsg.], *Il diritto canonico orientale a cinquant'anni dal Concilio Vaticano II*. Roma 2016, 129-161). Eingangs wird in geraffter Form der theologische Hintergrund (II. Vatikanisches Konzil) der doch erheblichen Praxisänderung im Umgang mit Eheschließungen zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen referiert. Es wird mit Verweis auf LG 8 und UR 16 daran erinnert, dass außerhalb des Gefüges der Kirche vielfältige Elemente der Heiligung und der Wahrheit zu finden sind, und anerkannt, dass sich die orthodoxen Kirchen legitimerweise nach eigenen Ordnungen leiten. Den kanonistischen Folgerungen dieser Erkenntnisse entsprechend, werden die wesentlichsten zu beachtenden Normen referiert, allerdings in einem Fließtext, der die Orientierung nicht gerade erleichtert. Da es sich weder um neue noch vertiefte Ausführungen (etwa zum Erfordernis der Segnung der Ehe durch einen Priester in unierten und orthodoxen Kirchen) handelt, andererseits nicht handbuchartig systematisch vorgegangen wird, stellt sich – nicht nur hier – die Frage, wer denn nun genau der Adressat des zu besprechenden Werks sein solle. Wertvoll sind jedoch wiederum Hinweise über die Mischehen aus der Sicht der orthodoxen Kirchen, auch der russisch-orthodoxen. Freilich ist auch hier – bei der Möglichkeit der Eheschließung und ihren Modalitäten – ein Flickenteppich erkennbar, der im konkreten Fall einer Abklärung bedarf, wie die betroffene orthodoxe Kirche den Fall handhabt. Die beigegefügteten Ausführungen der Autoren zu katholisch-orthodoxen Eheschließungen in Italien dürften dagegen im deutschsprachigen Raum eher nur von akademischem Interesse sein.

Im Kapitel über die Eheschließungsform legen die Autoren – aufgrund der synoptisch-vergleichenden Behandlung der Materie – ein besonderes Gewicht auf die Frage des *ritus sacer* bzw. der Segnung der Ehe durch den Priester im Bereich der unierten Kirchen. Sie kommen darauf zurück im Rahmen der Besprechung des *Motu proprio De concordia inter Codices* (2016), welches be-

kanntlich geklärt hat, dass ein Diakon oder Laie nicht gültig einer Ehe assistieren kann, die ein Orientale (uniert oder nicht) schließt (vgl. c. 1108 § 3). Die etwas länglichen Ausführungen über die unklare Rechtslage, die vor 2016 bestanden hat, wäre deshalb verzichtbar, eine Behandlung der Frage – und allfälliger Ausnahmen davon –, wie es diesbezüglich bei den orthodoxen Kirchen steht, jedoch nicht.

Die Autoren schließen etwas abrupt mit einer vergleichenden Behandlung der einfachen Gültigmachung der Ehe und der *sanatio in radice*. An sich hätte dem Werk eine zusammenfassende Würdigung gutgetan, hat die Kirche doch mit ihrer nachkonziliaren Gesetzgebung ihre Innovationsfähigkeit erwiesen, mit späteren Nachbesserungen eines ersten Wurfs Kritikfähigkeit erkennen lassen und so für eine rechtliche Ausgangslage gesorgt, die in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis in der Regel nicht zu Situationen führt, die nicht bewältigt werden könnten. Wer einen schnellen Überblick über eine Zusammenschau von lateinischem und orientalischem Eherecht sucht sowie nach weiterführender Literatur, die auf dem neuesten Stand ist, wird im Sinne eines Einstiegs sicher zu diesem Werk greifen. Es ersetzt allerdings nicht weiterführende, vertiefende Literatur, auch wenn es um die immer öfter in Erscheinung tretende Problematik der Begegnung mit den Ansichten und Vorgehensweisen orthodoxer Kirchen geht.

Martin GRICHTING, Chur

* * *

23. TOLLKÜHN, Martina, *Kirchliches Datenschutzgericht. Die Einrichtung des kirchlichen Datenschutzgerichtshofs als Instrument zum besseren Schutz der Privatsphäre (can. 220 CIC)*. (Mainzer Beiträge zu Kirchen- und Religionsrecht, Bd. 9) Würzburg: Echter Verlag 2021. 196 S., ISBN 978-3-429-05611-7. 14,90 EUR [D].

Der Datenschutz ist ein Rechtsgut, das sich im Bewusstsein von Gesellschaft und Kirche erst in jüngerer Vergangenheit entwickelt hat. Ein erstes *rechtliches* Fassen erfolgte in Deutschland durch das Bundesdatenschutzgesetz von 1977, das die Kirche bald darauf in einem eigenen Datenschutzrecht aufgegriffen hat. Auf eine neue Ebene wurde das Datenschutzrecht durch die einschlägige Grundverordnung der EU gehoben, die am 25. Mai 2018 in Kraft trat. Im Rahmen des verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV) hatte die Kirche am Tag zuvor ein eigenes Datenschutzgesetz in Kraft gesetzt und eine eigene Datenschutzgerichtsbarkeit eingerichtet, wobei auch sie den durch die weltliche Rechtsordnung garantierten Standard des Datenschutzes zu wahren hat. Indes stellt sich die Frage, inwiefern das kirchliche Datenschutzrecht und gerade auch die kirchliche Datenschutzgerichtsbarkeit theologischen Prämissen sowie dem Schutz der Privatsphäre gemäß c. 220 CIC hinreichend Rechnung trägt. Die vorliegende Publikation zu diesem Thema wurde im Studienjahr 2019/20 als Masterarbeit zur Erlangung des „Mas-

ter of Law, Society and Religion“ bei der Faculty of Canon Law der Katholischen Universität Leuven eingereicht.

Die „Einleitung“ (S. 14-25) skizziert die Problemstellung und die Relevanz der Studie, nimmt Eingrenzungen vor und zeigt das methodische Vorgehen auf. Zentrale Frage sei, wie der kirchliche Datenschutzgerichtshof seine Funktion erfüllt und ob er hilft, das Recht der Gläubigen auf Persönlichkeitsschutz zu sichern (S. 18). Zunächst werden „Nationale und internationale Vorgaben zum Datenschutz“ aufgezeigt (I., S. 26-39), näherhin grundlegende religionsrechtliche Vorgaben sowie die nationalen und europäischen Rechtsvorschriften kurz skizziert. – Das anschließende Kapitel „Universalkirchliche Normen zum Persönlichkeitsschutz“ (II., S. 40-52) handelt, ausgehend von theologischen Grundaussagen des II. Vatikanischen Konzils zu Menschenwürde und zum Schutz der Privatsphäre (GS Art. 26) – ein „informationelles Selbstbestimmungsrecht“ kannte das Konzil noch nicht – über c. 220 CIC. Sei der *fama bona* im CIC/1917 nur im Blick auf deren Verlust im Kontext des Strafrechts (Ausübung eines Kirchenamtes oder des Patendienstes) Bedeutung zugekommen, so sehe der CIC/1983 den guten Ruf als ein in der Taufe grundgelegtes Recht, wobei dessen Schutz und derjenige der Privatsphäre (c. 220 CIC) untrennbar miteinander verknüpft seien. Zudem komme es den Gläubigen zu, auch dieses grundlegende Recht vor einem zuständigen kirchlichen Forum zu verteidigen und rechtmäßig geltend zu machen (c. 221 § 1 CIC). Neben c. 220 CIC enthalte das gesamt-kirchliche Recht jedoch keine expliziten Vorschriften zum Datenschutz. Wenn die Verf.in auf die sorgfältige Aufbewahrung der pfarrlichen Bücher (Personenstandsregister) hinweist (c. 535 CIC), dürfte der Gesetzgeber nicht unbedingt den Persönlichkeitsschutz vor Augen gehabt haben, sondern den Schutz vor Verlust dieser personenstandsrechtlichen Dokumentationen. Denkt man über die Ausführungen der Verf.in hinaus an das *Secretum Pontificium*, das nicht nur in bestimmten Fällen betreffend *delicta graviora* zu beachten ist, resultiert auch dieses nicht aus dem Anliegen des Persönlichkeitsschutzes, sondern aus der Sensibilität bestimmter Materien. – Das Kapitel „Partikularrechtliche Normen zur Errichtung eines kirchlichen Datenschutzgerichtshofs“ (III., S. 53-72) informiert über dessen Grundlegung in der Datenschutzgerichtsordnung, dessen Errichtung – hier stand zunächst die Grundsatzentscheidung an, ob die Kirche auf das kirchliche Selbstbestimmungsrecht verzichten und eventuelle Rechtsstreitigkeiten vor weltlichen Gerichten anhängig machen sollte –, Aufbau, Richter – zutreffend wird auf die abweichende Regelung der Voraussetzung für dieses Amt gemäß § 3 Abs. 4 KDSGO zu c. 1420 CIC verwiesen – und beteiligte Personen, antragsberechtigte Personen – und zwar über die Glieder der Kirche hinaus – sowie über (fünf) bisherige Entscheidungen – auf den ersten Blick bleibt unklar, in welcher Instanz –, wobei Tatbestand und eine eventuelle Bezugnahme auf das kodikarische Recht skizziert werden. Dieses Kapitel hätte jedoch besser von der „Datenschutzgerichtsbarkeit“ gesprochen, um hervorzuheben, dass es sich um zwei Instanzen handelt. Zudem hätte thematisiert werden

können, dass die Einrichtung solcher Gerichte die Stellung des *vicarius iudicialis* als *des* Vertreters des Diözesanbischofs in Gerichtssachen (weiter) relativiert. Im „Fazit“ (S. 70-74) hält die Verf.in fest, die geringe Anzahl der bisher veröffentlichten Entscheidungen ließe keine umfangreiche Bewertung zu, doch weise die Klagemöglichkeit (nicht nur für Katholiken) auf eine Verbesserung des Rechtsschutzes in diesem Bereich hin, wodurch ein kleiner Schritt in Richtung einer Gewaltenteilung und eines Beitrages zur Glaubwürdigkeit der Kirche gegeben sei (S. 74). Es folgt die Bibliografie (S. 75-86), bestehend aus Quellen und Literatur; das Abkürzungsverzeichnis findet sich bereits am Anfang des Buches (S. 9-11).

Anhangweise beigegeben sind die „Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO)“ (S. 87-97), vier Entscheidungen des Interdiözesanen Datenschutzgerichts (S. 98-180) – hilfreich wären hier (statt auf S. 64) die Angabe der Quellen sowie ein klarer Hinweis auf die Instanz gewesen –, wobei sich allerdings eine Entscheidung (IDSG 02/2019 vom 18.6.2020) gleich zweimal, lediglich in etwas anderer Formatierung abgedruckt findet (S. 129-146 bzw. S. 147-164). Den Abschluss bildet eine „Gutachterliche Stellungnahme“ des Betreuers der Arbeit, Professor Dr. Matthias PULTE, zur Frage des Erfordernisses einer kircheneigenen datenschutzrechtlichen Gerichtsbarkeit für den Bereich der Diözesen Deutschlands“ vom 2.6.2017 (S. 181-196).

Die vorgelegte Masterarbeit erfüllt wohl die Erwartungen an eine solche. Formal ist zu dieser Publikation festzuhalten, dass sich die angegebenen Thematik lediglich auf 61 Seiten (Textteil) durch die Verf.in behandelt findet, die Anhänge, die ja alle sehr hilfreich sein mögen, jedoch über 100 Seiten ausmachen, was an signifikanter Stelle, also in der Titulatur, hätte Erwähnung finden können. Inhaltlich stellt sich schon die Frage, was mit dem im Titel angesprochenen „Kirchlichen Datenschutzgerichtshof“ eigentlich gemeint ist; man mag an ein Gericht II. Instanz denken, doch trägt dieses die Bezeichnung „Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz“ (auf S. 60 fälschlich „Datenschutz der Bischofskonferenz in zweiter Instanz“ genannt). Insgesamt erfolgt ein erster Aufriss der zu behandelnden Materie, wofür Quellen und einschlägige Literatur herangezogen werden. Einen vertieften Einblick in Organisation und Arbeitsweise der kirchlichen Datenschutzgerichte im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz erhält der Leser nicht, wobei hinsichtlich letzterem einzuräumen ist, dass diese Masterarbeit gerade einmal zwei Jahre nach Errichtung der Datenschutzgerichtsbarkeit erstellt wurde, sodass eine inhaltliche Auswertung der Arbeit solcher Gerichte nur ansatzweise erfolgen kann. Sicher bietet dieses Buch den Ausgangspunkt zu weitergehenden, vertieften Reflexionen. Allerdings hätte auch eine redaktionelle Durchsicht dem Werk an einigen Stellen gut getan.

Rüdiger ALTHAUS, Paderborn

* * *